



Forum Familie

Geld für die Familienkassa

Beihilfen,
Förderungen &
Spartipps
April 2023



LAND
SALZBURG

1 Einleitung - Forum Familie - Elternservicestelle des Landes

Mit dieser Online-Broschüre stellen wir Salzburger Familien, Beratungsstellen, sozialen Einrichtungen und Multiplikator*innen eine Übersicht von Finanzhilfen zur Verfügung. Viele Förderungen gelten nur im Bundesland Salzburg. Redaktionsschluss für die jährliche Aktualisierung ist im März.

Ihr Forum Familie Team im Land Salzburg:



Von links: Monika Weilharter - [Lungau](#), Sabine Pronebner-Kunz - [Pongau](#), Erika Thuminger-Fellner - [Flachgau](#), Corona Rettenbacher - [Tennengau](#), Christine Schläffer - [Pinzgau](#)

Unsere Serviceleistungen für Familien, Gemeinden und Kooperationspartner*innen sind vielfältig und betreffen vor allem:

- Hilfe bei Anfragen und Anliegen zur Kinderbetreuung
- Fragen zu Hilfs- und Beratungsstellen und
- Information über materielle Förderungen und Beihilfen

Mit all diesen Anliegen sind Sie bei uns gut aufgehoben. Als Serviceplattform des Landes, beraten und unterstützen wir bei der Suche nach Lösungen zu Ihren Fragestellungen. Durch unsere Expertise und Vernetzung im Sozialbereich können wir in den meisten Fällen schnell und kompetent weiterhelfen.

Egal, ob es zum Beispiel um einen Kinderbetreuungsplatz, den Wunsch selber eine Einrichtung zu eröffnen, Ferienangebote im Sommer, die Suche nach einer Förderung für Schulveranstaltungen oder das passende soziale Unterstützungsangebot in turbulenten Zeiten geht. Wir sind für Sie da!

Forum Familie - Infos konkret:

- Newsletter „Forum Familie Aktuell“
Informationen aus den Bezirken für Familien, Familienbeauftragte und Multiplikator*innen
- Onlinedatenbank über Kinderbetreuung in den Sommerferien - ab April/Mai online unter: www.salzburg.gv.at/ferienprogramme
- Infoblätter zu verschiedenen familienrelevanten Themen: <https://www.salzburg.gv.at/forumfamilie>
- Informationsveranstaltungen zu Familienthemen
- Elternbildungskalender Lungau - erscheint 2x pro Jahr im Lungau

Kontakt: <https://www.salzburg.gv.at/forumfamilie> und www.facebook.com/forumfamilie



Forum Familie besteht seit 2003 in den fünf Salzburger Bezirken (nicht in der Stadt Salzburg) und ist eine Einrichtung des Referates für Elementarbildung und Kinderbetreuung des Landes Salzburg in Zusammenarbeit mit dem Salzburger Bildungswerk.

Wir danken unseren Kooperationspartner*innen für ihre Beiträge zu dieser Broschüre:

BiBer - Bildungsberatung

Caritas Salzburg - Soziale Arbeit, Beschäftigung & Solidarität

FBI - Familienberatung inklusiv

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss:

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/ Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende Beratung ersetzen.

Bitte diese Informationen ganz oder auch auszugsweise nur nach Absprache mit Forum Familie vervielfältigen oder publizieren!

2 Inhaltsverzeichnis

Inhalt

4

1	Einleitung - Forum Familie - Elternservicestelle des Landes	2
2	Inhaltsverzeichnis	4
3	Rund um die Geburt	11
3.1	Einmalige Hilfe für werdende Mütter.....	11
3.2	Elternteilzeit.....	11
3.3	Familienbeihilfe	12
3.4	Familienförderung für Mehrlingsgeburten	13
3.5	Fonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen	13
3.6	Gutschein für ein Babypaket.....	14
3.7	Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds.....	14
3.8	Kinderbetreuungsgeld	14
3.8.1	Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld	15
3.8.2	Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem).....	15
3.8.3	Weitere finanzielle Unterstützungen zum Kinderbetreuungsgeld.....	16
3.8.4	Beratungsmöglichkeiten zum Kinderbetreuungsgeld.....	16
3.9	Kindersachenbörse und Windelgutscheine	17
3.10	Wochengeld	17
3.11	Wochengeld und Mutterschaftsbetriebshilfe - für Selbständige	17
4	Steuererleichterungen - Tipps & Infos	19
4.1	Antragslose Arbeitnehmer*innenveranlagung	19
4.2	Arbeitgeber*in - Zuschüsse zur Kinderbetreuung	20
4.3	Familienbonus Plus	20
4.4	Freibeträge - Absetzbeträge - weitere Steuererleichterungen	21
4.5	Negativsteuer - Bares vom Finanzamt.....	22
4.6	Pendlerpauschale & Pendlereuro	23
4.7	Weitere Infos & Kontakte	24
5	Kinderbetreuung	26
5.1	Beitragsfreie Kinderbetreuung für 3 Betreuungsjahre vor dem Schuleintritt.....	26
5.2	Familienpaket des Landes Salzburg.....	26
5.3	Kinderbetreuungsfonds - Land Salzburg.....	26
5.4	Kinderbetreuungs-Beihilfe des AMS.....	26
5.5	Kinderbetreuungskostenzuschuss für Studierende.....	27
5.6	Kinderbetreuungsunterstützung der ÖH.....	27
5.7	Kinderbetreuungskosten Ermäßigung/Befreiung - Stadt Salzburg	27

5.8	Pflegefreistellung	28
5.9	Sonderbetreuungszeit.....	28
5.10	Unterstützung für Ferienbetreuung - Alleinerziehende	29
5.11	Zuschuss zur Kinderbetreuung durch Arbeitgeber*in	29
6	Unterstützungen im Bereich Gesundheit und Pflege	30
6.1	Befreiung von der Rezeptgebühr	30
6.2	Beratung zu allen Pflege Themen - Pflegeberatung Land Salzburg.....	30
6.3	Das Pflegegeld	31
6.4	Finanzielle Förderung der 24-Stunden-Betreuung	31
6.5	Finanzielle Unterstützung & Entlastung von pflegenden Angehörigen.....	32
6.5.1	Angehörigenentlastung - Land Salzburg	32
6.5.2	Ersatzpflege - Zuschuss	32
6.5.3	Kurzzeitpflege - Zuschuss	33
6.5.4	Pflegekarenzgeld.....	34
6.5.5	Selbstversicherung für pflegende Angehörige - Pensionsversicherung	34
6.6	Hilfe für Selbständige und Bauern bei Unfall oder Krankheit	35
6.6.1	Betriebshilfe der SVS für Gewerbetreibende & Neue Selbständige	35
6.6.2	Soziale Betriebshilfe für Bauern - Maschinenring	35
6.7	Kinder- und Jugendgesundheit	36
6.7.1	Gesundheitshunderter für Kinder und Jugendliche - SVS	36
6.7.2	Gratis-Zahnspange	36
6.7.3	Kostenlose Mundhygiene für Kinder und Jugendliche auf e-card	36
6.7.4	Samariterbund - Stiftung „Fürs Leben“	36
6.7.5	Verein „Ein Lächeln für Kinder“	37
6.7.6	Stiftung Kindertraum - erfüllt Herzenswünsche	37
6.7.7	Volkshilfefonds „Kinder.Gesundheit.Sichern“	37
6.8	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg.....	37
6.9	Unterstützungsfonds der Krankenkassen.....	38
6.9.1	Unterstützungsfonds der ÖGK.....	38
6.9.2	Unterstützungsfonds der SVS für Pensionsversicherung	38
6.10	Wiedereingliederungsteilzeit - Wiedereingliederungsgeld	38
7	Fördertipps beim Wohnen	40
7.1	Befreiung von der GIS-Gebühr (TV und Rundfunk).....	40
7.2	Heizkostenzuschuss - Land Salzburg	40
7.2.1	Energie 50er - nur für Salzburg Stadt	40
7.3	Land Salzburg Wohnbauförderung / Wohnbeihilfe	41
7.3.1	Erweiterte Wohnbeihilfe - für nicht geförderte Wohnungen	41

7.4	Sauber Heizen für Alle - für Private 2023	42
7.5	Solidarfonds - Innara	42
7.6	Stadt Salzburg - Kautionsfonds	42
7.7	Salzburg AG Fonds.....	42
7.8	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg	43
7.9	Wohnschirm des Sozialministeriums	43
8	Mobilität und Freizeit	45
8.1	Das Klimaticket Ö - das Ticket für ganz Österreich	45
8.2	Geförderte Freifahrt-Tickets für das Bundesland Salzburg.....	45
8.2.1	Das Klimaticket Salzburg.....	45
8.2.2	Freifahrausweise für Schüler*innen und Lehrlinge	46
8.2.3	Freifahrausweis während der Sommerferien für Kinder und Jugendliche	46
8.2.4	Freifahrt für Teilnehmer*innen am freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahr	46
8.3	Jobticket.....	47
8.4	Monatskarten Vergünstigung - Sozialunterstützung	47
8.5	Ticket-Ermäßigungen mit dem Salzburger Familienpass.....	47
8.5.1	Salzburger Familienpass & WESTbahn.....	47
8.5.2	Salzburger Familienpass & Verkehrsverbund.....	48
8.6	Vorteilscards der ÖBB.....	48
8.7	Vergünstigungen für Familien mit dem SALZBURGER FAMILIENPASS.....	48
9	Fördertipps für Schüler*innen	49
9.1	Besondere Schulbeihilfe für berufstätige Schüler*innen.....	49
9.2	Ermäßigung des Betreuungsbeitrages	49
9.2.1	bei ganztägigen Schulformen und Schüler*innenheimen an Bundesschulen	49
9.2.2	bei ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich	50
9.3	Förderung von Auslandspraktika	50
9.4	Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (ab 9. Schulstufe).....	51
9.5	Laptop/Tablet für Schüler*innen der 5. Schulstufe	51
9.6	Laptops/Standgeräte für den schulischen Einsatz zu Hause	52
9.7	Lernhilfe - Alleinerziehende	52
9.8	Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen	53
9.9	Schulbeihilfe (ab 10. Schulstufe).....	53
9.10	Schulbeihilfen in landw. Fachschulen oder Hauswirtschaftsschulen.....	53
9.11	Schulfahrtbeihilfe	54
9.12	Schüler-Freifahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel	54
9.13	Schulische Förderungen der Stadt Salzburg	55
9.14	Schulstartgeld zur Familienbeihilfe.....	55

9.15	Schulstarthilfe der Caritas	55
9.16	Schulveranstaltungen - Förderung des Landes Salzburg	56
9.17	Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund.....	56
9.18	START-Stipendium.....	57
9.19	Volkshilfe Fonds - Lernen. Möglich. Machen.....	57
10	Fördertipps für Lehrlinge	58
10.1	Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.....	58
10.2	Familienbeihilfe	58
10.3	Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge.....	58
10.4	Förderung von Auslandspraktika von Lehrlingen.....	59
10.5	Lehrlingsförderungen der Wirtschaftskammer	59
10.6	Lehrlings-Freifahrt-Tickets.....	59
10.7	Steuertipps für Lehrlinge.....	60
11	Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene.....	61
11.1	Allgemeine Förderungen	61
11.1.1	Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene	61
11.1.2	Bildungskarenz	62
11.1.3	Bildungsteilzeit.....	62
11.1.4	Fachkräftestipendium	63
11.1.5	Förderungen zur Erwachsenenlehre der Wirtschaftskammer	63
11.1.6	Förderungen der Lehrausbildung durch das AMS	64
11.1.7	Förderung der Prüfungsgebühren der Meister- und Befähigungsprüfung.....	64
11.1.8	Kurse zur Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Umgang mit PC)	65
11.1.9	Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses	65
11.1.10	Kursförderungen im Überblick.....	65
11.1.11	NEU: Pflegeausbildungszuschuss und Pflegestipendium	66
11.1.12	Pflegestiftung - Arbeitsstiftung für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe	66
11.1.13	Salzburger Bildungsscheck	67
11.1.14	Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene	68
11.1.15	Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg schulgeldfrei	69
11.1.16	Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende	69
11.1.17	Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitgeber.....	70
11.2	Förderungen für Studierende	71
11.2.1	Allgemeine Studienförderung	71
11.2.2	Erasmus+ Auslandstipendium	71
11.2.3	Erika-Hingler-Sieber Stiftung	71
11.2.4	Kinderbetreuungskostenzuschuss für Studierende	72

11.2.5	Leistungsstipendium	72
11.2.6	Mobilitätsstipendium	72
11.2.7	ÖH-Stipendien	73
11.2.8	Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderungen - grants.at.	73
11.2.9	Selbsterhalter*innen-Stipendium	73
11.2.10	Student*innenförderung der Wohnsitzgemeinde.....	74
11.2.11	Studienabschluss-Stipendium	74
11.2.12	Studienbeihilfe	75
11.3	Weitere Tipps	76
11.3.1	Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen Arbeitnehmer*innenveranlagung	76
11.3.2	Kosten für auswärtige Berufsausbildung	76
11.3.3	Familienbonus Plus auch bei volljährigen Kindern	77
11.3.4	Telefonische Information zu Förderungen bei der BILDUNGSLINE des Netzwerkes Bildungsberatung Salzburg	77
11.3.5	Persönliche Beratungsgespräche bei BiBer Bildungsberatung	77
12	Knappe Kassa & Finanzielle Notlagen.....	78
12.1	Günstig einkaufen - Reparieren lassen	78
12.1.1	Bezirksübergreifende Angebote & Reparaturmöglichkeiten	78
12.1.2	Salzburg-Stadt	79
12.1.3	Flachgau.....	80
12.1.4	Lungau	81
12.1.5	Pinzgau	81
12.1.6	Pongau.....	82
12.1.7	Tennengau	83
12.2	Aktiv:Karte - Neu in der Stadt Salzburg.....	84
12.3	Arbeitslosengeld & Notstandshilfe - AMS.....	84
12.4	Familienhärteausgleichsfonds	85
12.5	Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten der Caritas Sozialberatung	85
12.5.1	Caritas - Notüberbrückung.....	85
12.5.2	Rot-Kreuz-Spontanhilfefonds	85
12.5.3	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg	85
12.6	Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen	86
12.7	Hilfe in besonderen Lebenslagen.....	86
12.8	Hilfe im eigenen Land - Katastrophenhilfe Österreich.....	86
12.9	Kati Koch Hilfsfonds - für trauernde Eltern.....	86
12.10	Kindesunterhalt.....	87
12.11	Kinder haben Zukunft.....	87

12.12	Kinderwünsche Pinzgau.....	87
12.13	Kulturpass - Hunger auf Kunst und Kultur	87
12.14	Licht ins Dunkel - Soforthilfe	88
12.15	Mission Hoffnung - Kinderkrebs Sozialhilfe	88
12.16	Salzburger Landeshilfe.....	88
12.17	Salzburger Bauernhilfe	88
12.18	Service-Clubs.....	89
12.19	Sozialfonds und Hilfstöpfe in Gemeinden	89
12.20	Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg.....	89
12.21	Vergünstigte Monatskarte bei Sozialunterstützung.....	92
12.22	Unterstützungsfonds der PVA.....	93
12.23	Unterstützungsfonds der SVS - für Selbständige	93
12.24	Urlaube für Familien mit geringem Einkommen	93
13	Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung.....	94
13.1	Nach der Geburt - Kinderbetreuung	94
13.1.1	Erhöhte Familienbeihilfe.....	94
13.1.2	Pflegegeld.....	95
13.2	Pflegende Angehörige.....	96
13.2.1	Betriebshilfe der SVS	96
13.2.2	Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit	96
13.2.3	Finanzamt - Arbeitnehmer*innenveranlagung	97
13.2.4	Pflegekarenz, Pflegezeit.....	97
13.2.5	Pflegekarenzgeld.....	98
13.2.6	Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes.....	98
13.2.7	Selbstversicherung für pflegende Angehörige	98
13.2.8	Unterstützung für pflegende Angehörige bei Ersatzpflege.....	99
13.3	Weitere Unterstützungen & Zuschüsse	100
13.3.1	Anschaffung eines Assistenzhundes	100
13.3.2	Ausbildungsbeihilfen.....	100
13.3.3	Behindertenpass.....	101
13.3.4	Fahrtkostenersatz bei Therapie.....	101
13.3.5	Familienhärteausgleich des Bundeskanzleramtes	102
13.3.6	Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung (AMS und SMS).....	102
13.3.7	Hilfsmittel - Kostenersatz.....	102
13.3.8	Hilfsmittel - Kostenersatz durch die Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen	103
13.3.9	Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept.....	103
13.3.10	Krankenhilfe des Landes Salzburg für Menschen mit Behinderungen	103

13.3.11	Orientierungs- und Mobilitätstraining	104
13.3.12	Persönliche Assistenz	104
13.3.13	Schulfahrtbeihilfe / Lehrlingsfahrtbeihilfe	104
13.3.14	Steuervorteile.....	105
13.3.15	Technische Arbeitshilfen	106
13.3.16	Unterstützungsfonds der Krankenkassen.....	106
13.3.17	Übernahme von Schulungskosten	107
13.3.18	Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice	107
13.3.19	Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten	107
13.4	Barrierefreies Bauen und Wohnen	108
13.4.1	Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung.....	108
13.4.2	Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes.....	108
13.5	Rund um`s Auto - Mobilität	109
13.5.1	Behindertenfahrdienst	109
13.5.2	Motorbezogene Versicherungssteuer - gratis Autobahnvignette und Maut	109
13.5.3	Mobilitätsförderungen.....	110
13.5.4	Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO)	110
13.5.5	Taxikarte	110
13.5.6	Urlaubs- und Freizeitmöglichkeiten mit Betreuung.....	111
13.5.7	Zuschuss zum Ankauf eines PKWs.....	111
13.5.8	Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung	112
14	Weiterführende Links.....	113
14.1	Allgemeine Infos - Publikationen.....	113
14.2	Hilfs- und Beratungsstellen für Familien in Salzburg.....	114
15	Impressum.....	115

3 Rund um die Geburt

3.1 Einmalige Hilfe für werdende Mütter

Werdende Mütter, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, können eine einmalige Hilfe in Höhe von € 600 bzw. € 300 beantragen.

Neben einer umfassenden Beratung durch Diplom-Sozialarbeiter*innen werden auch die finanziellen Verhältnisse erhoben. Ist der verbleibende Lebensunterhalt gleich beziehungsweise geringer als ein fiktiver Sozialhilfeanspruch kann ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag und die Auszahlung der Unterstützung erfolgt circa 12 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin.

Einmalige Hilfe nach der Geburt in Ausnahmefällen:

Eine einmalige Unterstützung nach der Geburt - innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes - kann nach eingehender Abklärung in Ausnahmefällen in Höhe von € 400 gewährt werden. Ausnahmefälle können sein: Mütter ohne Ansprüche auf Familienleistungen oder Kinderbetreuungsgeld oder Sozialunterstützung: zum Beispiel Asylwerberinnen, ausländische Studentinnen.

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen, Tel. 0662 8042-5420

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

3.2 Elternteilzeit

Elternteilzeit ist die Reduktion der bisherigen Arbeitszeit und/oder die Änderung der Lage der Arbeitszeit. Als Elternteil haben Sie bis zum 7. Geburtstag Ihres Kindes einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Sie arbeiten in einem Betrieb in dem mehr als 20 Arbeitnehmer*innen beschäftigt sind und
- das Arbeitsverhältnis hat bereits 3 Jahre ununterbrochen gedauert.
- Sie leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt (oder haben die Obsorge für das Kind);
- der andere Elternteil befindet sich nicht für dasselbe Kind in Karenz.

Weiters gilt:

- Die Arbeitszeit kann **nur innerhalb einer gewissen Bandbreite reduziert werden**. Sie müssen die Arbeit um zumindest 20 % der wöchentlichen Normalarbeitszeit reduzieren, mindestens aber 12 Stunden pro Woche arbeiten. Bei einer 40-Stunden-Woche kann die Arbeitszeit während der Elternteilzeit also zwischen 12 und 32 Stunden pro Woche liegen.

Arbeiten Sie in einem Betrieb mit weniger als 21 Beschäftigten, oder erfüllen Sie die Mindestdauer der Beschäftigung nicht? Dann können Sie trotzdem eine Elternteilzeit oder eine Verschiebung der Lage der Arbeitszeit vereinbaren, die sogenannte „**vereinbarte Elternteilzeit**“. Diese gilt aber längstens **bis zum 4. Geburtstag** des Kindes und ist **ohne Rechtsanspruch**. Auch in diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Elternteilzeit, insbesondere der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Lehrlinge haben keinen Anspruch auf Elternteilzeit.

Mehr Infos (u.a. Geltendmachung eines Anspruches):

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/elternteilzeit/Elternteilzeit.html>

3.3 Familienbeihilfe

Eltern haben, unabhängig von ihrer Beschäftigung oder ihrem Einkommen, Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder. Die Höhe hängt vom Alter und der Anzahl der Kinder ab.

Für unter 18-jährige Kinder besteht ohne die Erfüllung weiterer zusätzlicher Erfordernisse Anspruch auf Familienbeihilfe. Für Kinder über 18 bis 24 Jahre kann nur Familienbeihilfe bezogen werden, wenn eine Lehre, Schule, Studium, etc. absolviert wird.

Für Kinder, die in Österreich geboren wurden, ist **kein Antrag auf Familienbeihilfe notwendig**. Eltern erhalten die Überweisung der monatlichen Familienbeihilfe **automatisch**. In anderen Fällen kann die Familienbeihilfe jederzeit beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden (bis 5 Jahre rückwirkend).

12

Einen **Anspruch auf Familienbeihilfe** haben Eltern,

- deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet
- und deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt,
- oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht

Die **Höhe der monatlichen Familienbeihilfe** ab 1.1.2023 (jährliche Inflationsanpassung):

- € 120,60 ab Monat der Geburt
- € 129 ab Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird
- € 149,70 ab Monat, in dem das Kind 10 wird
- € 174,70 ab Monat, in dem das Kind 19 wird

Bei mehr als einem Kind wird eine **Geschwisterstaffelung zusätzlich zur Beihilfe** ausgezahlt:

- für 2 Kinder € 7,50 pro Kind € 15,00 Zusatzbetrag gesamt
- für 3 Kinder € 18,40 pro Kind € 55,20 Zusatzbetrag gesamt
- für 4 Kinder € 28,00 pro Kind € 112,00 Zusatzbetrag gesamt
- für 5 Kinder € 33,90 pro Kind € 169,50 Zusatzbetrag gesamt
- für 6 Kinder € 37,80 pro Kind € 226,80 Zusatzbetrag gesamt
- ab 7 Kindern € 55,00 pro Kind

Weitere Zusatzbeträge:

- € 105,80 **Schulstartgeld** gibt es im September, für jedes schulpflichtige Kind von 6 bis 15 Jahre.
- € 61,80 **Kinderabsetzbetrag** wird monatlich pro Kind gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt, wenn Sie lohnsteuerpflichtig sind.
- Der **Mehrkindzuschlag** beträgt monatlich 21,20 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt und das jährliche steuerpflichtige Familieneinkommen darf € 55.000 nicht überschreiten.
- **Erhöhte Familienbeihilfe:** Bei erheblicher Behinderung eines Kindes besteht Anspruch auf € 164,90 zusätzlich zur Familienbeihilfe
- siehe Kapitel „Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung“

Informationen zur Familienbeihilfe im Detail:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/BeihilfenundFoerderung/Familienbeihilfe.html>

Familienbeihilfe Online-Rechner: <https://familienbeihilfe.arbeiterkammer.at/>

Infos & Antrag:

jeweiliges Wohnsitzfinanzamt:

Tel. Infos der Finanzämter: 050/233 233

Familienservice des Bundeskanzleramtes: Tel. 0800/ 240 262

Website des Bundeskanzleramtes:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe.html>

Antragsformular und Online-Antrag:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/sonstige_beihilfen_und_foerderungen/4/1/Seite.450233.html#ZumFormular

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes -

Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen: Tel. 0662 8042-5420

13

3.4 Familienförderung für Mehrlingsgeburten

Für Mehrlinge wird auf Antrag bis zum 1. Lebensjahr eine einmalige Förderung für jedes Kind in der Höhe von € 700 gewährt.

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen: Tel. 0662/8042-5435 oder Beratungstelefon unter Tel. 0662/ 8042-5420.

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

Familien mit Drillingen können außerdem über die Caritas („Familienhilfe“ oder „Langzeithilfe“) zur Unterstützung im eigenen Haushalt eine Betreuerin für maximal 18 Monate bekommen:

Info & Kontakt: Caritas, Tel. 05- 1760- 4051

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/betreuung-begleitung-und-pflege/betreuung-zuhause/familienhilfe/>

3.5 Fonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen

Frauen und Männer, die anlässlich einer Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes in finanzielle Not geraten sind, können aus dem Hilfsfonds „Eltern in Not“ materielle Hilfe erhalten. Notwendig ist die vorausgehende Abklärung der Situation durch die „Aktion Leben“ oder durch eine andere kirchliche Beratungseinrichtung (wie etwa die Caritas der Erzdiözese Salzburg...), die auch den Antrag stellen. Höhe und Dauer werden je nach Fall festgelegt.

Infos & Antrag:

Aktion Leben, Tel. 0662/62 79 84 office@aktionleben-salzburg.at; <http://aktionleben-salzburg.at> und kirchlich anerkannte Beratungsstellen wie **Caritas Zentren** in den Bezirken

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krise-und-praevention/regionale-caritas-zentren/>

Telefonische Sozialberatung im Bundesland: Caritas, Tel. 05/1760-1760

Stadt Salzburg: **Sozialberatung der Caritas:** 0662/849373 DW 221

Partner- und Familienberatung der Erzdiözese: <http://www.kirchen.net/beratung/home/>

3.6 Gutschein für ein Babypaket

Es handelt sich hierbei um einen Warengutschein (DM) im Wert von € 80.

Voraussetzungen zur Inanspruchnahme:

- das Kind darf am Tag des Antrages maximal 6 Monate alt sein,
- Bezug Sozialunterstützung oder geringes Einkommen und
- regelmäßige Betreuung durch die Elternberatung des Landes oder den Verein pepp.

Infos & Antrag:

Elternberatung des Landes: Tel. 0662/8042 DW 2888

Im Pinzgau, Pongau und Lungau kann über Sozialarbeiter*innen des Vereins pepp für einen Gutschein angesucht werden. Tel. 06542/ 56 531, www.pepp.at

14

3.7 Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds

Mit dem IVF-Fonds besteht für viele Paare die Möglichkeit zu einer finanziellen Unterstützung bei bestimmten Methoden der Kinderwunschbehandlung. Unter bestimmten Voraussetzungen werden 70 % der Behandlungskosten übernommen. Der IVF-Fonds hat in allen Bundesländern Österreichs Vertragskrankenanstalten.

Voraussetzungen sind u.a.:

- Das Paar muss in aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben
- Höchstalter Mann: 50 Jahre,
- Höchstalter Frau 40 Jahre,
- Partnerin der Frau, die beabsichtigt das Kind auszutragen: 50 Jahre

Infos:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Eltern-und-Kind/IVF-Fonds.html>

3.8 Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld ist eine finanzielle Unterstützung für jenen Elternteil, der sich hauptsächlich um die Kinderbetreuung kümmert. Es ist unabhängig von der Karenz geregelt. Das Kinderbetreuungsgeld wird vom zuständigen Sozialversicherungsträger ausgezahlt - in der Regel ist das die Österreichische Gesundheitskasse ÖGK.

Voraussetzungen für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld sind:

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind,
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich,
- der beziehende Elternteil und das Kind haben einen dauerhaften (mindestens 91-tägigen) gemeinsamen Haushalt und denselben Hauptwohnsitz,
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und rechtzeitige Einreichung bei der ÖGK.
- Einhaltung der Zuverdienstgrenzen.
- Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft benötigen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (NAG- Karte bzw. EU- Anmeldebescheinigung) bzw. müssen bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Zwei Modelle für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld stehen Eltern zur Wahl:

- Das Einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld, oder
- das Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)

3.8.1 Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Ist passend für Eltern, die eine kürzere Karenz anstreben und ein höheres Einkommen haben.

Zwei **zusätzliche Voraussetzungen** müssen dazu erfüllt werden:

- aufrechtes Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Geburt und
- ein Zeitraum von 182 Tagen Erwerbstätigkeit (Verdienst über Geringfügigkeitsgrenze), für die Mutter beginnt dieser Zeitraum 182 Tage vor Beginn des Mutterschutzes, für den Vater 182 Tage vor dem Geburtstermin des Kindes. Innerhalb dieser Zeitspanne dürfen keine AMS-Leistungen bezogen werden.

Die **Bezugshöhe** wird in Tagessätzen berechnet und beträgt 2023 (jährliche Inflationsanpassung):

- 80 % des Wochengeldes (für Väter wird ein fiktiver Tagessatz berechnet)
- maximal 69,83 Euro täglich (rund 2.100 Euro monatlich)

Die **Bezugsdauer** für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld ist bis zu:

- 365 Tage ab der Geburt, wenn ein Elternteil allein das Kinderbetreuungsgeld bezieht, oder
- 426 Tage, wenn sich beide Elternteile den Bezug aufteilen.

Weiters ist bei diesem Modell zu beachten: es darf nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze (ist € 500,91 pro Monat für das Jahr 2023) dazuverdient werden. Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes muss sich nicht mit der Dauer der Karenz decken, sozialversichert sind Eltern allerdings nur in dem Zeitraum, in dem sie Kinderbetreuungsgeld beziehen (bei längerer Karenz ist also eine Selbst- oder Mitversicherung nötig).

3.8.2 Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)

Beim Kinderbetreuungsgeld-Konto steht allen Eltern ein **gleich hoher Gesamtbetrag** zur Verfügung und die Eltern entscheiden, wie dieser Betrag aufgeteilt werden soll. Der Tagesbetrag hängt von der gewählten Anspruchsdauer ab. Das Kinderbetreuungsgeld-Konto kann **allein oder partnerschaftlich zu zweit** bezogen werden. Die Inflationsanpassung der Beträge erfolgt jährlich.

Die Bezugshöhe:

- € 13.085 gesamt für den gewählten Zeitraum - bei Bezug durch **einen Elternteil** allein
- € 16.348 gesamt für den gewählten Zeitraum - bei Bezug durch **beide Elternteile** gemeinsam

Der Bezugs-Zeitraum:

- bei **Bezug durch einen Elternteil:**

mindestens **365 Tage** bis maximal **851 Tage** ab Geburt des Kindes.

Innerhalb dieses Zeitraumes ist die **Bezugsdauer frei wählbar** und der Gesamtbetrag wird auf den gewählten Zeitraum aufgeteilt - zum Beispiel:

minimale Bezugsdauer von 365 Tagen = € 35,85 pro Tag / ca. € 1.075 pro Monat

maximale Bezugsdauer von 851 Tagen = € 15,38 pro Tag / ca. € 461 pro Monat

- bei **Bezug durch beide Elternteile** verlängert sich der Bezugszeitraum auf:

mindestens **456 Tage** bis maximal **1.063 Tage** ab Geburt des Kindes.

Der Tagesbetrag ist bei beiden Elternteilen immer derselbe Betrag und ergibt sich wiederum aus der gewählten Anspruchsdauer. Die Eltern können sich beim Bezug zwei Mal abwechseln - es können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens 61 Tage dauern muss.

3.8.3 Weitere finanzielle Unterstützungen zum Kinderbetreuungsgeld

- Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das pauschale Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % des jeweiligen Tagesbetrages (beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gibt es keinen Mehrlingszuschlag).
- **Bezugsverlängerung im Härtefall:** Ist einer der beiden Elternteile aufgrund genau bestimmter Voraussetzungen am Bezug des Partneranteils des Kinderbetreuungsgeldes verhindert, so verlängert sich die Bezugsdauer des betreuenden Elternteils um maximal 91 Tage.
- Ein **Partnerschaftsbonus** von einmalig € 500 pro Elternteil kann (für beide Bezugsvarianten) beantragt werden, bei annähernd gleicher Aufteilung des KBG-Bezuges (50:50 bis 60:40).
- **Familienzeitbonus:** Für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit der/dem Arbeitgeber*in) unterbrechen, ist ein Familienzeitbonus in Höhe von € 23,91 täglich vorgesehen.
- **Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld-Konto:** Eltern mit nur geringem Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro pro Tag beantragen, für einen Zeitraum von max. 365 Tagen.

16

3.8.4 Beratungsmöglichkeiten zum Kinderbetreuungsgeld

Um den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes optimal zu planen und Details zu klären, sollte in jedem Fall **vorab eine Beratung in Anspruch genommen werden.**

Hier einige Beratungsangebote:

- die Infoline Kinderbetreuungsgeld unter **0800 240 014**
- Die AK bietet **persönliche Beratungstermine** in allen Bezirken an:
Terminvereinbarung unter Tel. **0662 / 86 87-89**
[Spezialberatungen zum Kinderbetreuungsgeld | Arbeiterkammer Salzburg](#)
- Beratungstelefon des Landes Salzburg: **0662 / 8042- 5420**

Unterstützung bei der Berechnung des Kinderbetreuungsgeldes bietet der:

- **Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner:** [bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner)

Antrag auf Kinderbetreuungsgeld:

Der Antrag ist beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu stellen (meistens ist das die ÖGK). Bei der Antragstellung ist zu entscheiden, welche Kinderbetreuungsgeld-Variante gewählt wird.

<https://www.gesundheitskasse.at/Kinderbetreuungsgeld>

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.820905>

Weitere Infos zum Kinderbetreuungsgeld:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familie/basisinformationen-kinderbetreuungsgeld.html>

<https://www.arbeiterkammer.at/kinderbetreuungsgeld>

Elternbildungsveranstaltungen Verein pepp: <https://www.pepp.at/de/angebote/elternbildung/>

3.9 Kindersachenbörse und Windelgutscheine

Aktion Leben Salzburg ist eine Beratungsstelle für Schwangere und Familien mit Kleinkindern. Zusätzlich zur Beratung wird auch materielle und finanzielle Unterstützung angeboten.

- Windelgutscheine
- Kindersachenbörse, Flohmärkte
- Konkrete finanzielle Unterstützung
- Erstlingsausstattung
- Hilfe bei Wohnraumbeschaffung

Der Erstkontakt muss bis zum ersten Geburtstag des jüngsten Kindes erfolgen.

Infos und Kontakt:

Aktion Leben Salzburg, Tel. 0662/ 627984, E-Mail office@aktionleben-salzburg.at
<http://aktionleben-salzburg.at/>

17

3.10 Wochengeld

Dient als finanzieller Ersatz für die Zeit des Mutterschutzes. Bezug im Regelfall 8 Wochen vor dem voraussichtlich errechneten Geburtstermin, am Tag der Entbindung sowie 8 Wochen nach der Geburt; bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten 12 Wochen nach der Geburt.

Anspruch auf Wochengeld haben:

- unselbstständig Erwerbstätige,
- geringfügig Beschäftigte mit freiwilliger Selbstversicherung,
- voll versicherte freie Dienstnehmerinnen,
- Bezieherinnen einer AMS- Leistung,
- unter Umständen Frauen, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) versichert sind.

Beginnt die Schutzfrist (in der Regel 8 Wochen vor der Geburt) für ein weiteres Kind innerhalb des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes, ist das Wochengeld gleich hoch wie das vorher bezogene Kinderbetreuungsgeld. Beginnt die Schutzfrist nach Ende des KBG-Bezuges und wurde die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf das Wochengeld.

Infos & Antrag:

<https://www.arbeiterkammer.at/wochengeld>

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes: Tel. 0662/8042 DW 5420

Das Wochengeld muss bei der zuständigen Krankenkasse (meist ÖGK) beantragt werden.

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.827910&portal=oegkoportal>

3.11 Wochengeld und Mutterschaftsbetriebshilfe - für Selbständige

Für **Unternehmerinnen**, die in der gewerblichen Krankenversicherung SVS pflichtversichert sind. Dauer des Bezuges für das Wochengeld: 8 Wochen vor und nach der Geburt, für den Entbindungstag selbst. Bei Mehrlingsgeburt, Frühgeburt oder Kaiserschnitt: für 12 Wochen nach der Entbindung, Bezugshöhe: € 61,25 pro Tag (Wert 2023)

Anspruch auf Wochengeld besteht auch dann, wenn für den Zeitraum des Mutterschutzes die selbstständige Tätigkeit unterbrochen oder das Gewerbe ruhend gemeldet wurde.

Statt des Wochengeldes haben die Unternehmerinnen die Möglichkeit eine **Betriebshilfe** in Anspruch zu nehmen. Dabei handelt es sich um eine Person, die die Unternehmerin in Ihrem Betrieb während der Abwesenheit ersetzt. Eine Liste von Betriebshilfevereinen finden sie unter:

https://www.wko.at/service/sbg/arbeitsrecht-sozialrecht/Betriebshilfe_Salzburg.html

Infos & Antrag:

SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Tel. 05/ 0808 808 (Abt. Gesundheitsservice), gs@svs.at

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816826&portal=svsportal>

WKO- Service- Center Salzburg: Tel. 0662/8888- 316,

Hotline des Finanzministeriums: Tel. 050/ 233 790

4 Steuererleichterungen - Tipps & Infos

4.1 Antragslose Arbeitnehmer*innenveranlagung

Um über die Arbeitnehmer*innenveranlagung (= Lohnsteuerausgleich) zu viel bezahlte Steuern vom Finanzamt zurückzubekommen, ist **kein Antrag mehr notwendig**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es dürfen keine „Pflichtveranlagungsgründe“ vorliegen, weil Sie z.B. zeitweise zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte oder Krankengeld gleichzeitig bezogen haben.
- Sie haben bis zum 30. Juni des Folgejahres noch keinen Antrag für die ANV beim Finanzamt eingereicht.
- Auf Grund der Aktenlage ist anzunehmen, dass Sie ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben.
- Die Veranlagung ergibt eine Gutschrift.
- Das Finanzamt kann aufgrund der Aktenlage auch annehmen, dass sich die Gutschrift durch die Geltendmachung weiterer Abschreibungen nicht erhöht.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie in der zweiten Jahreshälfte des Folgejahres vom Finanzamt ein Informationsschreiben mit der zu erwartenden Gutschrift.

Was wird automatisch berücksichtigt:

Kirchenbeiträge, Spenden und Beiträge für den Nachkauf für Versicherungszeiten bzw. für die freiwillige Weiterversicherung sowie ab 2022 Öko-Sonderausgaben, Teurerungsabsatzbetrag, werden vom Finanzamt bereits bei der automatischen ANV berücksichtigt. Für die Jahre 2021 bis 2023 wird auch das Homeoffice-Pauschale auf Basis der von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber gemeldeten Homeoffice-Tage automatisch berücksichtigt.

Was müssen Sie selbst geltend machen:

Werbungskosten (z.B. Fortbildungskosten oder Betriebsratsumlage), Ausgaben für Steuerberatung, oder bis 2020 für die Wohnraumschaffung bzw. -sanierung und Beiträge zu Personenversicherungen, Außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten), den Alleinverdiener- oder Alleinerzieher*innenabsatzbetrag, den Unterhaltsabsatzbetrag, ab 2019 den Familienbonus Plus oder bis 2018 den Kinderfreibetrag.

Mehr Infos:

https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmer*innenveranlagung/verfahren-arbeitnehmer*innenveranlagung/antragslose-arbeitnehmer*innenveranlagung.html

https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmer*innen-veranlagung/Antragslose_Arbeitnehmerveranlagung.html

Die notwendigen Formulare für die Arbeitnehmer*innenveranlagung und weitere Infos finden Sie unter: https://service.bmf.gv.at/service/allg/feedback/_start.asp?FTyp=STFBL1

Arbeitnehmer*innenveranlagung online:

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

Mit der Aktion „Steuerlöscher“ bietet die AK Salzburg Unterstützung bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung an: Terminvereinbarung bei der Service-Hotline **0662 / 86 87 86**

Tipp: die Finanzamt Steuer-App „taxefy“ unterstützt bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung

4.2 Arbeitgeber*in - Zuschüsse zur Kinderbetreuung

Arbeitgeber*innen können ihren Arbeitnehmer*innen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren einen Zuschuss von bis zu € 1.000 pro Jahr und Kind steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.

Der Zuschuss darf den Eltern nur in Form von Gutscheinen zur Einlösung bei einer entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden. Auch kann der Zuschuss direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt werden.

Infos:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html

20

4.3 Familienbonus Plus

Der **Familienbonus Plus** ist als Steuerabsetzbetrag ab 2019 wirksam. Durch ihn wird die Steuerlast direkt reduziert. Den Familienbonus Plus erhalten Sie, **so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird**. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus zu, wenn Sie für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe beziehen.

Durch den Familienbonus Plus werden seit 2019 der Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten ersetzt.

Höhe des Familienbonus Plus:

- bis Juli 2022: € 125 monatlich pro Kind - bis zum 18. Geburtstag
€ 41,68 monatlich pro Kind - nach dem 18. Geburtstag
- ab Juli 2022: € 166,68 monatlich pro Kind - bis zum 18. Geburtstag
€ 54,18 monatlich pro Kind - nach dem 18. Geburtstag

Der Familienbonus kann entweder im Rahmen der Lohnverrechnung monatlich ausbezahlt werden (Antrag an Arbeitgeber*in mit Formular E-30), oder bei der jährlichen Arbeitnehmer*innenveranlagung beantragt werden. Selbständige können den Familienbonus in der Einkommenssteuererklärung geltend machen.

Aufteilung zwischen den Eltern:

Eltern - auch getrenntlebende - können den Familienbonus Plus untereinander aufteilen und haben damit die Möglichkeit, den Steuervorteil optimal zu nutzen. Entweder ein Elternteil beansprucht den Familienbonus Plus zu **100 %** oder der Betrag wird **50:50** zwischen den Eltern aufgeteilt.

Sonderregelung 90:10 für getrennt lebende Eltern (bis 2021):

Diese gilt, wenn ein Elternteil überwiegend für die Kinderbetreuungskosten aufkommt und mindestens € 1.000 pro Jahr an Kinderbetreuungskosten für dieses Kind leistet. Diese Aufteilungsvariante kann ausschließlich im Nachhinein im Zuge der Arbeitnehmer*innenveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden.

Kindermehrbetrag:

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten den **Kindermehrbetrag** in Höhe von max. € 250 (bis 2021) pro Kind und Jahr (€ 350 ab Kalenderjahr 2022 und € 450 ab 2023). Den Kindermehrbetrag gibt es ausschließlich auf Antrag im Rahmen der Arbeitnehmer*innenveranlagung.

Keinen Anspruch auf den Kindermehrbetrag oder den Familienbonus Plus haben Bezieher*innen der Sozialunterstützung¹, Arbeitslose, Notstandshilfebezieher*innen und Menschen in der Grundversorgung, die diese Leistungen **mindestens 330 Tage pro Jahr** bezogen haben.

Nähere Infos dazu:

<https://noe.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Kindermehrbetrag.html>

Mehr Infos zum Familienbonus Plus:

[https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Familienbonus_Plus_\(FB_.html#](https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Familienbonus_Plus_(FB_.html#)

https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmer*innenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonusplus-faq.html#Was

Online-Rechner:

https://rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at/familienbonusplus/#bruttoNetto_familienbonus

Formular E-30 - Antrag auf monatliche Auszahlung durch Arbeitgeber*n:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=E30

Telefonische Infos:

AK Salzburg - Lohnsteuerberatung, Tel. 0662/86 87-93

21

4.4 Freibeträge - Absetzbeträge - weitere Steuererleichterungen

Freibeträge reduzieren das zu versteuernde Einkommen (= die Steuerbemessungsgrundlage, also die Bruttoeinkünfte abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge), z.B. auswärtige Berufsausbildung eines Kindes.

Absetzbeträge werden direkt von der errechneten Steuer abgezogen, vermindern also die Steuererschuld - Beispiele: Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinerzieher*innen - Alleinverdiener*innenabsetzbetrag, Familienbonus Plus

Monatlicher Unterhaltsabsetzbetrag: Wer den Unterhalt bezahlt, oft der getrennt lebende Vater, kann folgende Beträge absetzen:

- für das erste Kind € 31 monatlich (bis 2022: € 29,20)
- für das zweite Kind zusätzlich € 47 Euro monatlich (bis 2022: € 43,80)
- für jedes weitere Kind zusätzlich € 62 monatlich (bis 2022: € 58,40)

Dieser Absetzbetrag ist bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung geltend zu machen.

Mehr Infos:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

Für die **auswärtige Berufsausbildung** ihres Kindes können Sie unter gewissen Voraussetzungen bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung einen **Freibetrag** von € 110 pro Ausbildungsmonat als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Mehr Infos:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

Alleinerzieher*innen - Alleinverdiener*innenabsetzbetrag:

Mit diesen Absetzbeträgen werden Alleinverdienende genauso entlastet wie Alleinerziehende. Die Beträge sind identisch.

¹ Die Sozialunterstützung ersetzt 2021 die Mindestsicherung

Diese Beträge sind nach der Anzahl der Kinder, für die mindestens 7 Monate im betreffenden Jahr Familienbeihilfe bezogen wird, gestaffelt und können bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung geltend gemacht werden. Auf Antrag (Formular E 30) ist auch monatliche Auszahlung über den/die Arbeitgeber*in möglich.

Höhe der Absetzbeträge pro Kalenderjahr:

- € 520 bei einem Kind (bis 2022: € 494)
- € 704 bei zwei Kindern (bis 2022: € 669)
- € 232 zusätzlich für jedes weitere Kind (bis 2022: € 220)

Mehr Infos:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html#Alleinverdiener

22

Kinderbetreuungskosten:

Diese sind nur noch **bis zum Veranlagungsjahr 2018** steuerlich abzugsfähig!²

Mehr Infos dazu:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html

Ausnahme: Alleinerziehende können ab dem Veranlagungsjahr 2019 **Kinderbetreuungskosten** bis zum Ende der Schulpflicht bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung als **außergewöhnliche Belastung** mit Selbstbehalt als Absetzbetrag geltend machen.

Mehr Infos:

https://arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

Mehr Infos zum Selbstbehalt und zur außergewöhnlichen Belastung:

https://arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Aussergewoehnliche_Belastungen.html

Kinderfreibetrag:

Sie können den Kinderfreibetrag nur noch **bis zum Veranlagungsjahr 2018** geltend machen.³ Bis dahin gelten folgende Beträge: € 440 pro Kind jährlich. Beantragen beide Elternteile den Kinderfreibetrag, dann beträgt dieser € 300 jährlich pro Elternteil. Der Freibetrag ist bei der jährlichen Arbeitnehmer*innenveranlagung geltend zu machen.

Mehr Infos:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html#frei

4.5 Negativsteuer - Bares vom Finanzamt

Arbeitnehmer*innen, die so wenig verdienen, dass sie **keine Lohnsteuer** zahlen, können sich über die Arbeitnehmer*innenveranlagung **Negativsteuer (Sozialversicherungsbonus)** beim Finanzamt zurückholen. Voraussetzung ist, dass sie Sozialversicherung zahlen.

² Wegen der Steuerentlastung durch den Familienbonus Plus **ab dem Jahr 2019** entfällt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten

³ Wegen der Steuerentlastung durch den Familienbonus Plus entfällt seit dem Jahr 2019 der Kinderfreibetrag.

Die Negativsteuer beträgt im Veranlagungsjahr 2022 **70% der Sozialversicherungsbeiträge**, maximal € 1.550 (2021: max. € 1.050) pro Kalenderjahr.

Wenn jemand auch Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, erhöht sich die Negativsteuer im Veranlagungsjahr 2022 durch den „**Pendlerzuschlag**“ auf max. € 1.610 (2021: max. € 1.150).

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/10steuertipps>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener.html>

Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieher*innenabsetzbetrag:

Eine spezielle Form der **Negativsteuer** gibt es für Alleinverdienende und für Alleinerziehende, die wenig verdienen: Können Sie den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieher*innenabsetzbetrag nicht voll ausnützen, weil ihre Jahressteuer niedriger ist als der Absetzbetrag, erhalten Sie diesen über die Arbeitnehmer*innenveranlagung vom Finanzamt ausbezahlt.

Dieser Betrag ist gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die ständig in Österreich leben und für die Sie mehr als 6 Monate im betreffenden Jahr Familienbeihilfe beziehen.

Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieher*innenabsetzbetrag betragen jährlich:

- € 520 bei einem Kind
- € 704 bei zwei Kindern
- € 232 zusätzlich für jedes weitere Kind

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener.html>

Kindermehrbetrag im Rahmen des Familienbonus Plus:

Haben Sie Anspruch auf den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag, dann erhalten Sie über die Arbeitnehmer*innenveranlagung zusätzlich den **Kindermehrbetrag** als **Negativsteuer** ausbezahlt. Der Kindermehrbetrag steht jedoch nur dann zu, wenn Sie an weniger als 330 Tagen des Jahres Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung oder Sozialunterstützung bezogen haben.

Die Höhe:

- bis 2021 max. € 250 pro Kind pro Jahr
- ab 2022 max. € 350 pro Kind pro Jahr
- ab 2023 max. € 450 pro Kind pro Jahr

Mehr Infos:

<https://noe.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Kindermehrbetrag.html>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener.html>

4.6 Pendlerpauschale & Pendlereuro

Grundsätzlich sind die Fahrtkosten für den Arbeitsweg mit dem Verkehrsabsetzbetrag von € 421 (Wert 2023; bis 2022: € 400) abgegolten - dieser Betrag wird bei der Lohnabrechnung automatisch berücksichtigt. Zusätzlich können Arbeitnehmer*innen unter bestimmten Voraussetzungen auch das kleine oder das große **Pendlerpauschale** und einen "**Pendlereuro**" geltend machen.

Dabei kommt es unter anderem auf die Entfernung des Wohnorts zur Arbeit und die verfügbaren Verkehrsmittel an. Ein Anspruch lässt sich mit dem **Pendlerrechner des Finanzministeriums** ermitteln:

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Mit dem Ausdruck des Pendlerrechners beantragen Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin.

Wenn das Pauschale noch nicht bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, können Sie dieses im Rahmen der Werbungskosten bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung geltend machen.

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommenPendlerpauschale.html>

24

4.7 Weitere Infos & Kontakte

Telefonische Infos der Finanzämter:

Tel. 050 233 233 oder 050 233 170

Bürger*innen Service des Finanzministeriums:

Tel. 050 233 765

FinanzOnline-Hotline:

Tel. 050 233 790

Mailanfragen an das Finanzministerium:

<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Steuerombudsmann im Finanzministerium:

bei abgabenrechtlichen Fragen, Hilfe bei Fragen zum Steuerbescheid, bei Problemen aus dem Kontakt zur Finanzverwaltung

steuerombudsdienst@bmf.gv.at oder <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

AK Salzburg - Lohnsteuerberatung:

Beratung & Terminvereinbarung für persönliche Termine in Salzburg-Stadt: Tel. 0662/86 87-93

<https://sbg.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/lohnsteuer/Lohnsteuer-Beratung.html>

Persönliche Beratung bei der Aktion „Steuerlöscher“ der AK Salzburg

zu Beginn jeden Jahres auch in den Bezirken - Terminvereinbarung unter: 0662/86 87 86,

AK Online-Info - Steuervorteile für Familien:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

AK - Online-Infos die besten 10 Steuertipps:

https://sbg.arbeiterkammer.at/steuerundeinkommen/Die_10_besten_Steuertipps.html

AK - Online-Info - Steuer & Einkommen:

<https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/index.html>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/index.html>

AK-Broschüre - Steuer sparen - Leitfaden für die Arbeitnehmer*innenveranlagung 2022:

https://www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/SteuerundGeld/Steuer_sparen_2022.html

Steuerbuch des Finanzministeriums - Tipps zur Arbeitnehmer*innenveranlagung für die vergangenen 5 Jahre:

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

5 Kinderbetreuung

5.1 Beitragsfreie Kinderbetreuung für 3 Betreuungsjahre vor dem Schuleintritt

Die Kinderbetreuung im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche wird mit April 2023 beitragsfrei,
■ für Kinder, die zu Beginn des Betreuungsjahres bereits ihren 3. Geburtstag hatten.

Die Befreiung vom Elternbeitrag gilt für 3 Betreuungsjahre vor Schuleintritt,
■ in Kindergärten, alterserweiterten Gruppen und bei Tageseltern.

Für eine längere Betreuung, Essen und andere Zusatzleistungen können Kosten verrechnet werden.
Für alle jüngeren Kinder in Betreuung gilt das Familienpaket des Landes (siehe unten).

26

5.2 Familienpaket des Landes Salzburg

Das Land übernimmt für alle Kinder unter 3 Jahre in Betreuung, außer jene, die in die Betreuung durch den "Gratis-Halbtagskindergarten" (siehe unten) fallen, folgendes:

- €40 pro Monat des Elternbeitrages bei Betreuung **ab 31 Stunden** pro Woche
- €20 pro Monat des Elternbeitrages bei Betreuung **bis 30 Stunden** pro Woche

Der Träger verrechnet automatisch den reduzierten Betrag. Dies gilt für Betreuung in Kleinkindgruppen, Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen und durch Tageseltern.

5.3 Kinderbetreuungsfonds - Land Salzburg

Durch die Einführung der beitragsfreien 20stündigen Kinderbetreuung mit 1.4.2023 wird der Kinderbetreuungsfonds abgeändert - Details lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

5.4 Kinderbetreuungs-Beihilfe des AMS

Diese Beihilfe kann in folgenden Situationen beim Arbeitsmarktservice beantragt werden:

- Sie nehmen an einer AMS-Maßnahme teil.
- Sie haben eine **neue** Arbeitsstelle gefunden.
- Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich trotz Arbeit grundlegend verschlechtert.
- Ihre Arbeitszeit hat sich wesentlich geändert und daher brauchen Ihre Kinder eine neue Betreuungseinrichtung oder Betreuungsform.
- Ihre bisherige Kinderbetreuung fällt aus.

Diese Voraussetzungen müssen dazu erfüllt werden:

- Sie leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt.
- Ihr Kind ist jünger als 15 Jahre, ein Kind mit Behinderungen jünger als 18 Jahre.
- Ihr Brutto-Einkommen ist maximal 2.700 Euro pro Monat.

Höhe der Beihilfe:

- bis zu maximal € 300 pro Monat, abhängig von Einkommen und Betreuungskosten

Dauer der Beihilfe:

- 26 Wochen - danach muss ein neuer Antrag gestellt werden (längstens 156 Wochen).

Beratung & Antrag:

Ein Beratungsgespräch beim zuständigen AMS ist vorab erforderlich, vor Arbeitsaufnahme oder Beginn der Maßnahme (z.B. Kurs) und vor Unterbringung des Kindes.

Weitere Infos:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kinderbetreuung-beihilfe->

5.5 Kinderbetreuungskostenzuschuss für Studierende

27

Studierende, die Studienbeihilfe oder ein Studienabschluss-Stipendium beziehen und für im gemeinsamen Haushalt lebende eigene Kinder zu sorgen haben, können einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung zu erhalten, wenn sie sich mindestens im dritten Semester eines Studiums befinden.

Der Zuschuss beträgt höchstens € 150 monatlich je Kind und wird semesterweise ausbezahlt. Ansuchen können in der zuständigen Stipendienstelle eingebracht werden. Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein gegen Nachweis der Kosten.

Infos & Antrag:

zuständige Stelle in Salzburg:

Stipendienstelle Salzburg, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg,
Tel. 0662/84 24 39

<https://www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen#c356>

https://www.stipendium.at/Richtlinien_Kinderbetreuungszusch.pdf

5.6 Kinderbetreuungsunterstützung der ÖH

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung:

- die Unterstützung gilt ausschließlich für Studierende mit Kindern an der UNI Salzburg
 - der/die Antragsteller*in erhält keine weiteren Zuschüsse (z.B. von der Stipendienstelle)
 - der/die Antragsteller*in ist zur Pflege und Erziehung des Kindes gesetzlich verpflichtet
- Die Unterstützung beträgt höchstens € 400 pro Semester. Pro Kind kann nur eine Unterstützung im Semester bewilligt werden.

Info & Antrag:

ÖH Salzburg Beratungszentrum: Tel. 0662/ 8044 6001, Mail beratung@oeh-salzburg.at

<https://www.oeh-salzburg.at/service/stipendium/kinderbetreuungsunterstuetzung/>

5.7 Kinderbetreuungskosten Ermäßigung/Befreiung - Stadt Salzburg

Die Ermäßigung gilt ausschließlich für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen. Bei laufendem Bezug von Sozialunterstützung oder Kinderbetreuungsbeihilfe (AMS) wird keine Ermäßigung gewährt. Ermäßigungen und Befreiungen vom Beitrag können unter Berücksichtigung der Vermögens-Einkommens- und Familienverhältnisse auf Antrag gewährt werden.

Damit ein Antrag gestellt werden kann, **muss vorher ein Zuschuss aus dem Kinderbetreuungsfonds des Landes Salzburg zu den Kinderbetreuungskosten beantragt werden**. Unabhängig von der Bewertung des Antrages, kann danach bei der Stadt Salzburg angesucht werden - es können beide Möglichkeiten gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Eine eventuelle Ermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Das Ansuchen ist an keine Frist gebunden.

Info & Antrag:

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen:

Tel. 0662/8042-5435 oder 0662/8042-5436

https://www.salzburg.gv.at/themen/Förderung_Kinderbetreuungsfonds

Stadt Salzburg: Tel. 0662/8072- 3971

<https://stadt-salzburg.at/ermaessigungkinderbetreuungsbeitrag/>

28

5.8 Pflegefreistellung

Wenn Kinder oder andere nahe Angehörige erkranken und Betreuung brauchen, oder eine bestehende Betreuungsmöglichkeit plötzlich ausfällt, haben Arbeitnehmer*innen die Möglichkeit eine **bezahlte Pflegefreistellung** zu nehmen.

Eltern haben Anspruch auf **eine Woche Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr** im Ausmaß Ihrer wöchentlichen Arbeitszeit. Bei neuerlicher Erkrankung gibt es eine zusätzliche Woche innerhalb eines Arbeitsjahres, wenn das Kind unter 12 Jahre alt ist. Diesen Anspruch haben beide Elternteile, somit haben **Eltern gemeinsam bis zu vier Wochen Anspruch** auf Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr (unabhängig von der Anzahl der Kinder).

Auf Pflegefreistellung besteht Rechtsanspruch. Der/die Arbeitgeber*in muss informiert werden.

Weitere Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Pflegefreistellung.html>

5.9 Sonderbetreuungszeit

Die Regelung zur Sonderbetreuungszeit ist Teil des **COVID-19-Maßnahmenpaketes** der Bundesregierung und erfolgte in mehreren Phasen. Für die Zeit von **1. Jänner 2023 bis 7. Juli 2023** ist die Sonderbetreuungszeit folgendermaßen vorgesehen (Stand April 2023):

Arbeitnehmer*innen, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderungen betreuen müssen, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Sonderbetreuungszeit mit Gehaltsfortzahlung **bis zu maximal 3 Wochen**.

Einen **Rechtsanspruch** auf Sonderbetreuungszeit haben all jene Arbeitnehmer*innen, die

- eine Pflicht zur notwendigen Betreuung zumindest eines **Kindes unter 14 Jahren** oder eines Menschen mit Behinderung trifft, wenn die Betreuung normalerweise in einer Einrichtung oder Lehranstalt bzw. Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt und diese aufgrund behördlicher Maßnahmen ganz oder teilweise (z.B. Klassen oder Gruppen) geschlossen ist;
- eine Pflicht zur notwendigen Betreuung für ein unter 14-jähriges Kind haben, welches unter Quarantäne gestellt wurde (wobei in diesem Fall die Schule bzw. Kinderbetreuungseinrichtung weiterhin offen ist).

- Angehörige mit Betreuungspflicht für einen Menschen mit Behinderung, dessen Betreuungseinrichtung aufgrund behördlicher Maßnahmen geschlossen wird, oder wenn der Mensch mit Behinderung die Einrichtung aufgrund einer Verkehrsbeschränkung nicht betreten darf und die Betreuung zu Hause erfolgt

Details zur Regelung der COVID-19-Sonderbetreuungszeit:

www.bmaw.gv.at_FAQSonderbetreuungszeit_2.pdf

Weitere Infos:

www.arbeiterkammer.at/sonderbetreuungszeit

5.10 Unterstützung für Ferienbetreuung - Alleinerziehende

29

Die Österreichische Plattform für Alleinerziehende bietet Alleinerziehenden finanzielle Unterstützung für **Ferienbetreuung während der Sommerferien** an. Dieses Angebot ist nur für Betreuung bei ausgewählten Anbieter*innen möglich.

Informationen zur Antragsstellung: Für Anträge darf das Einkommen die unten angeführten Beträge um max. € 100 überschreiten. Alimente und Unterhaltsvorschuss zählen zum Einkommen, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag nicht.

Haushalts-Netto-Einkommen:

1 Elternteil + 1 Kind € 1.782

1 Elternteil + 2 Kinder € 2.193

1 Elternteil + 3 Kinder € 2.604

1 Elternteil + 4 Kinder € 3.016

1 Elternteil + 5 Kinder und mehr € 3.427

Infos & Antrag:

Frau & Arbeit, Stefanie Neulinger,

Sterneckstraße 31/3, 5020 Salzburg

E-Mail: alleinerziehend@frau-und-arbeit.at, Tel. 0662 880 723-19

5.11 Zuschuss zur Kinderbetreuung durch Arbeitgeber*in

Arbeitgeber*innen können ihren Arbeitnehmer*innen für die Betreuung von Kindern einen Zuschuss zahlen. Dieser Zuschuss ist bis zu einer Höhe von € 1.000 pro Kalenderjahr sozialabgaben- und lohnsteuerfrei. Der Zuschuss darf den Eltern nur in Form von Gutscheinen zur Einlösung bei einer entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden. Auch kann der Zuschuss direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt werden.

Infos:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html

6 Unterstützungen im Bereich Gesundheit und Pflege

6.1 Befreiung von der Rezeptgebühr

Eine Rezeptgebühr von € 6,85 für ist in der Regel für jedes verordnete Medikament direkt in der Apotheke zu bezahlen. Bestimmte Personengruppen (z. B. Bezieher*innen einer Ausgleichszulage, Sozialhilfe-Bezieher*innen, Zivildienstler, Asylwerber*innen, ...) sind **automatisch von der Rezeptgebühr befreit**.

Ein **Antrag zur Befreiung** von der Rezeptgebühr kann gestellt werden, wenn das **monatliche Nettoeinkommen** folgende Richtsätze nicht übersteigt:

- € 1.110,26 für Alleinstehende
- € 1.276,80 für Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf
- € 1.751,56 für Ehepaare bzw. Personen in Lebensgemeinschaften
- € 2.014,29 für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf
- für jedes **mitversicherte Kind** erhöht sich der Richtsatz um € 171,31

Wer nicht von Gesetzes wegen Anspruch auf die Befreiung hat, stellt den Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

Infos & Antrag:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/>

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/Seite.1693901.html#AllgemeineInformationen>

6.2 Beratung zu allen Pflege Themen - Pflegeberatung Land Salzburg

Welche Pflege- und Betreuungsleistungen gibt es? Wo bekomme ich Unterstützung? Wie kann ich das alles finanzieren?

Die Pflegeberatung des Landes bietet flächendeckend im Bundesland Salzburg

- **Information, Beratung und Unterstützung** in allen Fragen rund um das Thema Pflege (Zuschüsse, Förderungen, Hilfsmittel, Entlastungsangebote für pflegende Angehörige...) an
- und leistet **Hilfestellungen bei der Organisation** von Pflege- und Betreuungsangeboten.
- Die Beratungen werden telefonisch als auch persönlich in der Beratungsstelle und bei Sprechstunden (in Gemeinden und Krankenhäusern) angeboten. Auf Wunsch kommen die Pflegeberater*innen auch zu einem Hausbesuch.

Kontakt:

Pflegeberatung Land Salzburg: Tel: +43 662 8042 - 3533 / Mail: pflegeberatung@salzburg.gv.at

Online-Infos und Beratungsstellen:

<https://www.salzburg.gv.at/pflegeberatung>

Pflegeberatung Folder: <https://www.salzburg.gv.at/PflegeberatungF-O.pdf>

Online-Broschüren zu Pflege und Betreuung: <https://www.salzburg.gv.at/publikationen-pflege>

6.3 Das Pflegegeld

Das Pflegegeld ist ein **Zuschuss zu den Pflegekosten**. Da die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld in den meisten Fällen übersteigen, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden. Es soll den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und den Verbleib zu Hause ermöglichen. Grundsätzlich gilt: wer pflegebedürftig ist, hat einen **Rechtsanspruch auf Pflegegeld**.

Voraussetzungen für den Bezug von Pflegegeld:

- Die Gewährung (und Erhöhung) des Pflegegeldes muss beim zuständigen Versicherungsträger beantragt werden.
- Die Höhe hängt vom nötigen Pflegeaufwand ab.
- Für den Bezug muss ein monatlicher Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden bestehen.
- Der Pflegeaufwand wird bei einer ärztlichen Untersuchung festgestellt.
- Das Pflegegeld wird in 7 Stufen eingeteilt: beginnend bei monatlich € 175 für Pflegestufe 1 bis zu € 1.879,50 bei Pflegestufe 7 (über 180 notwendige Pflegestunden pro Monat).

Das Pflegegeld wird 12 x jährlich ausbezahlt, ohne steuerliche Abzüge und Krankenversicherungsbeiträge. Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld ab dem 2. Tag, wenn die überwiegenden Kosten des Aufenthalts ein Sozialversicherungsträger, der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt.

Ausführliche Infos: <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4.html>

Infos zum Pflegegeld, wie auch zu allen anderen Fragen rund um das Thema Pflege:

Pflegeberatung Land Salzburg: 0662 8042 - 3533

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflegeberatung>

6.4 Finanzielle Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Eine Person, die rund um die Uhr betreut werden muss, hat - zusätzlich zum Pflegegeld - Anspruch auf eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Pflegegeldbezug **ab Stufe 3**.
- monatliches Nettoeinkommen von maximal € 2.500
- Die Einkommensgrenze von € 2.500 erhöht sich pro unterhaltsberechtigter/n Angehöriger/n um € 400, pro unterhaltsberechtigter/n Angehöriger/n mit Behinderung um € 600.
- Nicht zum Einkommen zählen u.a. Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe.
- Das Vermögen der betreuungsbedürftigen Person bleibt dabei unberücksichtigt.

Die 24-Stunden-Betreuung kann **durch Selbständige oder Angestellte** erfolgen.

Förderhöhe:

Beschäftigung von **selbstständigen Betreuungspersonen**:

- € 320 pro Monat und Betreuungsperson - max. € 640 pro Monat (= 2 Betreuungspersonen)

Beschäftigung von **unselbständigen Betreuungspersonen**:

- € 640 pro Monat und Betreuungsperson - max. € 1.280 pro Monat (= 2 Betreuungspersonen)

Ausführliche Infos:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/1/Seite.360534.html>

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/24-h-betreuung_zu_hause.aspx

6.5 Finanzielle Unterstützung & Entlastung von pflegenden Angehörigen

6.5.1 Angehörigenentlastung - Land Salzburg

Die Angehörigenentlastung ist ein ergänzendes Angebot zu den bestehenden mobilen Diensten wie Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege und **bietet Angehörigen stundenweise, regelmäßig und langfristig die Möglichkeit, sich von der Pflege eine Auszeit zu nehmen**. Eine Betreuungs- oder Pflegekraft eines anerkannten mobilen Dienstes sichert währenddessen die professionelle Betreuung der pflegebedürftigen Person zu Hause im eigenen Lebensumfeld.

Voraussetzungen für den Kostenzuschuss:

- Pflege/Betreuung erfolgt durch nahe Angehörige im selben Haushalt
- Mindestens **Pflegegeld Stufe 3** (bei Demenz bzw. zerebraler Erkrankung ab Pflegegeldstufe 1).
- Ab 65 Jahren (Anspruch vor 65 - bei Demenz bzw. zerebraler Erkrankung).
- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (gem. § 6 Abs 3 S.SHG)
- Betreute Person kann nicht länger als 3 Stunden alleine gelassen werden

Geförderte Stunden und Betreuungseinsätze:

- Einsatzdauer: mindestens 3 Stunden bis maximal 6 Stunden
- Buchbar Montag bis Samstag - nicht an Sonn- und Feiertagen
- Gewährt wird ein Kostenzuschuss von **maximal 10 Stunden pro Monat** und Haushalt, **ab Pflegegeld der Stufe 5 bis zu 20 Stunden pro Monat**
- **Sonderstunden:** Um pflegenden Angehörigen die Wahrnehmung von außerplanmäßigen Sonderterminen (zum Beispiel Familienfeiern, Arztbesuche, etc.) zu ermöglichen, können über das normale Stundenausmaß hinaus noch zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden. Diese sind mit 6 (Pflegegeldstufe 1-4) bzw. 12 (Pflegegeldstufe 5-7) Stunden (exkl. Wegzeit) pro Kalenderhalbjahr begrenzt.

Kosten für die Angehörigenentlastung:

- **€ 8 Eigenleistung, je in Anspruch genommener Stunde**, zzgl. Kosten für die Wegzeit, muss die pflegebedürftige Person an den mobilen Dienst zahlen. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten für den mobilen Dienst trägt das Land Salzburg.

Info & Antrag:

Land Salzburg, Referat Pflege und Betreuung,

Tel. +43 662 8042 - 3574

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/angehoerigenentlastung.aspx

6.5.2 Ersatzpflege - Zuschuss

Damit sich pflegende Angehörige durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen können, bzw. Kurse zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung absolvieren können, kann finanzielle Unterstützung gewährt werden. Es können nur nachgewiesene Kosten berücksichtigt werden.

- **Höhe des Zuschusses:** Der Höchstzuschuss richtet sich nach der Pflegegeldstufe und liegt pro Jahr zwischen € 1.200 und € 2.500.

Voraussetzungen:

Die Person pflegt seit mindestens einem Jahr überwiegend

- einen nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3-7
- oder einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- oder einen minderjährigen, nahen Angehörigen mit Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- und ist wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert.

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des oder der pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- € 2.000 bei Pflegegeldstufe 1-5
- € 2.500 bei Pflegegeldstufe 6-7

Die Einkommensgrenze erhöht sich für unterhaltsberechtigten Angehörigen jeweils um € 400, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600.

Dauer der finanziellen Unterstützung:

Förderbar ist eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche. Nur bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab 4 Tagen möglich.

Kontakt & Antragstellung:

Sozialministeriumservice - Landesstelle Salzburg

Tel.: +43 5 99 88

<https://www.sozialministeriumservice.at/>

Weitere Infos:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/ersatzpflege.aspx

<https://www.sozialministeriumservice.at/Pflegende-Angehoeerige-Unterstuetzung>

6.5.3 Kurzzeitpflege - Zuschuss

Kurzzeitpflege ist ein befristeter Aufenthalt (einzelne Tage bis zu mehreren Wochen) in einem Senior*innenwohnhaus. Sie dient zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen, die anderen Familienverpflichtungen nachkommen müssen, Urlaub oder eigene Krankenhaus- oder Kuraufenthalte geplant haben. Der Kurzzeitpflegeaufenthalt setzt eine Buchung der Aufenthaltszeit voraus. Die Anbieter*innen der Kurzzeitpflege legen die Tarife und die Zahlungsmodalitäten fest.

- **Zuschuss** € 50 pro Tag, einkommensunabhängig, für maximal 14 Tage pro Jahr

Im Land Salzburg gibt es zurzeit 31 Einrichtungen, die Kurzzeitpflegeaufenthalte anbieten. Nach verfügbaren Kapazitäten kann aber auch in anderen Seniorenpflegeheimen eine Kurzzeitpflege angeboten werden.

Infos & Antrag:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflege-kurzzeit>

Land Salzburg, Referat Pflege und Betreuung: Tel. 0662/8042-3574

6.5.4 Pflegekarenzgeld

Um pflegende und betreuende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz/Pflegezeit oder einer Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit finanziell zu unterstützen, gibt es einen **Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld**.

Anspruch auf Pflegekarenzgeld haben:

- Personen in Pflegekarenz oder Pflegezeit (mit Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze, seit mind. 3 Monaten).
- Personen in Familienhospizkarenz oder -zeit.
- Personen, die sich zur Pflege- oder Familienhospizkarenz beim AMS vom Arbeitslosengeld oder von der Notstandshilfe abgemeldet haben

34

Höhe des Pflegekarenzgeldes bei Pflegekarenz und Familienhospizkarenz:

- Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist einkommensabhängig und gebührt in derselben **Höhe wie das Arbeitslosengeld** (55 Prozent des Nettoeinkommens), zumindest jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (€ 500,91 monatlich). Für unterhaltsberechtigter Kinder gebühren Kinderzuschläge.

Wird Familienhospizkarenz in Anspruch genommen, so besteht die Möglichkeit, zusätzlich einen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich zu beziehen. Diese zusätzliche Leistung kann gemeinsam mit dem Pflegekarenzgeld beantragt werden.

Tipp:

Die **Pflegeberatung des Landes** bietet flächendeckend im Bundesland Salzburg Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege (Zuschüsse, Förderungen, Hilfsmittel, Entlastungsangebote für pflegende Angehörige) an und leistet Hilfestellungen bei der Organisation von Pflege- und Betreuungsangeboten.

Pflegeberatung Land Salzburg: 0662 8042 - 3533

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflegeberatung>

Weitere Informationen:

Detailinformationen Pflegekarenzgeld & Formulare:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/1/Seite.360529.html>

Online-Broschüre Pflegekarenz/Pflegezeit und Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=248>

Informationen der AK:

Pflegekarenz & Pflegezeit: https://www.arbeiterkammer.at/pflegekarenz_pflegeteilzeit

Familienhospizkarenz: <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/pflege/Familienhospizkarenz>

6.5.5 Selbstversicherung für pflegende Angehörige - Pensionsversicherung

Personen, welche eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen pflegen, können sich in der Pensionsversicherung **kostenlos** selbstversichern.

- Bei Beginn der Versicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern.
- Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

- Die Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von von € 2.090,61

Voraussetzungen:

- Pflege eines /einer nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Detailinfos und Antrag:

[https://www.pensionsversicherung.at/selbstversicherung für pflegende angehörige](https://www.pensionsversicherung.at/selbstversicherung-für-pflegende-angehörige)

siehe auch:

Mitversicherung pflegende Angehörige bei der Österreichischen Gesundheitskasse:

[https://www.gesundheitskasse.at/mitversicherung pflegende Angehörige](https://www.gesundheitskasse.at/mitversicherung-pflegende-Angehörige)

35

6.6 Hilfe für Selbständige und Bauern bei Unfall oder Krankheit

6.6.1 Betriebshilfe der SVS für Gewerbetreibende & Neue Selbständige

Wenn der/die Unternehmer*in krankheits- oder unfallbedingt ausfällt, können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um **freiwillige Leistungen der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)**. Der/dem Gewerbetreibenden oder Neuen Selbständigen soll damit ermöglicht werden, den Betrieb fortzuführen.

Die Betriebshilfe kann als Geldleistung in Form von Zuschüssen oder als Sachleistung durch Bereitstellung von Betriebshelfern gewährt werden.

Infos & Antrag: Sozialversicherung der Selbständigen / Tel. 050 808 808

<https://www.svs.at/betriebshilfe>

6.6.2 Soziale Betriebshilfe für Bauern - Maschinenring

Betriebshilfe bei unfall- oder krankheitsbedingtem Ausfall wird durch den regionalen Maschinenring vermittelt und koordiniert. Im Regelfall ist innerhalb eines Tages ein geeigneter Helfer bzw. eine Helferin gefunden. Seitens der SVS sind **Zuschüsse** für den Betriebshelfer bzw. die Betriebshelferin möglich.

Infos & Antrag: beim regionalen Maschinenring

<http://www.maschinenring.at/leistungen/agrar/wirtschaftliche-und-soziale-betriebshilfe>

6.7 Kinder- und Jugendgesundheit

6.7.1 Gesundheitshunderter für Kinder und Jugendliche - SVS

Um die Lücke zwischen den Mutter-Kind-Pass Untersuchungen und der Vorsorgeuntersuchung (ab dem 18. Geburtstag) zu schließen gibt es das Vorsorgeprogramm „Gesundheits-Check Junior“. Der Gesundheits-Check besteht aus einem ärztlichen Coaching-Gespräch und Untersuchung. Als Bonus für die Teilnahme gibt es die Möglichkeit z. B. für Schulsportwochen, Schulschikurse, Sportvereinsmitgliedsbeiträge einen SVS Gesundheitshunderter zu beantragen.

Wer? SVS (= Sozialversicherung der Selbständigen) **versicherte Kinder und Jugendliche** im Alter von 6 bis 18 Jahren.

Wo? Bundesweit bei Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendheilkunde sowie bei Allgemeinmediziner*innen einmal innerhalb von 12 Monaten.

Infos & Antrag: <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.817046>

6.7.2 Gratis-Zahnspange

Bei **erheblichen Zahn- oder Kieferfehlstellungen** übernehmen für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr die Krankenkassen die Kosten für Zahnspangen. Im Bundesland Salzburg steht dafür die SMILE CLINIC als Vertragspartner zur Verfügung. Außerdem können Vertrags-Kieferorthopäden in benachbarten Bundesländern die Behandlung übernehmen.

Mehr Infos:

<https://www.gesundheitskasse.at/Zahnspange>

Smile Clinic Salzburg: <https://www.smile.at/smile/gratizahnspange/>

Telefonische Anfragen an: ÖGK Salzburg: 050 76617

6.7.3 Kostenlose Mundhygiene für Kinder und Jugendliche auf e-card

Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr können einmal jährlich eine kostenlose Mundhygiene auf e-card erhalten (mit einer festsitzenden Zahnspange zweimal pro Behandlungsjahr, mit einem Abstand von mindestens sechs Monaten). Bei einer Wahlzahnärztin oder einem Wahlzahnarzt ist eine Kostenerstattung möglich.

Infos & Antrag:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870457&portal=oegkportal>

Telefonische Anfragen an: ÖGK Salzburg: 050 76617

6.7.4 Samariterbund - Stiftung „Fürs Leben“

Auf Antrag werden bedürftige Eltern mit max. € 500 pro Kind und Jahr unterstützt, die sich medizinische Behandlungen ihrer Kinder unter 16 Jahren nicht leisten können (Zahnspangen, Sehhilfen, Therapien usw.). Voraussetzungen: Bezug von Sozialunterstützung bzw. schlechte finanzielle Verhältnisse.

Infos & Antrag: www.fuersleben.at

Kontakt: Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Tel: 01 89 145 226, E-Mail: info@samariterbund.net

6.7.5 Verein „Ein Lächeln für Kinder“

Der Verein unterstützt bedürftige Familien, die dringend Therapien für ihr Kind benötigen, welche nicht, oder nur zum Teil von den Kassen übernommen werden.

Infos & Antrag:

Tel: 0676/9003812 oder 0676/3845339

<https://www.einlaechelnfuerkinder.at/Ueber-uns/>

6.7.6 Stiftung Kindertraum - erfüllt Herzenswünsche

Bemüht sich Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder schweren Krankheiten Herzenswünsche zu erfüllen, u.a. Therapien, Therapiegeräte, Spezialcomputer, Assistenzhunde, Behindertensportgeräte oder Musikinstrumente usw. Anträge für Einzel- und Gruppenwünsche möglich.

37

Infos & Antrag:

www.kindertraum.at

Kontakt: Stiftung Kindertraum, Mariahilfer Straße 105/Stiege 2/11, 1060 Wien

Tel: 01 585 45 16, E-Mail: kindertraum@kindertraum.at

6.7.7 Volkshilfefonds „Kinder.Gesundheit.Sichern“

Der Volkshilfe-Fonds "Kinder.Gesundheit.Sichern" **unterstützt armutsbetroffene Familien bei Ausgaben für ihre Kinder im Bereich Gesundheit.** Dazu gehören etwa Heilbehelfe, orthopädische Behelfe, Ergo-, Physio-, Logo- und andere spezielle Therapien, spezielle Medikamente sowie Maßnahmen zur gesunden Ernährung, Erholung und Stärkung der psychischen Gesundheit, ...

Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung:

- Kinder und Jugendliche **bis 18 Jahre**, mit Hauptwohnsitz in Österreich,
- die Familie ist **armutsgefährdet** (Einkommengrenzen lt. Förderrichtlinien),
- **gesundheitsspezifische Ausgaben** für das Kind bzw. die Kinder.
- Weitere Voraussetzungen - siehe auf Förderrichtlinien auf der Website

Infos & Antrag:

<https://www.kinderarmut-abschaffen.at/angebot/kindergesundheitsichern/>

Kontakt: Volkshilfe Salzburg, Tel. 0662 / 42 39 39, E-Mail: office@volkshilfe-salzburg.at

6.8 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg⁴

Der AK Fonds gewährt Unterstützung rund um das Thema Wohnen und medizinische Aufwendungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und über die Caritaszentren.

Infos & Antrag:

Caritas Salzburg, Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg: 05/1760-1760 und Onlineberatung: <https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>

⁴ Quelle: Caritas Salzburg

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung: sozialberatung@caritas-salzburg.at
 - Neumarkt: Tel. 05/1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
 - Bischofshofen: Tel. 05/1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
 - Zell am See: Tel. 05/1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
 - Tamsweg: Tel. 05/1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at
- <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

6.9 Unterstützungsfonds der Krankenkassen

6.9.1 Unterstützungsfonds der ÖGK

In besonderen Notlagen - im Zusammenhang mit Gesundheitskosten - gewährt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) finanzielle Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds.

Voraussetzungen:

- Finanzielle Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds sind grundsätzlich nur für jene Leistungen möglich, für die die ÖGK zuständig ist.
- Folgende Kosten können zum Beispiel eingereicht werden: Heilbehelfe und Hilfsmittel, Zahnersätze, Zahnspangen, Krankenhauskosten für Angehörige
- Die Kosten müssen insgesamt mindestens € 40 betragen und können auch gesammelt eingereicht werden.
- Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden berücksichtigt.

Infos & Antrag:

<https://www.gesundheitskasse.at/Unterstützungsfond>

Kontakt: ÖGK Salzburg, Tel 05 0766-17

6.9.2 Unterstützungsfonds der SVS für Pensionsversicherung

Zur finanziellen Unterstützung in besonders berücksichtigungswürdigen Situationen gibt es einen Unterstützungsfonds im Bereich der Pensionsversicherung.

Eine freiwillige Unterstützung wird in besonderen Situationen bzw. bei Härtefällen gewährt. Dabei werden die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragsstellers berücksichtigt. **Unterstützungsanträge** können z.B. wegen Krankheit oder außergewöhnliche Ausgaben wegen dringend notwendiger Anschaffungen gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Infos:

Tel.: 050 808 808

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816523>

6.10 Wiedereingliederungsteilzeit - Wiedereingliederungsgeld

Nach einem längeren Krankenstand ist die Rückkehr an den Arbeitsplatz oft schwierig. Um Rückfälle zu vermeiden und einen sanfteren Wiedereinstieg in den Berufsalltag zu ermöglichen, gibt es die so genannte Wiedereingliederungsteilzeit:

- die Arbeitszeit kann reduziert werden, wenn der Krankenstand 6 Wochen ununterbrochen war,
- eine Beratung von Fit2work oder Arbeitsmediziner*in stattfand,

- volle Arbeitsfähigkeit vorhanden ist und mit dem Arbeitgeber ein Wiedereingliederungsplan erstellt wurde.
 - Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit mindestens 25 % und maximal 50 %.
- Zusätzlich zum **Teilzeitgehalt** bekommen Sie **Wiedereingliederungsgeld**. Das ist eine Leistung der Krankenversicherung und mindert den Einkommensverlust.

Infos & Antrag:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867448&portal=oegkportal>

ÖGK Salzburg: Tel. +43 5 0766-170

7 Fördertipps beim Wohnen

7.1 Befreiung von der GIS-Gebühr (TV und Rundfunk)

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt werden. Aber auch die Zuschussleistung zur Telefonrechnung z.B. für ermäßigte Handytarife und die **EAG Kostenbefreiung** (für Strom- oder Gasrechnung) ist über die GIS (Gebühren Info Service GmbH) möglich.

Die Netto-Einkommensgrenzen für die Befreiung (Stand 2023) sind:

- bei 1 Person: € 1.243,49 / bei 2 Personen: € 1.961,75 / jede weitere Person: € 191,87

Infos & Antrag:

<https://www.gis.at/befreien/voraussetzungen>, GIS Infotelefon: 0810 0010 80

GIS Befreiungsrechner: <https://www.gis.at/befreiungsrechner/>

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitslosigkeit/Gebuehrenbefreiungen.html#heading_Befreiung_von_der_Rundfunkgebuehr_3

Konsumentenberatung Arbeiterkammer Salzburg: Tel. 0662 86 87-90

7.2 Heizkostenzuschuss - Land Salzburg

€ 300 als Heizkostenzuschuss (eine Erhöhung ist 2023 geplant) können bis **31.5.2023** beantragt werden von:

- volljährigen Personen mit eigenem Haushalt, die im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben,
- deren Heizkosten mind. 300 Euro im Jahr betragen und deren Nettoeinkommen je Haushalt folgende Einkommensgrenzen nicht überschreitet:

Einkommensgrenzen 2022/23

- Alleinlebende, Alleinerzieherinnen, Alleinerzieher € 1.055
- Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragenen Partnerschaften € 1.583

Die Einkommensgrenze erhöht sich:

- für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug um € 326
- für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug um € 530
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt um € 530

Bei Beantragung (ausschließlich mit Online-Formular) ist die Beilage einer Rechnung oder Betriebskostenabrechnung notwendig,

Infos & Antrag:

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/heizscheck.aspx

Tel. 0662/8042-3669, E-Mail: heizscheck@salzburg.gv.at

7.2.1 Energie 50er - nur für Salzburg Stadt

€ 50 zusätzlich zum Heizkostenzuschuss bekommen **Bürger*innen der Stadtgemeinde Salzburg**. Es ist **kein Antrag erforderlich**. Personen, denen ein Heizkostenzuschuss vom Land Salzburg gewährt wurde, bekommen auch automatisch den „Energie 50er“ überwiesen.

Weitere Infos: <https://www.stadt-salzburg.at/heizkostenzuschuss/> Tel. 0662/8072-3230

7.3 Land Salzburg Wohnbauförderung / Wohnbeihilfe

Das Land Salzburg bietet Förderungen in folgenden Sparten:

- Sanierungs- und Renovierungsförderung
- Kaufförderung
- Errichtungsförderung im Eigentum
- Förderung Errichtung von Miet(-kauf)wohnungen
- Förderung Errichtung von Wohnheimen
- Kaufförderung einer Mietkaufwohnung
- Wohnbeihilfe

Infos & Beratung:

http://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/wohnbaufoerderung.aspx

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/wohnberatung.pdf

Wohnberatung Salzburg Tel. 0662/8042-3000

Leitfaden:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/Leitfaden_Errichten.pdf

Förderrechner: <https://wbf-rechner.salzburg.at/>

Wohnbauförderung & Wohnbeihilfe - Infos für von Covid-19 Pandemie betroffene Menschen:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus/wohinfos>

7.3.1 Erweiterte Wohnbeihilfe - für nicht geförderte Wohnungen

Zusätzlich zur Wohnbeihilfe für geförderte Wohnungen gibt es im Land Salzburg auch die erweiterte Wohnbeihilfe **für nicht** (oder nicht mehr) **geförderte Wohnungen**, wenn der Mieter/die Mieterin durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet ist.

Voraussetzungen sind u.a.:

- Die Wohnung dient als Hauptwohnsitz.
- Schriftlicher Mietvertrag
- Der vereinbarte Hauptmietzins (Nettomiete, ohne Betriebskosten, Heizkosten, Verwaltungskosten etc.) darf einen **Höchstbetrag nicht übersteigen** (seit 1.7.2022: € 9,35/m² - eine weitere Anhebung dieses Richtwertes ist für 2023 geplant).
- Mietvertrag muss Mietzinsbestandteile gemäß § 15 MRG enthalten
- Die Wohnung entspricht der Ausstattungskategorie A.

Diese Wohnbeihilfe kann bei befristeten und unbefristeten Mietverträgen gewährt werden. Die Wohnbeihilfe wird maximal für ein Jahr gewährt und kann dann wieder neu beantragt werden.

Infos & Antrag:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/wohnbeihilfe.aspx

Wohnberatung Salzburg Tel. 0662/8042-3000

Förderrechner: <http://wbf-rechner.salzburg.at/#/miete>

Wohnbeihilfe - Infos für von COVID-19 Pandemie betroffene Menschen:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus/wohinfos>

7.4 Sauber Heizen für Alle - für Private 2023

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) unterstützt einkommensschwache Haushalte bei der Umstellung von fossil betriebenen Raumheizungen auf nachhaltige klimafreundliche Heizungssysteme.

Die **Einreichung** für die Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ für Private 2023 verläuft in **drei Schritten** mit Registrierung, Antragstellung und Endabrechnung.

Weitere Infos: Tel. 01/31 6 31-265

<https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/sauber-heizen-fuer-alle-2023>

7.5 Solidarfonds - Innara

42

Der INNARA-Solidarfonds hilft Menschen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden und dadurch von Wohnungsverlust bedroht sind. Nach Abklärung der Situation und Beratung, kann ein „Mikrodarlehen“ zur Abdeckung von Mietrückständen gewährt werden, um eine Delogierung abzuwenden.

Infos:

[Soziale Arbeit gGmbH: Fachstelle für Wohnungssicherung \(esage.at\)](https://www.esage.at)

[Home Innara Solidarfonds Spenden Wohnungsverlust Delogierung Mikrodarlehen \(innara-fonds.at\)](https://www.innara-fonds.at)

Tel. 0662 / 87 46 90, E-Mail: office@soziale-arbeit.at

7.6 Stadt Salzburg - Kautionsfonds⁵

März 2022 startete der Kautionsfonds der Stadt Salzburg. Insbesondere hohe Mietkautionen, die mit einem Umzug in eine Mietunterkunft einhergehen, stellen für einkommensschwache Personen eine häufig unüberwindbare Hürde dar, um ihre eigene Wohnsituation zu verbessern. Mit dem Kautionsfonds sollen insbesondere armutsgefährdete Menschen bei der Neubeziehung einer Unterkunft zur Miete unterstützt werden, indem ein zinsenloses und rückzahlbares Kautionsdarlehen gewährt wird. Die Gewährung eines Kautionsdarlehens ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (z.B. Einkommensgrenze, Hauptwohnsitz usw.) und beträgt die Hälfte der jeweiligen Mietkaution, höchstens jedoch € 1.000. Das zinsenlose Darlehen ist in maximal 36 Monatsraten zurückzuzahlen.

Infos & Antrag:

<https://www.stadt-salzburg.at/news/kautionsfonds-der-stadt>

Wohnservice Stadt Salzburg: Tel. 662-8072-2268

7.7 Salzburg AG Fonds⁶

Stromkunden, die bei der Salzburg AG Schulden haben, werden oft mit Kautionsforderungen konfrontiert, wenn sie erneut Strom beziehen wollen. Bei wirtschaftlicher Notlage sind Ratenvereinbarungen, sowie Reduktion der Kaution möglich. Betroffene Kunden können Sozialberatungs-einrichtungen um Vermittlung mit der Salzburg AG beauftragen, um finanziell leistbare Lösungen

⁵ Quelle: Caritas Salzburg

⁶ Quelle: Caritas Salzburg

zu erreichen. Der Fonds gewährt Unterstützung bei Stromrückständen, Stromnachzahlungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und den Caritaszentren.

Infos & Antrag:

Caritas Salzburg, Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg: Tel. 05/1760-1760 und Onlineberatung: <https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung sozialberatung@caritas-salzburg.at
 - Neumarkt: Tel. 05/1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
 - Bischofshofen: Tel. 05/1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
 - Zell am See: Tel. 05/1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
 - Tamsweg: Tel. 05/1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at
- <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

43

7.8 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg⁷

Der AK Fonds gewährt Unterstützung rund um das Thema Wohnen und medizinische Aufwendungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und über die Caritaszentren.

Infos & Antrag:

Caritas Salzburg, Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg: Tel. 05/1760-1760 und Onlineberatung: <https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung: sozialberatung@caritas-salzburg.at
 - Neumarkt: Tel. 05/1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
 - Bischofshofen: Tel. 05/1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
 - Zell am See: Tel. 05/1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
 - Tamsweg: Tel. 05/1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at
- <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

7.9 Wohnschirm des Sozialministeriums

Der **Wohnschirm** unterstützt Mieter*innen, die aufgrund von Mietschulden von Wohnungsverlust und Delogierung bedroht sind. Der Wohnschirm kann auch bei der Begleichung von Energiekostenrückständen unterstützen.

Der Wohnschirm bietet:

- kostenlose Beratung und finanzielle Hilfe bei **Mietschulden**, die **seit dem 1. März 2020** entstanden sind und **ergänzt vorhandene Unterstützungsleistungen**, etwa der Länder, der Städte oder der Gemeinden.
- Seit 2023 können auch Menschen mit geringem Einkommen, die von teuerungsbedingten **Energiekostenrückständen** äußerst betroffen oder bedroht sind, unterstützt werden.

Der Wohnschirm unterstützt durch:

- Eine **einmalige Übernahme von Kosten**, die zur Sicherung der Wohnung notwendig sind - also Mietrückstände, Anwalts- und Gerichtskosten, sofern diese nicht selbst gedeckt werden können.

⁷ Quelle: Caritas Salzburg

- Sollte das derzeitige Mietverhältnis nicht mehr leistbar und dauerhaft sein, kann durch eine einmalige finanzielle Hilfe (**Umzugspauschale**) der Umzug in eine dauerhafte und leistbare Wohnung ermöglicht werden.
- Sind **Energiekostenrückstände** vorhanden, unabhängig von der Wohnform, können diese vom Wohnschirm beglichen werden und zukünftige Energiekostenrückstände durch eine Pauschale verhindert werden.

Infos:

<https://wohnschirm.at/>

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/wohnen/wohnschirm.html

Beratung & Antrag - zuständig für das Bundesland Salzburg:

Soziale Arbeit Wohnungssicherung - Tel.: 0662 874 690

<https://www.soziale-arbeit.at/wohnungssicherung>

8 Mobilität und Freizeit

8.1 Das Klimaticket Ö - das Ticket für ganz Österreich

Das KlimaTicket Ö ist ein Freifahrtticket für alle öffentlichen Verkehrsmittel Österreichs. Das Ticket gilt für ein Jahr, ab einem frei wählbaren Datum und ist in folgenden Varianten erhältlich:

- KlimaTicket Ö Classic: € 1.095.
- KlimaTicket Ö Jugend/Senior/Spezial: € 821
für Reisende bis einschließlich 25 Jahre und ab 65 Jahren, sowie Menschen mit Behinderung
- KlimaTicket Ö Familie: € 1.205 (Classic Familie) bzw. € 931 (Jugend, Senior, Spezial Familie)
Mit diesem Ticket können bis zu vier Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitgenommen werden.
- Kostenloses KlimaTicket Ö während der Dauer des **Grundwehr- und Zivildienstes**.

- Das KlimaTicket Ö als **Jobticket** bietet Arbeitgeber*innen die Möglichkeit, dieses Ticket ihren Mitarbeiter*innen steuerfrei und klimaschonend zur Verfügung zu stellen.

45

Mehr Infos und Online-Bestellung: <https://www.klimaticket.at/>

8.2 Geförderte Freifahrt-Tickets für das Bundesland Salzburg

8.2.1 Das Klimaticket Salzburg

Das Klimaticket Salzburg ist das Freifahrtticket für alle öffentlichen Verkehrsmittel im gesamten Bundesland Salzburg. Gültig für 1 Jahr (Datum frei wählbar), in folgenden Varianten erhältlich:

- Klimaticket Salzburg um € 365 - für alle
- Klimaticket Salzburg PLUS um € 465 - ist übertragbar an beliebige Personen. Zudem kann am Wochenende eine zweite Person gratis mitgenommen werden.
- Klimaticket Salzburg Spezial um € 274 - für Personen mit Behinderung.
- Klimaticket Salzburg Edelweiß um € 274 - für alle ab 65 Jahren.
- Klimaticket Salzburg U26 um € 274 - ist für alle unter 26, entscheidend ist das Alter am Tag des Gültigkeitsbeginns des Tickets.
- Klimaticket Salzburg Student für € 137 - ist ein Semesterticket (6 Monate gültig) für Studierende unter 26 Jahren.

Interessante Infos dazu:

- Neu seit 1.1.2023: **Einheitliche Zusatzleistungen** bei allen Klimatickets: Kinder, Hund und Fahrrad können kostenlos mitgenommen werden.
Details: <https://salzburg-verkehr.at/einheitliche-zusatzleistungen-bei-den-klimatickets/>
- Als umweltfreundliches und kostensparendes Serviceangebot vieler Salzburger Gemeinden gibt es für Gemeindegänger*innen **Klimatickets Salzburg PLUS zum Ausleihen**.
- Das Klimaticket eignet sich auch besonders als **Jobticket** und bietet Arbeitgeber*innen die Möglichkeit, dieses Ticket ihren Mitarbeiter*innen steuerfrei und klimaschonend zur Verfügung zu stellen.

Mehr Infos und Onlinebestellung: Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten/klimaticketsalzburg/>

8.2.2 Freifahrausweise für Schüler*innen und Lehrlinge

■ Die s´COOL-CARD

ist der Freifahrausweis für Schüler*innen und Lehrlinge (unter 24) auf dem Weg vom Wohnort zur Schule, Berufsschule oder zur Ausbildungsstätte.

Selbstbehalt: € 19,60

Detail-Infos und Onlinebestellung:

Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/scool-card/>

■ Die SUPER s´COOL-CARD

ist ein Freifahrt-Ticket für alle öffentlichen Verkehrsmittel des Salzburger Verkehrsverbundes im Bundesland Salzburg - **gültig für das ganze Jahr** (vom 1. Sept. - 31. Aug. des Folgejahres).

Selbstbehalt: € 96

Detail-Infos und Onlinebestellung:

Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/super-scool-card/>

8.2.3 Freifahrausweis während der Sommerferien für Kinder und Jugendliche

Mit der **myRegio FerienCARD** haben Schulkinder und Jugendliche (unter 19) in den Sommerferien volle Mobilität.

Die **myRegio FerienCARD** ist in zwei Varianten erhältlich:

■ für das ganze Bundesland Salzburg um € 46

■ für eine Region um € 20 - es gibt 6 Regionen zur Auswahl:

Salzburg Stadt (inkl. Freilassing), Region Nord, Region Tennengau, Region Pongau, Region Pinzgau, Region Lungau

nur im Pinzgau: 50 % Förderung der myRegio FerienCARD: Die Abwicklung der Ermäßigungsaktion erfolgt über die Gemeinden (Rückerstattung von 50 % des Kaufpreises nach Vorlage des Tickets).

Mehr Infos:

Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/myregio-feriencard/>

8.2.4 Freifahrt für Teilnehmer*innen am freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahr

Diese können eine s´COOL-CARD (€ 19,60) oder SUPER s´COOL-CARD (für € 96) beantragen.

Voraussetzungen: Anspruch auf Familienbeihilfe, der Hauptwohnsitz oder die Einsatzstelle sind im Bundesland Salzburg, Ausbildungsvereinbarung mit dem Trägerverein.

Infos & Antrag:

Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

(Hinweis: bei der Beantragung muss sich der/die Antragsteller*in als „Lehrling“ deklarieren und als Lehrberuf „Freiwilliges Soziales Jahr“ angeben.

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/scool-card/>

8.3 Jobticket

Jobtickets sind Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel, die Arbeitgeber*innen ihren Mitarbeiter*innen auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen. Sie können für Dienstreisen, für Wege zum Arbeitsplatz und auch für Fahrten in der Freizeit verwendet werden.

- Jobtickets sind frei von Sozialabgaben, Lohnnebenkosten und Sachbezügen.
- Neben Wochen-, Monats- und Jahreskarten, kann auch das **Klimaticket** als Jobticket genutzt werden.
- Neu beim Jobticket: ab 2023 ist es möglich, **Jobticket und Pendlerpauschale** zu kombinieren. Das Pendlerpauschale wird nur noch um den Wert des Jobtickets reduziert - es kommt nicht mehr zu einem gänzlichen Entfall.

Mehr Infos: <https://www.klimaaktiv.at/mobilitaet/oev/jobticket.html>

47

8.4 Monatskarten Vergünstigung - Sozialunterstützung⁸

Alleinerziehende, die Sozialunterstützung beziehen und ihren Wohnsitz in **Salzburg-Stadt** haben, bekommen um € 6 eine Monatskarte für die öffentlichen Busse in der "S" Zone. Beim Infocenter Soziales der Stadt-Salzburg (Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude) erhalten die berechtigten Personen einen „Busausweis“ - dann bei den Service-Centern der Salzburg AG die vergünstigte Monatskarte.

Mehr Infos:

Infocenter-Soziales: Tel. 0662/8072-3230, Salzburg AG: 0662/44 801 500,

<https://www.stadt-salzburg.at/sozialunterstuetzung/>

Service-Center der Salzburg AG:

<https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/stadtverkehr/tickets-tarife.html#servicecenter>

8.5 Ticket-Ermäßigungen mit dem Salzburger Familienpass

8.5.1 Salzburger Familienpass & WESTbahn

- 10 % Ermäßigung auf Tickets zum WESTstandardpreis für Salzburger Familienpass-Inhaber und bis zu 3 erwachsene Begleitpersonen - bei Onlinebuchung bzw. Buchung in einem WESTshop oder einer teilnehmenden Trafik.
- Im Familienpass eingetragene Kinder unter 15 Jahren fahren kostenlos.
- Für eingetragene Kinder ab 15 Jahren gelten ebenfalls die 10 % Ermäßigung.

Mehr Infos: <https://service.salzburg.gv.at/fampp/viewExtern?id=501>

Infos zum Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:

www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass

Weitere Ermäßigungen und Angebote der WESTbahn:

<https://westbahn.at/angebote/westbahn-angebote/>

⁸ Quelle: Caritas Salzburg

8.5.2 Salzburger Familienpass & Verkehrsverbund

Alle Mitreisenden, im Familienpass eingetragenen Kinder bis inkl. 14 Jahre (= bis 1 Tag vor dem 15. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert. Jeder Elternteil bzw. jede im Familienpass eingetragene erwachsene Person (z.B. Eltern, Großeltern, Pflegeeltern etc.), bezahlt den Minimum-Tarif. Amtliche Familienpässe bzw. Familienkarten anderer österreichischer Bundesländer werden anerkannt.

In Kombination mit einem **Klimaticket Österreich oder Salzburg** (auch in den Varianten Plus, U26, Spezial, Edelweiß und Student) werden Kinder bis inkl. 14 Jahre gänzlich kostenfrei befördert.

Mehr Infos: <https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/ermaessigungen/>

48

8.6 Vorteils cards der ÖBB

Österreichweit erhält man mit der **ÖBB Vorteils card 50% Ermäßigung** auf ÖBB Tickets und auch weitere Ermäßigungen. Die Vorteils card ist 1 Jahr gültig - folgende Varianten gibt es:

- Vorteils card 66 - um € 66 pro Jahr - nur online erhältlich
- Vorteils card Jugend - um € 19 pro Jahr - für alle unter 26 Jahren
- **Vorteils card Family - um € 19 pro Jahr** - bis zu 4 Kinder unter 15 Jahren reisen kostenlos mit
- Vorteils card Senior*in - um € 29 pro Jahr - für alle ab 65 Jahren
- Vorteils card Classic - um € 99 pro Jahr

Detail-Infos und Onlinebestellung:

<https://www.oebb.at/de/tickets-kundenkarten/kundenkarten/vorteils card>

Weitere Tickets und Ermäßigungen der ÖBB:

<https://www.oebb.at/de/tickets-kundenkarten>

8.7 Vergünstigungen für Familien mit dem SALZBURGER FAMILIENPASS

Viele Betriebe und Einrichtungen in Stadt und Land und den umliegenden Regionen gewähren Familien Nachlass beim Eintritt oder bei diversen Aktivitäten in der Freizeit. Ermäßigungen gibt es außerdem bei Handels- Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben, bei Schigebieten, bei der WESTbahn und beim Salzburger Verkehrsverbund u.v.m.

Den Familienpass bekommen Sie in ihrer Wohnsitzgemeinde, Gültigkeitsdauer jeweils 3 Jahre. Sie haben danach zusätzlich die Möglichkeit mit der **Salzburger Familienpass-App** den Familienpass digital am Smartphone zu nutzen.

Infos:

www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

Familienpasspartner - Suchmaschine:

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/searchExtern>

Land Salzburg - Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen, Tel. 0662/8042- 2117,
jugend-familie@salzburg.gv.at

9 Fördertipps für Schüler*innen

9.1 Besondere Schulbeihilfe für berufstätige Schüler*innen

Besondere Schulbeihilfe erhalten berufstätige Schüler*innen

- während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung,
- wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen,
- sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und
- sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen.

Infos & Antrag:

Anträge und Merkblätter liegen in den Direktionen auf, Infos unter:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/beihilfen-und-foerderung/bund.html>

weitere Infos:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule/1/Seite.1760230.html

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Besondere_Schulbeihilfe.html

Details - siehe auch Kapitel „Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene“

Antragsfrist: spätestens bei Beginn der mündlichen Reifeprüfung!

Ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie mit dem [Beihilfenrechner](#) prüfen.

9.2 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

9.2.1 bei ganztägigen Schulformen und Schüler*innenheimen an Bundesschulen

Ermäßigungen können Schüler*innen gewährt werden, die Schulen bzw. Heime besuchen, an denen **Betreuungsbeiträge und/oder Nächtigungsbeiträge** bezahlt werden müssen. Ermäßigt werden kann nur der Betreuungs- bzw. Nächtigungsbeitrag, nicht der Verpflegungsbeitrag.

Eine Ermäßigung ist für Beiträge in folgende Schulen bzw. Heimen möglich:

- In vom Bund erhaltenen **Schüler*innenheimen** (ausgenommen in Schüler*innenheimen, die ausschließlich oder überwiegend für Schüler*innen an land- und forstwirtschaftlichen Schulen bestimmt sind) **oder**
- in vom Bund erhaltenen **ganztägig geführten** öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (einschließlich der in öffentliche Pädagogische Hochschulen eingegliederten Praxisschulen) und **allgemein bildenden höheren Schulen** (Unterstufe) zum Betreuungsteil.

Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/beihilfen-und-foerderung/bund.html>

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/betreuung.html>

Antragsfrist: endet innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Nachmittagsbetreuung oder des Schulbeginns; anteilige Ermäßigungen bei verspäteter Antragstellung oder Aufnahme in den Betreuungsteil möglich.

9.2.2 bei ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich

In ganztägig geführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen können bei niedrigem Einkommen die Betreuungsbeiträge bis zu 100 % reduziert werden.

Die Einkommensgrenzen und jeweiligen Ermäßigungssätze finden Sie in der Schulbeitragsverordnung unter folgendem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000906>

50

Über den Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrags entscheidet der Bürgermeister jener Gemeinde, in der sich die ganztägig geführte Schule befindet (ausgenommen ASO St Anton, V/MS/PTS für gehörlose und schwerhörige Kinder und die Heilstättenschule Salzburg).

Bis zur Entscheidung über den Antrag wird die Entrichtung des Betreuungsbeitrages im ersten Schuljahr des Besuches des Betreuungsteiles gestundet. In den folgenden Schuljahren ist bis zur Entscheidung der Beitrag des vergangenen Schuljahres zu leisten. Gilt nicht für Privatschulen.

Infos: Bildungsdirektion für Salzburg - Referat Schulrecht und Schülerbeihilfe, Tel 0662/8083-2308

Antrag: bei der Schulleitung - innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Betreuung. Es gibt kein Antragsformular, formloses Ansuchen mit Einkommensnachweisen genügt.

9.3 Förderung von Auslandspraktika

Schüler*innen einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (HASCH, HAK, HTL, HLW, HLT u.a.) ab 16 Jahren können, wenn die Entsendeschule selbst keinen Antrag auf Fördergelder bei der österr. Nationalagentur für Erasmus+ Bildung stellt, Fördermittel für ein Praktikum im Ausland aus dem Erasmus+ Programm beantragen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist,

- dass ein **berufsbezogenes Praktikum** im Ausland absolviert wird - IFA fördert keine reinen Sprachaufenthalte.
- Gefördert werden Reise- und Aufenthaltskosten, die im Zusammenhang mit dem Auslandspraktikum entstehen.
- Das Praktikum muss mindestens zwei Wochen dauern und in einem der am Programm teilnehmenden Länder absolviert werden.

Infos & Antrag:

IFA-Internationaler Fachkräfteaustausch, Ines-Maria Schweiger,
Tel. 01/366 55 44-15, Mail: schweiger@ifa.or.at.

Antragsfrist: bis spätestens 8 Wochen vor Praktikumsbeginn mit vollständigen Unterlagen;
<http://ifa.or.at/auslandspraktika/>

9.4 Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (ab 9. Schulstufe)

Anspruch haben:

- Österreichische Staatsbürger*innen (oder gleichgestellt),
- die sozial bedürftig sind,
- eine Polytechnische Schule, eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen,
- zum Zwecke dieses Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil dieser Wohnort vom Schulstandort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und
- die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war.

Mit dem **AK Schulbeihilfenrechner** können Beihilfenansprüche online ermittelt werden.

<http://www.schulbeihilfenrechner.at/schulbeihilfen.htm>

51

Antragsformulare und Merkblätter liegen in den Direktionen der Schulen auf, oder sind auf der Seite des mehrsprachigen [Onlineratgeber Schülerbeihilfe](#) herunterzuladen.

Für individuelle Fragen, oder wenn Unterstützung bei der Antragstellung benötigt wird, können Sie Sich an folgende Stelle wenden:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

Infos & Kontakt: <https://www.bildung-sbg.gv.at/service/beihilfen-und-foerderung/bund.html>

Weitere Infos:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

https://ooe.arbeiterkammer.at/bildungsfoerderungen_Schul_und_Heimbeihilfe

Antragsfrist: 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen: Für Ausnahmefälle, bei denen Schul- und/oder Heimbeihilfe abgewiesen werden musste/müsste und dadurch ein sozialer Härtefall entsteht, ist eine einmalige Unterstützung aus dem Härtefonds möglich. Ohne Rechtsanspruch. Voraussetzung ist soziale Bedürftigkeit.

Info: <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1006105.html>

9.5 Laptop/Tablet für Schüler*innen der 5. Schulstufe

Im Zuge der Initiative „Digitales Lernen“ werden Schüler*innen der 5. Schulstufe an teilnehmenden Schulen mit einem Notebook oder Tablet ausgestattet. Das BMBWF übernimmt einen Großteil der Gerätekosten. Erziehungsberechtigte zahlen einen einmaligen Eigenanteil von 25 % des vom Bund zu zahlenden Gerätepreises. Unter bestimmten Bedingungen kann ein **Antrag auf Befreiung vom Eigenanteil** gestellt werden.

Voraussetzungen für Befreiung vom Eigenanteil:

- Digitales Endgerät für 5. Schulstufe (Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Sonderschulen) **im Rahmen der Initiative „Digitales Lernen“**.
- Familie erfüllt Befreiungsgründe: wenn für ein im gleichen Haushalt lebendes Geschwisterkind im vorangegangenen Schuljahr eine Beihilfe bezogen wurde, oder

- wenn die Schülerin oder der Schüler in einem Haushalt lebt, in welchem Sozialhilfe/Mindestsicherung, eine Ausgleichszulage oder Notstandshilfe bezogen wird, oder
- wenn für den Haushalt eine Befreiung von den Rundfunkgebühren vorliegt.

Infos & Antrag:

<https://digitaleslernen.oead.at/de/fuer-eltern/bezahlung-befreiung/> per online Formular.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Antrag haben, wenden Sie sich bitte **ausschließlich schriftlich** an schuelerlaptop@bhag.gv.at

Antragsfrist: Sofort nach Geräteübergabe erhalten Erziehungsberechtigte die Zahlungsinformation durch die Schule. Sie zahlen den Eigenanteil ein ODER suchen um Befreiung vom Eigenanteil an.

52

9.6 Laptops/Standgeräte für den schulischen Einsatz zu Hause

Für Schüler*innen, die keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu internetfähigen Endgeräten haben, werden über „weiterlernen.at“ **gespendete, digitale Endgeräte professionell aufbereitet und kostenlos abgegeben.**

Hinweise dazu:

- Es handelt sich um eine Einzelförderung für den schulischen Einsatz zu Hause, die von Eltern, Lehrer*innen und Begleitpersonen angesucht werden kann.
- Es wird dazu eine Bestätigung der Schule benötigt, wohin der Versand zentral erfolgen wird.
- Es gibt keinen Anspruch auf ein Endgerät. Anfragen werden nach Priorität und Verfügbarkeit bewertet.
- Gilt nur für Schüler*innen, die nicht bereits Teil einer anderen Hardware-Förderung oder Initiative sind, wie z.B. "Digitales Lernen".

Infos & Antrag:

<https://www.weiterlernen.at/hardware>

9.7 Lernhilfe - Alleinerziehende

Die Österreichische Plattform für Alleinerziehende bietet Alleinerziehenden finanzielle Unterstützung für **Nachhilfe bei ausgewählten Anbieter*innen** an.

Für Anträge darf das Einkommen die unten angeführten Beträge um max. € 100 überschreiten. Alimente und Unterhaltsvorschuss zählen zum Einkommen, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeitrag nicht.

Haushalts-Netto-Einkommen:

- 1 Elternteil + 1 Kind € 1.782
- 1 Elternteil + 2 Kinder € 2.193
- 1 Elternteil + 3 Kinder € 2.604
- 1 Elternteil + 4 Kinder € 3.016
- 1 Elternteil + 5 Kinder und mehr € 3.427

Infos & Antrag:

Frau & Arbeit, Stefanie Neulinger,

E-Mail: alleinerziehend@frau-und-arbeit.at, Tel. 0662 880 723-19

9.8 Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen

Abhängig vom Familieneinkommen pro Kopf und/oder der Anzahl der Familienmitglieder, die einen Unterricht im Musikum besuchen, gewährt das Musikum auf Antrag Ermäßigungen von 10 bis 50 %.

Infos & Antrag:

<http://www.musikum.at/extern/Infos.aspx?Infold=8>

Antragsfrist: bei Erstanmeldung zu Beginn des Schuljahres im September, für Stammschüler im April des laufenden Schuljahres.

9.9 Schulbeihilfe (ab 10. Schulstufe)

53

Anspruch haben:

- Österreichische Staatsbürger/innen (oder gleichgestellt),
- die eine mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe besuchen,
- wenn sie sozial bedürftig sind und
- den Schulbesuch, für den Schulbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen haben.

Mit dem **AK Schulbeihilfenrechner** können Beihilfenansprüche online ermittelt werden.

<http://www.schulbeihilfenrechner.at/schulbeihilfen.htm>

Antragsformulare und Merkblätter liegen in den Direktionen der Schulen auf, oder sind auf der Seite des mehrsprachigen [Onlineratgeber Schülerbeihilfe](#) herunterzuladen.

Für individuelle Fragen, oder wenn Unterstützung bei der Antragstellung benötigt wird, können Sie sich an folgende Stelle wenden:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

Infos & Kontakt: <https://www.bildung-sbg.gv.at/service/beihilfen-und-foerderung/bund.html>

Detail-Infos:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

https://ooe.arbeiterkammer.at/bildungsfoerderungen_Schul_und_Heimbeihilfe

Antragsfrist: 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen: Für Ausnahmefälle, bei denen Schul- und/oder Heimbeihilfe abgewiesen werden musste/müsste und dadurch ein sozialer Härtefall entsteht, ist eine einmalige Unterstützung aus dem Härtefonds möglich. Ohne Rechtsanspruch. Voraussetzung ist soziale Bedürftigkeit.

Info: <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1006105.html>

9.10 Schulbeihilfen in landw. Fachschulen oder Hauswirtschaftsschulen

Bei Besuch einer **landwirtschaftlichen Fachschule** oder **ländlichen Hauswirtschaftsschule** besteht Anspruch auf Schulbeihilfe und/oder Heimbeihilfe zuzüglich Schulfahrtbeihilfe.

Voraussetzung: **soziale Bedürftigkeit**

Infos & Antrag:

Anträge und Merkblätter liegen bei allen Direktionen der Landwirtschaftsschulen auf. Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 4, Referat 4/08, Ländliche Entwicklung und Bildung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. +43/662/8042 -3630
<https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/schulen/lw-schulen/finanzielle-unterstuetzungen>

Für Schüler*innen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Forstfachschulen ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, T +43 1 53120-2001, zuständig. <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Antragsfrist: endet am 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

Unterstützung vom Landwirtschaftlichen Schulverein:

54

Bedürftige Schüler*innen können durch den Landwirtschaftlichen Schulverein bei der **Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln** sowie für die **Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen** unterstützt werden. Entsprechende Antragsformulare liegen im Verwaltungsbüro der jeweiligen Schule auf.

9.11 Schulfahrtbeihilfe

Es gibt zwei Arten von Schulfahrtbeihilfe:

■ Für die Fahrt zw. Wohnung und Schule bzw. Praktikumsstelle:

Sofern für die Zurücklegung des Schulweges für mindestens 2 km pro Richtung keine Möglichkeit vorhanden ist, eine unentgeltliche Beförderung oder die Schülerfreifahrt in Anspruch zu nehmen, besteht - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Anspruch auf Fahrtenbeihilfe. (die 2 km-Grenze gilt nicht für Schüler*innen mit Behinderung).

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 4,40 und € 39,40 pro Monat, abhängig von der Entfernung und davon, wie oft der Weg pro Woche zurückgelegt wird.

■ Heimfahrtbeihilfe für Fahrten zw. Wohnort und Zweitwohnsitz (z.B. Schülerheim):

Besucht der Schüler/ die Schülerin die Schule bzw. das Praktikum nicht vom Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Schule bzw. des Praktikumsortes, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19 und € 58 pro Monat (Gefördert wird eine Heimfahrt pro Monat).

Zuständige Stelle: Wohnsitzfinanzamt

Online-Formular: <https://afs-formulare.bmf.gv.at/IDOC/FormServlet?fid=7957>

Details zu den Fördervoraussetzungen - siehe Erläuterungen im Onlineformular

Antragsfrist: bis 30.6. des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird

9.12 Schüler-Freifahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel

Folgende geförderte Freifahrt-Tickets werden für Schüler*innen beim Salzburger Verkehrsverbund angeboten:

- s´COOL-CARD - Freifahrausweis auf dem Weg vom Wohnort zur Schule, Selbstbehalt € 19,60.
- SUPER s´COOL-CARD - Freifahrtticket für alle öffentlichen Verkehrsmittel des Salzburger Verkehrsverbundes im Bundesland Salzburg - gültig für das ganze Jahr, Selbstbehalt € 96.

- **myRegio FerienCARD** - Freifahrtticket für die Ferien
- siehe auch Kapitel „Mobilität und Freizeit“

Detail-Infos und Onlinebestellung:

Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/super-scool-card/>

9.13 Schulische Förderungen der Stadt Salzburg

Für Schüler*innen an einer städtischen Pflichtschule mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg gewährt das Magistrat Salzburg **bei niedrigem Familieneinkommen auf Antrag:**

- Zuschuss für Lernmittel
- Zuschuss für Schulveranstaltungen - nicht kombinierbar mit Schulveranstaltungsförderung Land oder Bund
- Zuschuss zur schulischen Tagesbetreuung und Mittagessen

55

Infos & Antrag:

<https://www.stadt-salzburg.at/formulare/kinder-schule-lehre/>

Stadt Salzburg, Magistrat: Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen,

Tel: 0662/8072-3471, E-Mail: skb@stadt-salzburg.at

Antrag-Formular:

https://www.stadt-salzburg.at/fileadmin/e-government/pdf-formulare/soziales/lernmittel_zuschuesse.pdf

9.14 Schulstartgeld zur Familienbeihilfe

Im September wird mit der Familienbeihilfe als zusätzlicher Betrag das Schulstartgeld ausbezahlt (€ 105,80 im Sept. 2023 - der Betrag wird seit 1.1.2023 jährlich valorisiert). Dieser Betrag wird automatisch für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren bezahlt.

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/schulstartgeld.html>

9.15 Schulstarthilfe der Caritas

Für sozial benachteiligte Pflichtschul Kinder, um schulische Ausgaben bestreiten zu können (Schulsachen, Zusatzbedarf im Bildungsbereich, etc.)

Infos & Antrag:

Caritas Salzburg: Haus Elisabeth, Sozialberatung, Terminvereinbarung: 05/1760/1760,

E-Mail: sozialberatung@caritas-salzburg.at

Caritas-Zentrum im Bezirk: <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/regionale-caritas-zentren/>

Abklärung der Anspruchsberechtigung über Beratungstermin bei der Caritas. Prinzipiell für Familien, die keinen Schulmittelbeitrag über die Sozialunterstützung des Sozialamtes bekommen.

Voraussetzungen: u. A. Bezug Familienbeihilfe, Einkommen unter der Einkommensgrenze lt. Richtlinien

9.16 Schulveranstaltungen - Förderung des Landes Salzburg

Gefördert werden **Schulveranstaltungen jeglicher Art**. Die Förderung des Landes Salzburg wird **nur auf Antrag gewährt** und gilt für Schulveranstaltungen des laufenden Kalenderjahres.

Anspruchsberechtigt sind:

- Eltern/Erziehungsberechtigte von Schüler*innen **aller Schulformen im Bundesland Salzburg**

Einkommensobergrenze:

- € 2.275 Familien-Nettoeinkommen pro Monat für Alleinerziehende, sowie Familien mit 1 Kind,
- für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt gemeldet ist, erhöht sich diese Grenze um € 560.

56

Förderhöhe:

- **€ 270** maximal pro Schüler*in und Kalenderjahr.
Der Förderbetrag kann für eine oder auch mehrere Schulveranstaltungen verwendet werden (Tipp: alle kleinen Schulveranstaltungen mit Datum und Kosten übers Kalenderjahr auflisten, durch die Schulleitung bestätigen lassen und einreichen).

Infos & Antrag:

Land Salzburg Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen, Tel. 0662/8042-5435

[Land Salzburg - Materielle Förderungen](#)

Antragsfrist: endet am 20.12. des Kalenderjahres, kann sowohl vor als auch nach der Veranstaltung eingereicht werden.

9.17 Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund

Finanziell unterstützt wird die Teilnahme an **mehrtägigen Schulveranstaltungen**, wie zum Beispiel Schikurse, Sport- und Projektwochen oder eine Teilnahme an Sprachreisen.

Voraussetzungen:

- Die Schulveranstaltung dauert mindestens 5 Tage und
- findet nicht am Schulstandort statt.
- Anspruchsberechtigt sind Schüler*innen, die eine AHS, eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule, oder sonstige Bundesschule und
- sozial bedürftig sind

Die Förderhöhe ist maximal € 242.

Mit dem **AK Schulbeihilfenrechner** können Beihilfenansprüche online ermittelt werden.

<http://www.schulbeihilfenrechner.at/schulbeihilfen.htm>

Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/beihilfen-und-foerderung/bund.html>

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/schuelerunterstuetzung.html>

Antragsfrist: 30. April des jeweiligen Schuljahres

Mehrsprachiger Schülerbeihilfen-Onlineratgeber mit Downloadformularen:

Der [mehrsprachige Onlineratgeber für Schülerbeihilfen](#) führt Sie bei Anträgen auf Schul- und/oder Heimbeihilfe sowie auf Unterstützung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung zum richtigen Formular, das Sie gleich downloaden, ausfüllen und von der Schule bestätigen lassen können.

9.18 START-Stipendium

START ein Stipendium für **engagierte Jugendliche aus einkommensschwachen Familien mit Migrationsgeschichte, die die Oberstufe einer AHS oder BHS besuchen**, oder eine Lehre absolvieren und die Matura anstreben.

START bietet finanzielle Unterstützung, Workshops und Seminare, Beratung und Begleitung in allen Bildungsfragen, Kultur- und Freizeitaktivitäten - auch am Wochenende und online.

57

Weitere Infos:

<https://www.start-stipendium.at/bewerben/>

9.19 Volkshilfe Fonds - Lernen. Möglich. Machen.

Mit der Förderung „Lernen. Möglich. Machen.“ werden armutsgefährdete Kinder unterstützt.

Voraussetzungen für die Förderung:

- bildungsspezifische Ausgaben für Kind/er unter 18 Jahre (z.B. Schulkosten, Laptop, Nachhilfe, Nachmittagsbetreuung, Sprachkurse, Schulveranstaltungen etc.)
- Hauptwohnsitz in Österreich
- Familie ist armutsgefährdet: das Haushalts-Nettoeinkommen unterschreitet die Armutsgefährdungsschwelle.

Link zu den Einkommensgrenzen:

<https://www.kinderarmut-abschaffen.at/fakten/wer-ist-armutsgefaehrdet/>

Infos & Antrag:

<https://www.kinderarmut-abschaffen.at/angebot/bildung-fuer-alle-kinder/>

Ausgefülltes Antragsformular mit Nachweisen über Familieneinkommen per Post oder E-Mail an die Volkshilfe Landesorganisation:

Volkshilfe Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 37, 5020 Salzburg

Tel.: 0662 / 42 39 39, E-Mail: office@volkshilfe-salzburg.at

10 Fördertipps für Lehrlinge

10.1 Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Es gibt zwei Arten der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge:

■ **Für die Fahrt zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte:**

Ist für Lehrlinge keine Lehrlingsfreifahrt oder unentgeltliche Beförderung zwischen der Wohnung und der Ausbildungsstätte möglich, kann eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden, **wenn der Arbeitsweg mindestens 2 Kilometer beträgt.**

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 5,10 pro Monat und € 7,30.

■ **Heimfahrtbeihilfe für die Fahrt zw. Wohnort und Zweitwohnsitz (z.B. Lehrlingsheim):**

Gelangt der Lehrling zu seiner Ausbildungsstätte nicht von seinem Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Ausbildungsstätte, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19 und € 58 pro Monat (gefördert wird eine Heimfahrt pro Monat).

Zuständige Stelle: Wohnsitzfinanzamt

Online-Formular: <https://afs-formulare.bmf.gv.at/IDOC/FormServlet?fid=7958>

Details zu den Fördervoraussetzungen - siehe Erläuterungen im Onlineformular

Kontakt für Fragen:

Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend, Abt. VI/8 - Fahrtenbeihilfen,

Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: freifahrten@bka.gv.at

10.2 Familienbeihilfe

Grundsätzlich besteht (bei Erfüllung aller sonstigen Anspruchsvoraussetzungen) Anspruch auf Familienbeihilfe für minderjährige Kinder; für volljährige Kinder unter 24 Jahren besteht bei Vorliegen einer Berufsausbildung - beispielsweise der Absolvierung einer anerkannten Lehre - Anspruch auf Familienbeihilfe. s. Kap. „Rund um die Geburt“

10.3 Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge

Das AMS bietet einige Förderungen für Lehrstellensuchende und Lehrlinge:

- Entfernungsbeförderung für Lehrlinge
- Vorstellungsbeförderung für Lehrstellensuchende
- überbetriebliche Lehrausbildung
- Beihilfen für Lehrlingsausbildung und -weiterbildung
- Lehrstellenförderung (für Betriebe)

Dazu ist eine **vorhergehende Beratung bzw. Betreuung** beim Arbeitsmarktservice erforderlich.

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/foerderung-der-lehrausbildung>

10.4 Förderung von Auslandspraktika von Lehrlingen

Der Verein IFA (Internationaler Fachkräfteaustausch) organisiert und fördert mehrwöchige Auslandspraktika für Lehrlinge in europäischen Ländern. Die Praktikumsplätze werden zweimal jährlich österreichweit ausgeschrieben. Lehrlinge ab 16 Jahren, die idealerweise schon das 2. Lehrjahr absolviert haben, können sich beim IFA eine Förderung beantragen.

Darüber hinaus können auch individuell oder von Unternehmen organisierte Auslandspraktika gefördert werden.

Infos:

<http://ifa.or.at/auslandspraktika>

Kontakt: IFA-Internationaler Fachkräfteaustausch, Ines-Maria Schweiger, Tel. 01/366 55 44 -15,

Mail: schweiger@ifa.or.at

59

10.5 Lehrlingsförderungen der Wirtschaftskammer

- **Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung** werden mit bis zu 100 % gefördert. Diese Förderung kann bei den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern beantragt werden.
- **Lehrabschlussprüfung nicht bestanden - Kostenübernahme für 2. und 3. Antritt:** Prüfungsgebühr (dzt. € 100) sowie die Kosten für die Prüfungsmaterialien werden übernommen.
- **Digi-Scheck 2023 & 2024**
Gefördert wird die Teilnahme an Kursen, welche tätigkeitsbezogene Kompetenzen in den in folgenden Themenfeldern vermitteln: Digitalisierung, Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Energie- und Ressourcenmanagement, berufsbezogene Fremdsprachen.
- **Coaching für Lehrlinge** - wenn Lehrlinge Probleme in der Ausbildung, in der Berufsschule oder privat haben, oder sonstige Herausforderungen meistern wollen, können sie dabei von professionellen Coaches unterstützt und begleitet werden.
- **Lehrlingsprämie bei Sprachkurs und Auslandspraktikum** - Förderung für Praktika und vorbereitende Sprachkurse. Diese Förderung unterstützt Lehrbetriebe, die ihren Lehrlingen einen Sprachkurs sowie ein damit zusammenhängendes berufsbezogenes Auslandspraktikum ermöglichen und die Lehrlinge selbst.

Infos und Antrag: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Lehrlinge.html>

10.6 Lehrlings-Freifahrt-Tickets

Geförderte Freifahrt-Tickets für Lehrlinge:

- **s´COOL-CARD** - Freifahrausweis auf dem Weg vom Wohnort zur Ausbildungsstätte, für Lehrlinge unter 24 Jahre, Selbstbehalt € 19,60.
- **SUPER s´COOL-CARD** - Freifahrtticket für alle öffentlichen Verkehrsmittel des Salzburger Verkehrsverbundes im Bundesland Salzburg - gültig für das ganze Jahr, Selbstbehalt € 96.
- **Klimaticket Salzburg U26** um € 274 - Freifahrtticket für alle öffentlichen Verkehrsmittel in Salzburg

Detail-Infos und Onlinebestellung:

Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/super-scool-card/>

s. auch Kapitel „Mobilität und Freizeit“

10.7 Steuertipps für Lehrlinge

- **Negativsteuer:** Wenn du als Lehrling während des Kalenderjahres Sozialversicherungsbeiträge bezahlst, dein Einkommen aber unter der Steuergrenze von € 11.000 liegt, bekommst du die sogenannte Negativsteuer. Bei der Arbeitnehmerveranlagung (Steuer-Ausgleich) kannst du bis zu 50 Prozent der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge zurückbekommen. Das sind bis zu maximal 400,- Euro. Der Steuerausgleich und die Auszahlung eines etwaigen Gutschriftsbetrages erfolgt in vielen Fällen automatisch (sogenannte "Antragslose Arbeitnehmerveranlagung").
- **Pendlerpauschale:** Wenn dein Zuhause und dein Arbeitsplatz eine gewisse Kilometer-Anzahl auseinanderliegen oder der Weg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, hast du Anspruch auf die Pendlerpauschale. Der Online **Pendler-Rechner** hilft dir bei der Berechnung. <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>
- **Berufsschule:** Auch den Besuch der Berufsschule kannst du steuerlich absetzen. Denn wenn du in einem Internat wohnst oder du mit den Öffis mehr als eine Stunde zur Schule pendeln musst, kann ein Elternteil dies steuerlich absetzen. In der Arbeitnehmerveranlagung wird die auswärtige Berufsausbildung als außergewöhnliche Belastung angegeben. Damit habt ihr Anspruch auf eine monatliche Pauschale von € 100.

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

Infos:

<https://www.lehrberuf.info/blog/news/arbeitnehmerveranlagung-verstaendlich-erklaert>

[https://stmk.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/lehrlinge/SV-Rueckerstattung_\(Negativsteuer\)_fuer_Lehrlinge.html](https://stmk.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/lehrlinge/SV-Rueckerstattung_(Negativsteuer)_fuer_Lehrlinge.html)

11 Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene

zusammengestellt von:

BiBer Bildungsberatung

Andreas Lutzmann, MA
DSA Maria Neumayr, MA
Mag.^a Christine Bauer-Grechenig

Strubergasse 18, 5020 Salzburg

office@biber-salzburg.at

www.biber-salzburg.at

Tel. +43 662 872677

Beratungstelefon: +43 699 10203012



61

Der Verein BiBer-F wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Landes Salzburg und der Stadt Salzburg.

11.1 Allgemeine Förderungen

Zu Förderungen für Lehrlinge s. auch das vorausgehende Kapitel „Fördertipps für Lehrlinge“

11.1.1 Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene

Für Beschäftigte, die sich auf die **abschließende Prüfung (Matura, Diplomprüfung) an einer höheren Schule für Berufstätige** (z.B. HTL, HAK, Abendgymnasium) vorbereiten. Dauer: für maximal 6 Monate zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Aufteilung der 6 Monate auch möglich). Höhe der Förderung: monatlich € 962 (Erhöhung um € 450, wenn der/die Ehepartner*in bzw. eingetragene Partner*in nicht berufstätig ist und um € 170 für jedes unterhaltsberechtigten Kind, Verminderung bei gleichzeitig bezogener Schulbeihilfe oder Waisenpension).

Voraussetzungen:

- mindestens ein Jahr Berufstätigkeit, in der sich der/die Förderwerber*in selbst erhalten hat;
- während des Bezugs der Beihilfe ist eine Beurlaubung oder Einstellung der Berufstätigkeit gegen Entfall der Bezüge notwendig oder man befindet sich in Bildungskarenz (dann evtl. Kürzung der besonderen Schülerbeihilfe)

Infos & Antrag:

Referat für Schul- und Heimbeihilfen der Bildungsdirektion Salzburg, Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8083-0, office@bildung-sbg.gv.at

Antrag:

https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr_2022.pdf

Wegweiser:

https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:ffb682f8-b3fc-41ff-93db-30cd121eb1b8/sbh_ww_c6.pdf

Infos unter <https://ratgeber.schuelerbeihilfe.at/> (Onlineratgeber)

https://ooe.arbeiterkammer.at/bildung/bildungsfoerderungen/Besondere_Schulbeihilfe.html

11.1.2 Bildungskarenz

Für das Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen oder Fremdsprachenschulungen mit beruflichem Bezug sowie für eine berufliche Aus- und Weiterbildung im In- und Ausland kann man sich von **seinem Arbeitsverhältnis für eine Dauer von 2 bis maximal 12 Monate (innerhalb von vier Jahren) freistellen lassen**, ohne das bestehende Dienstverhältnis aufzulösen.

Während dieser Zeit erhält man **Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes**, mindestens jedoch € 14,53 täglich und ist kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Voraussetzungen:

- unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz muss ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten bei dem/der Arbeitgeber*in (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein!
- Anspruch auf Arbeitslosengeld beim AMS.
- Der/die Arbeitgeber*in muss einverstanden sein und eine Karenz-Vereinbarung vorliegen (schriftlicher Nachweis). Es besteht kein Kündigungsschutz während der Bildungskarenz.
- Schriftlicher Nachweis einer berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Stunden pro Woche (inkl. Lernzeiten), für Eltern mit Kindern unter 7 Jahren genügen 16 Stunden pro Woche, bei Studium Nachweis nach 6 Monaten von 8 ECTS-Punkten.

gültig für Ausbildungen im In- und Ausland, keine Hobby- und Freizeitkurse;

Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist möglich.

Zuverdienst zur Bildungskarenz bis maximal Geringfügigkeitsgrenze (2023: € 500,91) möglich.

Infos & Antrag:

vor **Beginn der Ausbildung** bei der jeweiligen **regionalen AMS-Geschäftsstelle**,

AMS Salzburg, Tel. +43 50 904 540, Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/bildungskarenz#salzburg>

Infos auch unter:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungskarenz.html>

11.1.3 Bildungsteilzeit

Für eine berufliche Aus- und Weiterbildung kann die **wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 25 % und höchstens 50 % reduziert werden**. Dabei darf eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 10 Wochenstunden oder die Geringfügigkeitsgrenze nicht unterschritten werden.

Zeitraum: maximal 2 Jahre innerhalb von 4 Jahren, in Teilen (mind. 4 Monate) verbrauchbar.

Während dieser Zeit Bezug von **Bildungsteilzeitgeld** (Höhe siehe unten: Link Infoblatt)

Voraussetzungen:

- unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz muss ein vollversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten mit der gleichen Wochenstunden-Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber*in (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein!
- Anspruch auf Arbeitslosengeld beim AMS
- Der/die Dienstgeber*in muss einverstanden sein (schriftlicher Nachweis).
- Nachweis für eine berufliche Aus- und Weiterbildung von mindestens 10 Wochenstunden (inkl. Lern- und Übungszeiten) oder für ein Studium von 4 ECTS-Punkten nach 6 Monaten

Hinweis: Eine Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist möglich, ebenso ein einmaliger Wechsel zwischen beiden Modellen.

Infos & Antrag:

Antrag vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen **regionalen AMS-Geschäftsstelle, AMS Salzburg**, Tel. +43 50 904 540, Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/bildungsteilzeitgeld-salzburg>

Infos auch unter:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungsteilzeit.html>

11.1.4 Fachkräftestipendium

Damit werden Ausbildungen in einem Mangelberuf gefördert: im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) sowie im Bereich Gesundheit, Pflege und Sozialberufe. Ebenso verwendbar **zum Nachholen von Lehrabschlüssen** in den genannten Bereichen, wenn keine Berufsausbildung und maximal der Pflichtschulabschluss vorliegt.

Für Beschäftigungslose und Arbeitnehmer*innen, die wegen der geplanten Ausbildung karenziert sind und vormals selbständig Erwerbstätige, deren Erwerbstätigkeit ruht.

63

Voraussetzungen:

- Beschäftigung von 4 Jahren innerhalb der letzten 15 Jahre (Lehrjahre zählen),
- Ausbildungsdauer mindestens drei Monate mit durchschnittlich 20 Stunden pro Woche,
- Kein Abschluss einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder Universität,
- Beginn der Ausbildung spät. mit 31.12.2023 (danach folgt erfahrungsgemäß eine neue Frist)
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausbildung,
- Wohnsitz in Österreich,
- Antrag frühestens 3 Monate vor Beginn, aber spätestens 1 Tag vor Beginn der Ausbildung

Höhe des Stipendiums: mindestens Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes von täglich € 35,20 für max. 3 Jahre (Krankenversicherungsbeitrag wird davon abgezogen), man ist unfall-, kranken- und pensionsversichert. Zuverdienst, bis Geringfügigkeit ist möglich. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe höher, wird der höhere Betrag ausbezahlt.

Infos & Antrag:

Antrag vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen **regionalen AMS-Geschäftsstelle, AMS Salzburg**, Tel. +43 50 904 540, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

<https://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/fachkraeftestipendium>

Liste der förderbaren Ausbildungen:

https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/001_fks_liste.pdf

11.1.5 Förderungen zur Erwachsenenlehre der Wirtschaftskammer

Lehrverhältnisse mit Personen, die zu Beginn des Lehrvertrages **18 Jahre** oder älter waren, können gefördert werden.

Voraussetzungen:

- Alter mindestens 18 Jahre,
- Bezahlung mindestens nach dem Entgelt für **Hilfskräfte**,
- Es darf noch **kein** Abschluss eines verwandten Lehrberufes, einer berufsbildenden mittleren Schule im Fachbereich des Lehrberufes, oder einer berufsbildenden höheren Schule vorliegen.
- Es liegt keine Förderung durch das AMS vor,
- Der Betrieb muss um die Förderung ansuchen.

Höhe: im 1. Lehrjahr: 3 kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte, im 2. Lehrjahr: 2 kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte, im 3. bzw. 4. Lehrjahr: jeweils 1 kollektivvertragliches Hilfskräfteentgelt

Infos & Antrag:

Wirtschaftskammer Salzburg, Stabstelle Bildung, Lehrlings- und Meisterprüfungsstelle
Julius-Raab-Platz 2a, 5027 Salzburg, Tel. 0662/8888-362

<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt---Lehre-fuer-Erwachsene.html>

Weitere Infos zu Fördermöglichkeiten für Lehrlinge unter Kapitel „**Fördertipps für Lehrlinge**“

11.1.6 Förderungen der Lehrausbildung durch das AMS

64

Der/die Arbeitgeber*in kann für die Lehrausbildung monatliche Zuschüsse zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Lehrausbildung mit verlängerter Lehre oder Teilqualifikation beantragen für:

- Mädchen/Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil,
- Lehrlinge, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation,
- Erwachsene (über 18), die durch eine Lehre ihre Berufschancen verbessern oder die Schule abgebrochen haben

Voraussetzungen:

- Vereinbarung zwischen AMS und dem Betrieb vor Beginn der Ausbildung hinsichtlich Höhe und Dauer der Förderung ist nötig, bei Förderung von über 18-Jährigen ist die kürzest mögliche Ausbildungsdauer zu vereinbaren.

Infos & Antrag:

zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS,
AMS Salzburg, Tel. +43 50 904 540, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg,

Übersicht Förderungen Lehrausbildungen AMS:

<https://www.ams.at/service-unternehmen/foerderungen/foerderung-lehrausbildung>

11.1.7 Förderung der Prüfungsgebühren der Meister- und Befähigungsprüfung

Kostenlose Meisterprüfung durch bis zu 100% Ersatz der Prüfungsgebühren von Meister- bzw. Befähigungsprüfungen, nur für positiv absolvierte Module, die nicht länger als 2 Jahre vor der letzten Abschlussprüfung liegen, auch für Prüfungen, die in anderen Bundesländern absolviert wurden.

Voraussetzungen:

- zum Zeitpunkt der Prüfung Hauptwohnsitz oder Arbeitsort im Bundesland Salzburg,
- Antrag innerhalb von 6 Monaten nach positivem Abschluss

Infos & Antrag:

Wirtschaftskammer Salzburg, Meisterprüfungsstelle, Julius-Raab-Platz 2, 5027 Salzburg Tel. 0662/8888-372 oder 272, Ulrike Kafka und Nadine Schädli, ukafka@wks.at und nschaedl@wks.at

Weitere Infos: https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/meisterpruefung.aspx

11.1.8 Kurse zur Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Umgang mit PC)

Für in Österreich wohnhafte **Jugendliche** (ab 15 Jahre) und **Erwachsene**, damit sie nach der Beendigung der schulischen Ausbildung die **Basiskompetenzen** (Lesen, Schreiben, Rechnen und Umgang mit dem PC) erwerben können (ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegender Schulabschlüsse).

Die anfallenden Kurskosten werden über die Initiative Erwachsenenbildung vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und Land Salzburg gefördert und alle Formalitäten wie Ansuchen um Kurskostenzuschuss werden vom Kursanbieter durchgeführt. Es entstehen für die Teilnehmer*innen keine oder geringe Kosten.

Infos:

bei den verschiedenen **Anbietern der Erwachsenenbildung** oder dem **Netzwerk Bildungsberatung Salzburg**, Bildungslinie Tel. 0800 208 400 (kostenlos),
www.bildungsberatung-salzburg.at, E-Mail: frage@bildungsberatung-salzburg.at,

65

weitere Infos: Alfatelefon Österreich, 0800 244 800 (kostenlos)

https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter_bildungsweg/basisbildung.php

11.1.9 Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses

Jugendliche und Erwachsene, die in Österreich wohnen, können den Pflichtschulabschluss nachholen oder auch nur einzelne Fächer kostenlos absolvieren. Auch die Kursunterlagen sind kostenlos.

Voraussetzungen:

- kein positiver Abschluss bzw. in einzelnen Gegenständen negativ beurteilte Abschlüsse der 8. Schulstufe der Mittelschule (früher: Hauptschule), Polytechnischen Schule bzw. der 4. Klasse AHS sowie Abschlüsse der Sonderpädagogik/Inklusiven Bildung.

Der Pflichtschulabschluss besteht aus 4 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen.

Die Prüfungen können direkt bei den Instituten der Erwachsenenbildung abgelegt werden oder werden mit zuständigen Mittelschulen koordiniert.

Infos:

bei den verschiedenen **Anbietern der Erwachsenenbildung** oder dem **Netzwerk Bildungsberatung Salzburg**, Bildungslinie Tel. 0800 208 400 (kostenlos),
<https://www.bildungsberatung-salzburg.at>, E-Mail: frage@bildungsberatung-salzburg.at,
https://www.erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter_bildungsweg/nachholung_pflichtschulabschluss.php

11.1.10 Kursförderungen im Überblick

Detaillierte Informationen zu Fördermöglichkeiten im Bildungsbereich in allen Bundesländern:

<https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/>

11.1.11 NEU: Pflegeausbildungszuschuss und Pflegestipendium

Seit 1.1.2023 (Übergangsbestimmung für Ausbildungsstart ab 9/2023) können Teilnehmer*innen an Pflegeausbildungen eine monatliche Unterstützung erhalten:

■ Pflegeausbildungszuschuss:

Kann jeder Person gewährt werden, die keine existenzsichernde Leistung vom AMS erhält - auch möglich für Personen, die zuvor noch nie gearbeitet haben (z.B. für Schüler*innen) und auch für Personen mit aufrechtem Dienstverhältnis. Höhe: € 600 pro Monat.

■ Pflegestipendium:

Für Personen ab 20 Jahren mit einem Ausbildungsplatz. Höhe: mind. € 1.400 pro Monat, (Tagessatz mind. € 46,67) für arbeitslose oder für die Dauer der Ausbildung karenzierte Personen.

Bei schulischen Ausbildungen gilt zusätzlich: entweder es sind 2 Jahre seit dem Schul-/Studi-enabbruch bzw. der Matura vergangen oder es besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld Förderung und Antrag über AMS: Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Beihilfe zu den Kursnebenkosten

Förderbare Ausbildungen: Pflegeassistent, Pflegefachassistent, Dipl. Gesundheit- und Krankenpflege (schulische Form), Sozialbetreuungsberufe (Alten-, Behinderten- und Familienarbeit, Behindertenbegleitung)

Infos:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Pflegereform/Ausbildung-in-der-Pflege.html>

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-wei-terbildung-/pflgestipendium>

<https://www.arbeiterkammer.at/bildungsstipendium>

11.1.12 Pflegestiftung - Arbeitsstiftung für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe

Über die PGS - Salzburger Arbeitsstiftung für Pflege-, Gesundheits- & Sozialberufe können folgende Ausbildungen bei Erfüllung der Voraussetzungen gefördert werden:

- Heimhilfe
- Vorbereitungslehrgang für Sozialbetreuungsberufe
- Fachsozialhelfer*in
- Fach-Sozialbetreuung Altenarbeit/Behindertenarbeit/Behindertenbegleitung
- Diplom-Sozialbetreuung Altenarbeit/Behindertenarbeit/Behindertenbegleitung
- Pflegeassistent, Pflegefachassistent
- Diplomkrankenpflege (diese Ausbildungsform startet letztmalig 2023)
- Bachelorstudium Gesundheits- und Krankenpflege
- Elementarpädagogik
- Sozialpädagogik
- Operationstechnische Assistenz
- Seit März 23: Nostrifikation für Pflegeausbildungen
- Ab Herbst 23: Pädagogische Fachkraft in der Kleinkindbetreuung

Allgemeine Voraussetzungen: Personen sind beim AMS als arbeitssuchend gemeldet und haben eine Zusage für eine Ausbildung im Rahmen der Stiftung.

Höhe: Aus- und Weiterbildungsbeihilfe durch das AMS (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes im Rahmen der Stiftung: mindestens € 28,69 pro Tag und zusätzlich ein Stipendium von € 200 durch den Praktikumsbetrieb pro Monat.

Für Ausbildungen, die durch das Pflegestipendium förderbar sind, gibt es die Kombination Stiftungs-Pflegestipendium (Voraussetzungen und förderbare Ausbildungen wie bei Pflegestipendium). Höhe: mind. € 1.300 pro Monat, (Tagessatz mind. € 43,33) und zusätzlichen ein Stipendium von € 200 durch den Praktikumsbetrieb pro Monat.

Infos:

<https://pgs-salzburg.at/>

<https://www.bmaw.gv.at/Infos-FAQ/FAQ-Pflegelehre-und-Stipendium.html>

<https://www.arbeiterkammer.at/bildungsstipendium>

67

11.1.13 Salzburger Bildungsscheck

Das Land Salzburg fördert die **Kurskosten für berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen**, die unmittelbar im Berufsleben angewendet werden oder die Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind. Sprachkurse sind nur bei beruflicher Nutzbarkeit förderbar. Bei Umschulungen ist die geförderte Bildungsmaßnahme innerhalb eines Jahres nach Kursabschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen.

Höhe: Die Förderung beträgt **50 % der Kurskosten bis maximal € 1.000** für allgemeine Kurse pro 4-Jahres-Periode (Periode beginnt mit 1. Antrag).

Höhere Förderungen für:

- Kurse von Personen über 50 Jahre: 50 % der Kurskosten, maximal € 1.300
- Kurse von Personen über 18 Jahre (zum Zeitpunkt des Kursbeginns mit der Pflichtschule als höchstem Abschluss): 80 % der Kurskosten, maximal € 2.000
- Vorbereitungskurse zur Ablegung Meister- bzw. Befähigungsprüfung und Unternehmer*innen-Prüfung: 50 % der Kurskosten, maximal € 2.000
- Vorbereitungskurse zur Ablegung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung: 50 % der Kurskosten, maximal € 2.000
- Ausbildungen zur Heimhilfe, Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz, Diplompflegekraft: 50 % gefördert, maximal mit € 2.000
- Fachkräfteausbildungen im Bereich digitale Berufe/Kompetenz mit mind. 200 Stunden Kursdauer: 50 % der Kurskosten bis max. € 2000, andere Kurse im IT-Bereich (z.B. Medien-/Grafikdesign, Fotografie) max. € 1.000

Nicht gefördert werden: Kurse unter € 200, Fahrtkosten, Kosten für Material, Prüfungsgebühren und Unterkunft, Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen, ebenso Schüler*innen oder Student*innen (außer sie haben neben der Ausbildung ein Beschäftigungsverhältnis über der Geringfügigkeit), Akademiker*innen (außer sie sind arbeitslos, Wiedereinsteiger*innen, Sozialunterstützungsbezieher*innen, geringfügig Beschäftigte oder beziehen ein monatliches Einkommen unter € 1.200 brutto oder es handelt sich um Personen, die ihr Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen haben und einen Kurs „Deutsch als Fremdsprache“ belegen), Ausbildungen für berufliche Nebentätigkeiten oder für ein zweites Standbein, Führerscheinkurse A und B, Vorbereitungskurse für Lehrabschlussprüfungen, die bereits von anderen Stellen gefördert werden.

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- man muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen
- Berufsbezogenheit der Ausbildung
- Ausbildung bei einem zertifizierten Bildungsträger

Geförderte Personengruppen:

- Arbeitnehmer*innen
- freie Dienstnehmer*innen
- geringfügig Beschäftigte
- Lehrlinge
- Personen, die Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung absolvieren
- Wiedereinsteiger*innen
- Arbeitslose (auch wenn Akademiker*in)
- selbstständig Erwerbstätige mit max. 5 Beschäftigten oder Lehrlingen
- Bezieher*innen von Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld
- Bezieher*innen von Sozialunterstützung

Nähere Infos zu Fördervoraussetzungen:

https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/bildungsscheck.aspx

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Tel. 0662/8042-3600,

E-Mail: bildungsscheck@salzburg.gv.at

Antragsfrist: per **Online-Antrag** bis **spätestens 3 Monate** nach positivem Abschluss der Ausbildung bzw. Abschlussprüfung

11.1.14 Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene

Höhe: Die Grundbeträge sind: **Schulbeihilfe:** jährlich € 1.520; **Heimbeihilfe:** jährlich € 1.856; **Fahrtkostenbeihilfe:** jährlich € 142; **Besondere Schulbeihilfe:** monatlich € 962 (siehe auch Punkt Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene am Beginn des Kapitels). Höhere Beträge für Personen, deren Ehe- oder eingetragene Lebenspartner*in keine Einkünfte bezieht bzw. für Personen mit Unterhaltspflichten für mindestens ein Kind.

Schulbeihilfe Voraussetzungen:

- Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe,
- Schule für Berufstätige ab dem 1. Semester,
- Besuch eines Kollegs oder medizinisch-technischen Schule
- Schulbesuch beginnt vor Vollendung des 35. Lebensjahres (unter gewissen Bedingungen bis 40 Jahre möglich),
- soziale Bedürftigkeit: Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße

Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe: zusätzlich zu obigen Voraussetzungen:

- ab der 9. Schulstufe möglich,
- die Schule muss außerhalb des Wohnortes liegen (mehr als 2 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. tägliche Hin- und Rückfahrt ist unzumutbar)

Zusätzlich ist eine einmalige außerordentliche Unterstützung in Härtefällen möglich.

Förderung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen siehe Kapitel „Fördertipps für Schüler*innen“
Förderung von Schulveranstaltungen durch Land und Bund.

Infos & Antrag:

Für mittlere und höhere Schulen: Bildungsdirektion Salzburg, Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg,
Tel. 0662/8083

weitere Infos unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Antragstellung bis 31.12. des begonnenen Schuljahres, bei Kollegs pro Semester,
Anträge liegen im Regelfall in der jeweiligen Schule auf bzw. per Onlineantrag

Gesonderte Zuständigkeiten für land- und forstwirtschaftliche Schulen, Zentralanstalten und
medizinisch-technische Schulen: siehe Link vorher

69

11.1.15 Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg schulgeldfrei

Durch die Förderung des Landes Salzburg sind alle Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg
seit dem Schuljahr 2019/2020 kostenlos. Seit 1.1.2023 kann zusätzlich ein Ausbildungszuschuss
von € 600 gewährt werden (siehe Kapitel Pflegeausbildungszuschuss und Pflegestipendium).

Betroffene Schulschwerpunkte:

- Heimhilfe
- Pflegeassistenz
- Fach- und Diplomsozialbetreuung Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit und Behin-
dertenbegleitung - sowohl in Vollzeit als auch berufsbegleitender Form

Infos:

Caritas - Schule für Sozialbetreuungsberufe, Schießstandstraße 45, 5061 Salzburg,
Tel. +43 5 1760-7160, weitere Infos unter <https://www.sob-caritas.at>

Ausbildung Diakoniewerk Salzburg, Erzabt-Klotz-Straße 11, 5020 Salzburg, Tel. 0662/6385-53000
weitere Infos unter <https://www.diakoniewerk.at/schule-fuer-sozialbetreuungsberufe-salzburg>

SOB Saalfelden - Schule für Sozialbetreuungsberufe/Altenarbeit, Almer Straße 33, 5760 Saalfel-
den, Tel. 06582/72195, weitere Infos unter <https://www.sob-saalfelden.at/>

11.1.16 Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende

Informationen zu diesbezüglichen Förderungen wie Arbeitserprobung, Aus- und Weiterbildungsbei-
hilfen (für Arbeitssuchende während der Zeit eines Kursbesuches) zur Deckung des Lebensunter-
haltes, sowie Kurs- und Kursnebenkosten, Kinderbetreuungsbeihilfe, Beihilfen zusätzlich zum Um-
schulungs- und Weiterbildungsgeld, Eingliederungsbeihilfe, Fachkräftestipendium, Übersiede-
lungsbeihilfe, überbetriebliche Lehrausbildung, Unternehmensgründungsprogramm u.v.m.

Infos:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-wei-terbildung->

11.1.17 Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitgeber

Informationen über entsprechende Förderungen, wie die Förderung der Lehrausbildung, die Eingliederungsbeihilfe, das Solidaritätsprämienmodell, die Qualifizierungsförderung für Beschäftigte oder die Förderung der ersten Arbeitskraft finden Sie unter:

<https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/foerderungen>

oder

<https://www.ams.at/unternehmen/personal--und-organisationsentwicklung#salzburg>

11.2 Förderungen für Studierende

11.2.1 Allgemeine Studienförderung

Studienförderung für Studien im Inland (ordentliches Studium an einer Fachhochschule oder Universität, Pädagogischen Hochschule etc.), Unterstützung für Studienaufenthalte im Ausland, Zuschüsse und Beihilfen:

<https://www.stipendium.at/>

Bildungskarenz s. oben „Allgemeine Förderungen“

11.2.2 Erasmus+ Auslandstipendium

Für ordentliche Hörer*innen aller Fachrichtungen und aller Hochschularten, die während (nach zumindest zwei Semester eines Bachelorstudiums bzw. ab dem ersten Semester eines Masterstudiums oder kurz nach ihrem Studium (als Praktikum) einen bis maximal 12 Monate langen Auslandsaufenthalt einplanen (gültig für alle EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei, FYR Mazedonien, ggfls. auch weitere Länder).

Erlassung der Studiengebühren, Zuschüsse abhängig vom Gastland:
monatlich in etwa zwischen € 380 und € 700, gegebenenfalls weitere Beihilfen.

Infos & Antrag:

Kontakt: Universität Salzburg: Büro für Internationale Beziehungen, Sigmund Haffner Gasse 18, 2. OG, 5020 Salzburg, Tel. 0662-8044-2041, mariane.wonneberger@plus.ac.at, InternationaleBeziehungen@plus.ac.at,

<https://www.plus.ac.at/abteilung-fuer-internationale-beziehungen/buero-fuer-internationale-beziehungen/>

Fachhochschule Salzburg, Campus Urstein Süd 1, 5412 Puch/Salzburg, Tel. +43-(0)50-2211-0, international@fh-salzburg.ac.at, <https://www.fh-salzburg.ac.at/internationales/internationales>

11.2.3 Erika-Hingler-Sieber Stiftung

Fördert Schüler*innen, Student*innen, Personen in Weiterbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (ist Altersgrenze für Erstantrag) aus Stadt und Land Salzburg, die in einem Kinderdorf oder einer ähnlichen Einrichtung (Wohngemeinschaft) bzw. als Pflegekind aufgewachsen sind, bis zu einer Obergrenze von € 900 monatlich für die Dauer der gesamten Ausbildung - abzüglich anderer Einkünfte, Beihilfen, Waisenpensionen o.Ä.

Voraussetzung: Schulausbildung, Studium oder berufsbezogene Weiterbildung (2. Bildungsweg) (z.B. Meisterprüfungskurs, WIFI- oder BFI-Kurse, Führerschein, Computerführerschein, ggf. auch Kosten für Lernhilfe, Sprachreisen, Maturareisen, Internatskosten, Schulgeld usw. möglich), soziale Bedürftigkeit, sonstige Förderungen werden gegenverrechnet (auch Familienbeihilfe),

Infos & Antrag:

Erika-Hingler-Sieber-Stiftung, Postfach 74, 5010 Salzburg, Tel. 0681/20883252, info@ehss.at, <https://www.ehss.at>

11.2.4 Kinderbetreuungskostenzuschuss für Studierende

Für Studierende ab dem dritten Semester, die sozial förderungswürdig sind und Kinderbetreuungs-pflichten haben, mit Bezug von Studienbeihilfe, Studienabschluss-Stipendium oder mit geringem Haushaltseinkommen und weiteren Voraussetzungen. Dauer: bis zum Studienabschluss bis höchstens € 150 monatlich je Kind.

Infos & Antrag:

zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen#c72>
s. auch Kapitel „Rund um die Geburt“ und „Kinderbetreuung“

72

11.2.5 Leistungsstipendium

Für hervorragende Leistungen, gemessen an den Studienvorschriften bzw. zur Unterstützung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Voraussetzungen: Studienabschluss liegt nicht länger als 2 Semester zurück, Einhaltung der Regelstudienzeit zuzüglich eines Zusatzsemesters, gewisser Notendurchschnitt etc. bzw. es werden jährlich diverse Stipendien ausgeschrieben

Infos & Antrag:

Beantragung durch die Studierenden direkt an der jeweiligen Universität (nicht bei Stipendien-stelle), kein Rechtsanspruch.
Universität Salzburg, Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg, Tel. 0662/8044
<https://www.plus.ac.at/studium/foerderungen-und-stipendien/uni-intern-koordinierte-foerde-rungen/leistungsstipendien/>
Fachhochschule Salzburg, Campus Urstein Süd 1, 5412 Puch/Salzburg, Tel. +43-(0)50-2211-0,
<https://www.fh-salzburg.ac.at/info/studieren-beginnen/gebuehren-und-stipendien>

11.2.6 Mobilitätsstipendium

Stipendium für ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, welches zur Gänze in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz absolviert wird.

Voraussetzungen:

- noch kein Studium abgeschlossen (Ausnahme: bei abgeschlossenem Bachelorstudium kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden)
- soziale Förderungswürdigkeit, günstiger Studienerfolg und Altersgrenze
- österr. Staatsbürgerschaft oder „gleichgestellte Ausländer*innen und Staatenlose“ (§ 4 StudFG)
- nicht möglich für Doktoratsstudien

Höhe: wird wie die Studienbeihilfe für ein Inlandsstudium berechnet (abhängig vom Einkommen der Eltern, der Familiengröße und dem eigenen Einkommen)

Infos & Antrag:

zuständig für das Ansuchen ist jene Stipendienstelle, in deren Sprengel der letzte Wohnsitz im Inland vor Aufnahme des Studiums im Ausland gelegen ist; Onlineantrag (jährlich!) notwendig

Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg
Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/stipendien/studieren-im-ausland>

11.2.7 ÖH-Stipendien

Die ÖH Salzburg hat verschiedene Formen der finanziellen Unterstützung für Studierende in finanziellen Notlagen:

- Sozialstipendium
- Mental-Health Stipendium
- Fahrtkostenunterstützung
- Kinderbetreuungsunterstützung - s. auch Kapitel „Kinderbetreuung“

73

Mehr Infos:

<https://www.oeh-salzburg.at/service/stipendium>

zuständige Stelle: **Sozialreferat der ÖH Uni Salzburg**, Kaigasse 28/2, 5020 Salzburg,

Antrag: <https://meine.oeh-salzburg.at/info/>

11.2.8 Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderungen - grants.at

ist Österreichs größte Online-Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung für alle wissenschaftlichen Bereiche für Studierende, Graduierte und Forschende, es geht von klassischen Stipendien über Zuschüsse und Preise bis hin zu umfassenden nationalen, europäischen und internationalen Forschungsförderungsprogrammen.

<https://grants.at>

11.2.9 Selbsterhalter*innen-Stipendium

Ist eine Sonderform der Studienbeihilfe für Studierende, die sich vor Beginn des Studiums „selbst erhalten“ haben.

Voraussetzungen:

- mindestens 4 Jahre (48 Monate) Berufstätigkeit mit mindestens € 8.580 Jahreseinkommen (ab 1.9.2024 sind € 11.000 jährlich notwendig), Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu, auch Lehrzeiten bei entsprechendem Verdienst
- Altersgrenze bei Studienbeginn: liegt bei 33 Jahren. Die Altersgrenze erhöht sich für jedes volle Selbsterhaltungs-Jahr zusätzlich um ein weiteres Jahr, maximal um insgesamt 5 Jahre
- positiver Studienerfolg
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- nicht öfter als 2- maliger Studienwechsel und nicht später als nach dem jeweils 2. Semester
- keine Berücksichtigung des elterlichen Einkommens, jedoch das des Ehepartners oder eingetragenen Partners schon

Höhe: höchstens € 891 pro Monat (für Personen über 27 Jahren höchstens € 923), 12-mal jährlich für die Studiendauer, je 1 Toleranzsemester pro Abschnitt (Bachelor- und Masterstudium)

Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 15.000, erhöht sich um mindestens € 3.000 pro Kind.

Weitere Erhöhung für Studierende mit Kind oder Studierende mit Behinderungen und Zuschüsse wie **Fahrtkostenzuschuss, Studienzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss** möglich.

Infos & Antrag:

Zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/stipendien/studium-beruf>

11.2.10 Student*innenförderung der Wohnsitzgemeinde

74

Einige Gemeinden im Bundesland Salzburg fördern Student*innen, die ihren Hauptwohnsitz in der Heimatgemeinde belassen mit Wohnsitzzuschüssen bzw. Fahrtkostenzuschüssen - Rückfragen direkt bei der jeweiligen Heimatgemeinde!

11.2.11 Studienabschluss-Stipendium

Stipendium für Studierende eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums, denen **nur mehr wenige Prüfungen zum Studienabschluss fehlen**. Falls eine Master- oder Diplomarbeit anzufertigen ist, darf diese zwar angefangen, aber noch nicht abgeschlossen sein. Abhängig von der Art des Studiums gibt es unterschiedliche Höhen oder ECTS-Punkten, die zum Abschluss noch fehlen dürfen.

Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit von **mindestens 36 Monaten** in den letzten 48 Monaten oder 4 Jahren vor der Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums (zumindest halbbeschäftigt). Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu.
- **Aufgabe der Berufstätigkeit** für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums
- Alter bei Antrag/Zuerkennung **höchstens 40 Jahre**
- Nachweis eines **rechtzeitigen Studienabschlusses** (d.h. spätestens 12 Monate nach letzter Auszahlung), sonst Rückzahlung des Stipendiums!
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden (Ausnahme: abgeschlossenes Bachelorstudium für ein anschließendes Masterstudium)
- kein Bezug einer Studienbeihilfe in den vorangegangenen letzten 48 Monaten
- nicht möglich für Doktoratsstudien

Höhe: zwischen € 700 und € 1.200 pro Monat, je nach vorangegangener Tätigkeit, für maximal 18 Monate. Andere Leistungen werden abgezogen (Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Renten,...). Gegebenenfalls anfallende Studiengebühren werden in Form eines Studienzuschusses bis € 363,36 pro Semester refundiert.

Infos & Antrag:

Zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg** Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/stipendien/studium-beruf>

11.2.12 Studienbeihilfe

Nur für die Fälle, in denen die Eltern oder die/der Studierende selber auf Grund ihrer jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten selber zu tragen.

Voraussetzungen:

- **soziale Förderungswürdigkeit** (Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße)
- Vorliegen eines **günstigen Studienerfolges**
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- Alter bei Studienbeginn **höchstens 33 Jahre** (Ausnahme für Selbsterhalter*innen, Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung sowie bei Aufnahme eines Masterstudiums)

Höhe:

Grundlage ist ein „Grundbetrag“ von monatlich € 335, der je nach Situation erhöht oder vermindert wird (erhöht: Studierende, die am Studienort wohnen müssen, Studierende über 24 Jahre, Studierende mit gesetzlicher Pflege- und Erziehungspflicht mindestens eines Kindes, verheiratete Studierende oder in eingetragener Partnerschaft); Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 15.000, kann sich erhöhen, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird (um € 3.000 pro Kind). Weitere Zuschüsse wie **Fahrtkostenzuschuss, Studienzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss** möglich.

Infos & Antrag:

zuständige Stelle in Salzburg:

Stipendienstelle Salzburg, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39,
<https://www.stipendium.at>

11.3 Weitere Tipps

11.3.1 Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen Arbeitnehmer*innenveranlagung

Kosten für die Aus- und Weiterbildung können beim „Lohnsteuerausgleich“ bzw. der Arbeitnehmer*innenveranlagung unter der Rubrik Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie der Höherqualifizierung im bestehenden Beruf dienen oder so umfangreich sind, dass sie eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen.

Absetzbar sind: Ausbildungskosten, Kosten für Material, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten des jeweiligen Jahres; Anerkannte Kosten wirken sich lohnsteuersenkend aus.

76

Infos & Antrag:

beim jeweils zuständigen Finanzamt, **Finanzamt Salzburg** - Stadt, Aigner Straße 10, 5026 Salzburg, Tel. 050/233233,

https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmer*innenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/werbungskosten/abc-der-werbungskosten.html

Weitere Infos:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmer*innenveranlagung/Arbeitnehmerveranlagung.html

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

11.3.2 Kosten für auswärtige Berufsausbildung

Wenn es im Umkreis des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt und eine **Schule, Universität oder Lehrstelle** in einiger Entfernung besucht wird, kann für jeden angefangenen Monat ein Freibetrag von € 110 geltend gemacht werden (als außergewöhnliche Belastung). Dauert die Ausbildung das ganze Kalenderjahr, ist der Freibetrag auch für die Ferienzeit abschreibbar.

Voraussetzung:

- wenn die Ausbildungsstätte mehr als 80 km vom Wohnort entfernt liegt
- bei Entfernung unter 80 km: wenn die einfache Fahrt mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde dauert oder die tägl. Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar ist
- für Schüler*innen und Lehrlinge: wenn das Internat oder die Berufsschule mehr als 25 km entfernt liegt und es keine nähere Ausbildungsstätte gibt
- der steuerliche Freibetrag ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden (kann über 24 Jahre hinausgehen), wenn das Ausbildungsziel zielstrebig (Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen) verfolgt wird

Infos & Antrag:

Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt bzw. über die jährliche Arbeitnehmer*innenveranlagung

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/aussergewoehnliche-belastungen/aussergewoehnliche-belastungen-ohne-selbstbehalt.html>

11.3.3 Familienbonus Plus auch bei volljährigen Kindern

Seit 2019 gibt es den Familienbonus Plus (ab 2022) mit € 2.000 pro Kind.
Nach dem **vollendeten 18. Lebensjahr** beträgt der Familienbonus Plus ab 2022 € 650 jährlich.
Er gilt für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Info & Antrag:

Über das jeweilige Wohnsitzfinanzamt bzw. online
<https://www.finanz.at/steuern/familienbonus-plus/>

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

11.3.4 Telefonische Information zu Förderungen bei der BILDUNGSLINE des Netzwerkes Bildungsberatung Salzburg

77

Die BILDUNGSLINE ist ein gemeinsames Service der Einrichtungen im Netzwerk Bildungsberatung.
Telefonische Information und Beantwortung von Mailanfragen zu Fragen rund ums Thema Bildung
und Förderung sowie direkte Buchung von persönlichen Beratungsterminen bei den Bildungsbera-
tungseinrichtungen.

Infos & Kontakt:

BILDUNGSLINE - Netzwerk Bildungsberatung Salzburg,
Telefonanfragen: 0800/208 400 (kostenfrei), Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr
Mailanfragen: bildungslin@bildungsberatung-salzburg.at
<https://www.bildungsberatung-salzburg.at/beraterinnen/>

11.3.5 Persönliche Beratungsgespräche bei BiBer Bildungsberatung

Information, Beratung und Orientierung zur Wahl der passenden Aus- und Weiterbildung und den
damit verbundenen Möglichkeiten der finanziellen Förderungen. Für Erwachsene von 15 bis 65
Jahren; kostenlos, neutral und vertraulich;
Beratungsstellen in der Stadt Salzburg und in allen Bezirken, auch Video-Beratung möglich.

Infos & Kontakt:

BiBer Bildungsberatung, Strubergasse 18, 5020 Salzburg, Beratungszeiten: Mo-Do: 9.00-19.00 und
Fr 9.00-12.00 Uhr (Zentrale)
Termine für alle Beratungsstellen: Tel. 0662/872677, 0699/10203012, Erreichbarkeit: Mo-Do 9.00-
12.00 und 16.00-18.00 Uhr, Fr 9.00-12.00, oder direkt selbst online Termin buchen unter:
<https://termine.biber-salzburg.at/>

Mailanfragen: office@biber-salzburg.at
<https://www.biber-salzburg.at>

12 Knappe Kassa & Finanzielle Notlagen

12.1 Günstig einkaufen - Reparieren lassen

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

Bei Sozialmärkten und Tafeln ist meist ein Einkommensnachweis notwendig

12.1.1 Bezirksübergreifende Angebote & Reparaturmöglichkeiten

Kindersachenbörsen:

78 Diese gibt es in vielen Gemeinden, meist veranstaltet von (Eltern)vereinen. Rad- und Sportartikelbörsen gibt es ebenfalls auch in einigen Orten z.B. die **Wintersportartikelbörse** der AK Salzburg
Hier sind einige Börsen gelistet:

<https://www.flohmarkt.at/flohmaerkte/kinderflohmarkt/salzburg>

Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:

Neben Freizeit- und Gastronomieangeboten gibt es auch eine Reihe von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben die Inhaber*innen des Familienpasses Nachlässe gewähren:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass>

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

Familienpasspartner suchen:

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/searchExtern>

Second - Hand - Shops und Flohmärkte:

Listen finden Sie unter diesen Links:

www.flohmarkt.at/branchenverzeichnis/salzburg

www.flohmarkt.at/termine

Salzburg verschenkt:

Die Facebook-Gruppe "Salzburg Verschenkt" ist das ideale Forum für den Austausch von Möbeln und Haushaltswaren.

<https://www.facebook.com/groups/1783633795208870/>

Reparaturführer - Salzburg:

Zweite Chance für Kaputttes - einfache Online-Suche nach geeigneten Firmen in Stadt und Land Salzburg:

<https://www.reparaturfuehrer.at/salzburg>

Reparaturbonus - Förderaktion des Klimaministeriums:

Mit dem Reparaturbonus für 50 % der Reparaturkosten, erhalten Privatpersonen eine Förderung von **bis zu € 200 für die Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräten** und/oder bis zu € 30 für die Einholung eines Kostenvoranschlags bei teilnehmenden Partnerbetrieben. Die Förderung wird direkt bei Bezahlung der Rechnung unter Vorlage eines Bons für eine Reparatur und/oder für einen Kostenvoranschlag abgezogen.

Mehr Infos: <https://www.reparaturbonus.at/>

Repair-Cafes:

In einigen Gemeinden finden auch Repair-Cafes statt. Von ehrenamtlichen Reparatur*innen wird vieles repariert: z.B. Kleidung, Möbel, elektrische und elektronische Geräte, Fahrräder, Geschirr, Gebrauchsgegenstände, Spielzeug usw.

Nähere Infos und einige Termine:

<https://www.gemeindeentwicklung.at/projekte/repair-cafe/>

<https://www.repaircafeseeland.at/>

12.1.2 Salzburg-Stadt

Carla - die Second-Hand Shops der Caritas:

Hier finden Sie: Second-Hand Mode für Damen und Herren, Kinderartikel, Spiele, Geschirr, Bücher uvm.

■ **Aigen**, Aignerstraße 56, Tel. 0676 848 210 261

■ **Lehen**: Gaswerksgasse 11, Tel. 05 1760-5067

■ **Herrnau**: Friedensstr. 7, Tel. 05 1760-5074

Mehr Infos: <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beschaeftigung/carla>

Lebensladen der Lebenshilfe:

Verkauft werden Sachspenden und Produkte aus den Werkstätten der Lebenshilfe:

Kleidung, Babysachen, Hausrat, Geschirr, Elektrogeräte, Sportartikel u.v.m.

Moosstraße 7, 5020 Salzburg, Tel. 0662/234 188

www.moosstrasse7.at

PC Ok - rwsanderskompetent:

Günstige gebrauchte **Laptops** und **PCs**, zusätzlich Sozialrabatte für Bezieher*innen von Sozialunterstützung, Notstandshilfe und AMS-Bezug.

Bachstraße 70, Tel. 0664/804 216 623

<http://www.pc-ok.at/kontakt/>

Second-Hand-Shops - Soziale Arbeit gGmbH:

Die Second -Hand- Shops der „Soziale Arbeit gGmbH“ bieten eine bunte Vielfalt an gut erhaltener Kleidung, Schuhe, Möbel, Bücher sowie Hausrat und dergleichen zu fairen Preisen an.

Mehr Infos: <https://www.soziale-arbeit.at/2nd-hand>

SOMA Salzburg:

Sozialmarkt, für Menschen mit geringem Einkommen, verkauft werden vorwiegend Lebensmittel.

Nach Überprüfung der Einkommenssituation wird eine Einkaufskarte ausgestellt.

Plainstraße 2, Tel. 0662/87 59 75, Mail info@soma-salzburg.at;

Mehr Infos: www.soma-salzburg.at

SOSA - Flohmarktshop:

Scherzhauserfeldstraße 10, Textilien, Schuhe...

Tel. 0699/101 476 60, <https://www.diesosa.at/sosa-shop/>

VinziTisch - Salzburg-Stadt - "... nicht entsorgen, sondern VERSORGEN":

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, Einkommensnachweis ist notwendig, Verteilung wöchentlich in der Pfarre Salzburg-Maxglan.

Tel. 0664/1229052, www.vinzitisch-salzburg.at, info@vinzitisch-salzburg.at

Wöchentliche Zustellung in Lieferung:

<https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitisch-salzburg-land/vinzitisch-salzburg-land/>

Tel. 0676 / 8746 5013, info@vinzitisch-salzburg-land.at

12.1.3 Flachgau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Caritas - carla in Neumarkt:

Hier finden Sie: Second-Hand Mode für Damen und Herren, Kinderartikel, Spiele, Geschirr, Bücher uvm.

Neumarkt a. W., Hauptstraße 41, Tel. 0676 848 210 261

Mehr Infos: <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/carla-neumarkt>

Ehrenamtliches Hilfs-Team Obertrum am See:

Das Ehrenamtliche Hilfs-Team Obertrum unterstützt sozial benachteiligte Familien und Personen mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und stellt diese zu. Falls ihrerseits Bedarf besteht oder Sie jemanden kennen, der Bedarf hätte, melden Sie sich unter Tel. 0664/560 76 35 (Toni Wieland).

Alle Anfragen werden natürlich vertraulich behandelt.

80

Flachgauer Tafel - Seekirchen, Windhagerstraße 14:

Personen mit einem geringen Einkommen und mit Berechtigungskarte aus folgenden Gemeinden erhalten gratis Lebensmittel und Kosmetikartikel: Hallwang, Eugendorf, Seekirchen, Anthering, Elixhausen, Henndorf, Neumarkt und Köstendorf

Infos: Tel. 0677/613 46 541, office@flachgauertafel.at

<http://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/seekirchen/>

Infos zur Berechtigungskarte: <https://flachgauertafel.at/tafel-laden/wer-ist-berechtigt/>

Flachgauer Tafel - Trumer Seen / Mattsee, Salzburger Straße 6

Personen aus Seeham, Berndorf, Mattsee, Obertrum, Schleedorf und Perwang mit einem geringen Einkommen und mit Berechtigungskarte erhalten gratis Lebensmittel und Kosmetikartikel,

Infos: Tel. 0677/613 46 541, office@flachgauertafel.at

<https://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/trumer-seen/>

Flachgauer Tafel - Koppl, Wolfgangseestr. 100

Für Personen mit Berechtigungskarte aus Koppl, Plainfeld, Thalgau, Ebenau, Hof, Fuschl, Fais-tenau, Hintersee, St. Gilgen und Strobl

Infos: Tel. 0677/613 46 541, office@flachgauertafel.at

<https://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/koppl/>

Rolling Heart - Flachgau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Elsbethen wird regelmäßig von einem Bus angefahren.

Infos: Tel. 0664/8565777, Mail info@rollendeherzen.at

<https://rollendeherzen.at/wp-content/uploads/2021/07/Plan-Tennengau-2022.pdf>

SOLEart - Sozialmarkt Straßwalchen, Linzerstraße 9

für Personen aus: Straßwalchen, Neumarkt, Köstendorf, Lochen, Friedburg-Lengau, Schneegat-tern, Pöndorf und Oberhofen

kostengünstige Angebote: Lebensmittel, Getränke, Bedürfnisse „rund ums Kleinkind“, Produkte des täglichen Gebrauches, gratis Möbelvermittlung

Informationen: Theresia Wallerstorfer, Tel: 0664/1968 110, E-Mail: t.wallerstorfer@soleart.at

<https://soleart.at/> Ausstellung der Einkaufskarte: <https://soleart.at/anmeldung/>

Sozialer Lieferservice - Bürmoos und Umgebung:

Kostenlose Zustellung von Lebensmitteln an Menschen mit geringem Einkommen.

Kontakt: Tel. 0676/89 69 26 04, Mail info@sls-buermoos.at

Infos: <http://www.sozialerlieferservice.at/>

Soziales Netzwerk Oberndorf:

Kostenlose Ausgabe von Lebensmitteln für Menschen mit geringem Einkommen aus Oberndorf.

Dienstags, 18:00 Uhr, Seiteneingang Stadthalle, Infos: Tel. 06272/20477, E-Mail: info@sno.or.at

Infos: www.sno.or.at

VinziTisch - Flachgau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, Einkommensnachweis ist notwendig,

Zustellung am Samstag in Wals-Siezenheim und Großmain:

Tel. 0677/6193 21 72, E-Mail: info@vinzitisch-salzburg-land.at

Infos: <https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitisch-salzburg-land/vinzitisch-salzburg-land/>

81

12.1.4 Lungau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Facebookgruppe „Flohmarkt Lungau“

Auf dieser Plattform finden sich sehr vielfältige Angebote von Privat Anbietern im Lungau

https://www.facebook.com/groups/562270670560733/?locale=de_DE

Second-Hand-Shop St. Michael:

Kleidung, Kinderspielsachen, Kinderbücher, etc. werden gegen freiwillige Spenden abgegeben.

Geöffnet jeweils freitags von 14 - 17 Uhr.

Gemeindehaus St. Michael, 2. Stock, Tel. 0699/121 035 39, Mail andreaschlick@outlook.de

Tauschladen „Kleiderkasten“ - Kleidung und Schuhe

Murgasse 10, 5580 Tamsweg - Jeden Dienstag von 9-11 und Donnerstag 15-17 Uhr für geöffnet

Infos per E-Mail: info@lungauerinnenfuermenschen.at

Team Österreich Tafel Lungau:

Personen mit geringen Haushaltseinkommen erhalten kostenlos Lebensmittel an 2 Standorten:

■ Tamsweg: Bezirksstelle Rotes Kreuz, Josef-Ehrenreich-Str. 1, Sa. 17-19 Uhr

■ St.Michael: Dienststelle Rotes Kreuz, Gerlgasse 223, Sa. 18-19 Uhr

Kontakt: Tel. 06474/2244, Mail bezirksstelle.lungau@s.rotekreuz.at

12.1.5 Pinzgau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Second-Hand-Shops der „Soziale Arbeit gGmbH“:

■ Zell am See Flugplatzstraße 34, Tel. 06542/53327

■ Saalfelden, Leoganger Straße 35, Tel. 06582/71797

E-Mail: jop21@soziale-arbeit.at

Mehr Infos: <https://www.soziale-arbeit.at/2nd-hand>

Kinderbasar „Nimms & Brings“:

Second Hand Shop für Kinderartikel kombiniert mit kleinem Café und Kinderspielecke
5722 Niedernsill, Salzachstraße 3, Tel. 0676/3635912, E-Mail: eder_christine@outlook.com
Mehr Infos: <https://www.facebook.com/niedernsill>

Laube-Markt & Laube-Markt Mobil:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes sehr günstig im Laube-Markt zu kaufen. Im Pinzgau ist das **Laube-Markt Mobil** wöchentlich in Partnergemeinden unterwegs, Termine und Standorte erfahren Sie im Laube-Markt.

Kontakt: Laube-Markt **Pinzgau**, 5700 Zell am See, Alte Landesstraße 11, Tel. 050/6021-9800,
E-Mail: office@laube.at

Mehr Infos: <https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

82

Rolling Heart - Pinzgau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Pinzgauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Infos: Tel. 0664/85 65 777, E-Mail: info@rollendeherzen.at

<https://rollendeherzen.at/rollende-herzen-verteilen-statt-wegwerfen/>

Ort des Schenkens Saalfelden:

Kostenlose Abgabe von Bekleidung, Fahrräder, Sportartikel, Kinderbücher, Spielzeug, Haushaltsgeräte, Elektrogeräte, kleine Möbelstücke uvm., sowie Annahme von gut erhaltenen Waren.
5760 Saalfelden, Ramseiden 116 (Betriebsareal der Salzburg AG).

Kontakt: Carmen Rainer, Tel. 0699/1706 9910, E-Mail: ortdesschenkens.saalfelden@gmail.com

Infos: www.ortdesschenkens.at

Pfarrcaritas Saalfelden:

Kostenlose Ausgabe von Lebensmitteln und Kleidung, Pfarrhof, Caritaszimmer (Erdgeschoß),
Loferer Str. 11, 5760 Saalfelden, Tel.: 06582 / 72 382

<http://www.pfarre-saalfelden.at/teams/pfarrcaritas/>

Gratis-Kleiderbörse der christlichen Gemeinde Saalfelden:

Saalfelden/Haid 108 (Keller des ehem. KOLF-Gebäudes), Jeder kann gratis abholen und abgeben,
Infos bei Hanna Breitfuß, Tel. 0650/5031933

VinziTisch - Verteilerstelle Unken:

Kostenlose Lebensmittelabgabe freitags von 14:00-16:00 Uhr (Hütte an der Unkener Brücke) und nach telefonischer Vereinbarung. Ohne Einkommensnachweis.

VinziTisch Koordinatorin Pfarre Unken: Ulrike Schmeissner,

Tel. 0660/4938 362, E-Mail: info@vinzitisch-salzburg-land.at

<https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitisch-salzburg-land/vinzitisch-salzburg-land/>

12.1.6 Pongau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Laube-Märkte:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes zu sehr günstigen Preisen im Laube-Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfes.

Standorte:

- Laube-Markt - **Bischofshofen**, Dr. August-Heinrich-Straße,
 - Laube-Markt- **St. Johann** im Pongau, Industriestraße 14,
- Tel. 050/6021 9600, E-Mail: office@laube.at,
<https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

PAP (Pongauer Arbeits Projekt) - 5 Second Hand Shops im Pongau:

Das Sortiment der Läden umfasst Bekleidung, Heimtextilien, Schuhe, Accessoires, Geschirr, Dekorationsartikel, Bücher, Gebrauchtmöbel aller Art, Kinderartikel und noch vieles mehr.

Kontakt:

5620 Schwarzach, Kraftwerkstraße 10, Tel. 06415 5958, Mail: office@pongauerarbeitsprojekt.at

Infos: <https://www.pongauerarbeitsprojekt.at/verkauf/second-hand-verkauf/>

Standorte:

- 5620 Schwarzach, Kraftwerkstraße 10, Tel. 06415/59 58,
- 5600 St. Johann im Pongau, Industriestraße 26, Kontakt: Tel. 0650/59 58 003
- 5500 Bischofshofen, Salzburgerstraße 36, Tel. 0650/59 58 004
- 5630 Bad Hofgastein, Salzburgerstraße 21, Tel. 0650/59 58 008
- 5550 Radstadt, Schernbergstraße 18, Tel. 0650/59 58 006

83

Rolling Heart - Pongau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Pongauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Infos: Tel. 0664/8565777, E-Mail: info@rollendeherzen.at

<https://rollendeherzen.at/rollende-herzen-verteilen-statt-wegwerfen/>

Sonnentafel - Schwarzach:

Menschen mit geringen Einkommen haben die Möglichkeit, Lebensmittel äußerst günstig zu kaufen.

Warenausgabe: Brucknerstraße 5, 5620 Schwarzach,

Kontakt: Christine Lang, Tel. 06415/4349

Mehr Infos: http://www.gde-schwarzach.salzburg.at/Sonnentafel_Schwarzach

12.1.7 Tennengau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

fair-kauf Secondhand - HAI - Hallein:

Secondhandware zu sehr günstigen Preisen

5400 Hallein, Salzachtalstraße 45, Tel. 06245 87456, E-Mail: office@hai-hallein.at;

Infos: <http://www.hai-hallein.at/de/fair-kauf-geschaft>

Laube Markt Hallein:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes zu sehr günstigen Preisen im Laube-Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfes.

5400 Hallein, Oberhofgasse 1 (Fußgängerzone), Tel. 050/6021-9201, E-Mail: office@laube.at

Infos: <https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

Rolling Heart - Tennengau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige. Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Infos: Tel. 0664/8565777, E-Mail: info@rollendeherzen.at

<https://rollendeherzen.at/wp-content/uploads/2021/07/Plan-Tennengau-2022.pdf>

Second-Hand-Shop - Soziale Arbeit gGmbH - Hallein:

Die Second-Hand-Shops der „Soziale Arbeit gGmbH“ bieten eine bunte Vielfalt an gut erhaltener Kleidung, Schuhe, Möbel, Bücher sowie Hausrat und dergleichen zu fairen Preisen an.

5400 Hallein, Wiesengasse 1, Tel. 06245 / 71 2 46

Infos: <https://www.soziale-arbeit.at/2nd-hand>

84

12.2 Aktiv:Karte - Neu in der Stadt Salzburg

Die Stadt Salzburg führt mit **1. Mai 2023** die **Aktiv:Karte** mit drei unterschiedlichen Modellen ein.

Mit jedem Kartentyp sind **verschiedene Angebote und Vergünstigungen** verbunden, die es **Bürger*innen der Stadt Salzburg mit geringem Einkommen** ein Stück weit erleichtern sollen am sozialen und kulturellen Leben der Stadtgemeinde teilzunehmen.

Anträge können frühestens **ab Mitte April 2023** eingereicht werden.

Mehr Infos: <https://stadt-salzburg.at/aktivsein/>

12.3 Arbeitslosengeld & Notstandshilfe - AMS

Das **Arbeitslosengeld** dient zur Existenzsicherung für die Zeit der Arbeitsuche. Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die unter anderem die Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit erfüllt.

Darüber hinaus muss man der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen - also eine Beschäftigung aufnehmen bzw. ausüben können und dürfen.

Mehr Infos:

<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/arbeitslosengeld>

Arbeitslosengeldrechner: <https://www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/hoehe/>

Hat eine Person Arbeitslosengeld bezogen und dabei die mögliche Anspruchsdauer ausgeschöpft, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf **Notstandshilfe**.

Mehr Infos:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/notstandshilfe>
und hier:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/361/Seite.3610017.html>

Weitere Leistungen und Förderungen des AMS:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams>

12.4 Familienhärteausgleichsfonds

Finanzielle Unterstützungen (Überbrückungshilfen) zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn:

- eine **unverschuldete** finanzielle **Notsituation** vorliegt, die durch ein **besonderes Ereignis** (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde
- **Familienbeihilfe** bezogen wird
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe...)

Infos & Antrag:

Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt:
Tel. 0800/ 240 262 oder 01 53115

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/basisinformationen-zum-familienhaerteausgleich.html>

85

12.5 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten der Caritas Sozialberatung

12.5.1 Caritas - Notüberbrückung

Nach Ausschöpfung der möglichen öffentlichen Mittel kann die Caritas Salzburg Notüberbrückungen in Form von Sachspenden wie Lebensmittelpakete, Gutscheine oder Kleidergutscheine gewähren. Die Grundlage dafür ist die Prüfung der Einkommenssituation und sozialarbeiterische Abklärung.

12.5.2 Rot-Kreuz-Spontanhilfefonds

Seit 2020 wird der Spontanhilfefonds des Roten Kreuzes auf Basis einer Kooperationsvereinbarung durch die Caritas Sozialberatung verwaltet. Nach Prüfung der Einkommenssituation und sozialarbeiterischer Abklärung können aus diesem Fonds Nothilfeleistungen ausbezahlt werden.

12.5.3 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg

Der AK Fonds gewährt Unterstützung rund um das Thema Wohnen und medizinischen Aufwendungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und über die Caritaszentren.

Infos & Antrag:

Caritas Salzburg, Telefonische Sozialberatung für das Bundesland Salzburg: 05/1760-1760 und Onlineberatung: <https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 05/1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 05/1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 05/1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 05/1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

12.6 Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen

Diese subsidiär gedachte Unterstützung greift, wenn andere gesetzlich zustehende Ansprüche bereits ausgeschöpft sind beziehungsweise andere gesetzliche Anspruchsmöglichkeiten nicht geltend gemacht werden können. Insbesondere bei Todesfällen in der Familie, schwerer Krankheit, aber auch bei drohenden Delogierungen.

Infos & Antrag:

Referat für Jugend, Familie, Integration, Generationen des Landes und am Beratungstelefon unter Tel. 0662/8042-5420,

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#notsituationen>

86

12.7 Hilfe in besonderen Lebenslagen⁹

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst Leistungen für Personen, die Hilfe zur Bewältigung von besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder zur Überwindung außergewöhnlicher Ereignisse benötigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Hilfe.

Leistungsarten: Nichtrückzahlbare Aushilfe; Anträge können im Sozialamt bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter*in der offenen Sozialunterstützung gestellt werden. Bezug von Sozialunterstützung ist keine Voraussetzung.

Anwendungsfälle:

- Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum
- "Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen" (z.B. Unterstützung bei Entschuldungen)

Infos & Antrag:

Das Sozialamt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/besondere_lebenslagen.aspx

12.8 Hilfe im eigenen Land - Katastrophenhilfe Österreich

Der Verein „Hilfe im eigenen Land“ ist eine österreichweite Hilfsorganisation und bietet Hilfe bei **Lebenskatastrophen**. Die finanzielle Hilfe geht direkt an Menschen, deren Einkommenssituation durch einen plötzlichen Todesfall oder eine schlimme Krankheit so verändert wird, dass sie von einem Tag auf den anderen nicht mehr weiterwissen.

Kontakt & Info:

Tel.: 01 / 512 5800, E-Mail: office@hilfeimeigenenland.at,
www.hilfeimeigenenland.at

12.9 Kati Koch Hilfsfonds - für trauernde Eltern

Der Verein „Kati Koch Hilfsfonds für trauernde Eltern“ unterstützt hilfsbedürftige Eltern mit einem Zuschuss zu den Begräbniskosten, um diesen eine würdevolle Verabschiedung ihres verstorbenen Kindes zu ermöglichen.

⁹ Bearbeitung: Caritas Salzburg

Kontakt & Info: E-Mail: office@katikoch.at, Facebook: <https://www.facebook.com/people/Kati-Koch-Hilfsfonds/100064556749884/>
Info: <https://katikoch.at/>

12.10 Kindesunterhalt

Bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen bzw. bei der Erlangung des Unterhaltsvorschusses unterstützen die **Bezirkshauptmannschaften - Kinder- und Jugendhilfe:**

Mehr Infos:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/kinder-und-jugendliche/jugendaemter>
https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/jugendaemter_kontakt.aspx

87

12.11 Kinder haben Zukunft

Der Verein „Kinder haben Zukunft“ hilft **Kindern im Salzburger Land, die von Armut betroffen sind**. Unterstützung wird in akuten Notsituationen, für medizinische Behandlungen, oder zur Aus- und Weiterbildung, u.a. gewährt.

Infos & Antrag:

Kinder haben Zukunft, Brunleitweg 13, 5340 St. Gilgen
Frau Franziska Eisl, Tel. +43 677 631 468 13, E-Mail: office@kinder-haben-zukunft.at
www.kinder-haben-zukunft.at

12.12 Kinderwünsche Pinzgau

Der Verein „KINDERWÜNSCHE PINZGAU“ von Pinzgauer Eltern, erfüllt in Not geratenen Kindern Wünsche, nicht nur zu Weihnachten, sondern auch das ganze Jahr.

Kontakt:

Tel.: +43 699 119 316 46, E-Mail: info@kinderwuensche-pinzgau.at
<https://www.kinderwuensche-pinzgau.at/>

12.13 Kulturpass - Hunger auf Kunst und Kultur

Auch Menschen mit finanziellen Engpässen haben ein Recht auf Kunst und Kultur. Gedacht ist diese Aktion für diejenigen, die gerne am kulturellen Leben teilnehmen möchten, es sich aber nicht leisten können, weil sie in prekären finanziellen Verhältnissen leben. Den Kulturpass kann man bei zahlreichen Ausgabestellen im gesamten Bundesland Salzburg beziehen. Antragsteller*innen brauchen dazu einen aktuellen Einkommensnachweis und einen amtlichen Lichtbildausweis.

Die Inhaber*innen des Kulturpasses erhalten freien Eintritt bei Kultureinrichtungen, die Partner der Aktion „Hunger auf Kunst & Kultur“ sind. In Stadt und Land Salzburg.

Infos: <https://www.hungeraufkunstundkultur.at/salzburg>, Tel. 0699/17 07 1914

Ausgabestellen:

https://www.hungeraufkunstundkultur.at/salzburg/wo_bekomme_ich_den_kulturpass

12.14 Licht ins Dunkel - Soforthilfe

Der Soforthilfefonds von Licht ins Dunkel unterstützt Familien mit Kindern oder Jugendliche, die unverschuldet in Not geraten sind. Außerdem fördert der Verein österreichweit Sozialprojekte.

Infos & Antrag:

Tel. 01/533 86 88, E-Mail: office@lichtinsdunkel.org
<https://lichtinsdunkel.orf.at/ansuchen/index.html>

12.15 Mission Hoffnung - Kinderkrebs Sozialhilfe

88

Der gemeinnützige Verein **Mission Hoffnung** unterstützt Projekte, die notleidenden Kindern in Österreich zu Gute kommen. Die **Kinder-Krebs-Sozialhilfe hilft Familien**, die durch die Krebserkrankung ihres Kindes in Not geraten sind. Betroffene erhalten - bei Bedürftigkeit - finanzielle Unterstützung wo es am dringendsten notwendig ist.

Kontakt:

Mission Hoffnung - Kinderkrebs Sozialhilfe, Neubaugasse 10/14, 1070 Wien
Tel.: 01/879 07 36 14 oder 0664/886 13 788, E-Mail: office@missionhoffnung.org
Infos: www.missionhoffnung.org

12.16 Salzburger Landeshilfe

Die Salzburger Landeshilfe hilft Salzburger*innen, die sich in einer nicht selbstverschuldeten Notlage befinden, mit einer **einmaligen finanziellen Unterstützung**.

Zu den Aufgaben dieses Fonds gehören unter anderem:

- Überbrückungshilfen nach Todesfällen, Unfällen oder Schicksalsschlägen
- Unterstützungen für Familien in Notsituationen
- Hilfen für Menschen in einer nicht selbst verschuldeten wirtschaftlichen, sozialen und/oder gesundheitlichen Notsituation
- Weihnachtsbeihilfen für Pensionist*innen mit Mindestpension und Ausgleichszulage

Infos & Antrag:

Salzburg Stadt: Caritas Sozialberatung - Haus Elisabeth, Plainstraße 42a, Tel. 05 1760-5500
<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krise-und-praevention/sozialberatung/>
in den Bezirken: **Bezirkshauptmannschaften - Gruppe Soziales**

Weitere Infos:

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/landeshilfe_sbg.aspx

12.17 Salzburger Bauernhilfe

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Hilfestellung für unverschuldet in eine Notsituation geratene Land- und Forstwirtschaftler*innen. Mögliche Förderungsempfänger*innen sind Personen, die einen eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, dessen Hofstelle in Salzburg liegt. Die Förderung wird aus Landesmitteln finanziert und in Form eines **einmaligen Direktzuschusses** ausbezahlt.

Infos & Antrag:

Tel. 0662/8042 - 2287,

http://www.salzburg.gv.at/agrarwald_/Seiten/bauernhilfe.aspx

Außerdem kann bei Notfällen im bäuerlichen Bereich finanzielle Unterstützung durch die jeweilige Bezirksbauernkammer erfolgen.

Zur „**Sozialen Betriebshilfe für Bauern**“ s. Kapitel „Förderungen im Bereich Gesundheit und Pflege“

12.18 Service-Clubs

Auch Service-Clubs wie Rotary, Kiwanis, Lions, Zonta, Soroptimist und Round Table unterstützen Menschen in Notlagen.

Mehr Infos:

<http://www.service-clubs.com>

12.19 Sozialfonds und Hilfstöpfe in Gemeinden

- In vielen Gemeinden gibt es „**Sozialfonds**“ für Gemeindebürger*innen in Not. Kontakt: Bürgermeister*n, Vorsitzende/r Sozialausschuss, Gemeindeamt.
- In einigen Gemeinden gibt es auch „**Sozialvereine**“, die bei Notfällen mit Geld- oder Sachleistungen helfen.
- Auch die **Pfarr**en verfügen über Mittel für Notfälle, die aus der jährlichen Caritas-Haussammlung stammen.

12.20 Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg¹⁰

Mit 01.01.2021 wurde die bedarfsorientierte Mindestsicherung **durch die Sozialunterstützung ersetzt**.

Wer kann Sozialunterstützung beantragen?

- österreichische Staatsbürger*innen (Voraussetzung Meldezettel oder Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG)
- Dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Inland aufhalten
- Konventionsflüchtlinge
- Aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige die weniger als 5 Jahre tatsächlich und rechtmäßig in Salzburg leben haben Anspruch, wenn dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde.

Welche Leistungen bekomme ich aus der Sozialunterstützung?

Die Höhe der Sozialunterstützung berechnet sich aus den tatsächlichen Wohnkosten, der Familienkonstellation und dem anzurechnenden Einkommen. Der Grundbetrag („Mindeststandard“) beträgt im Jahr 2023 € 1.053,64 und beinhaltet die Hilfe für den Lebensunterhalt (€ 632,18 = 60 % des „Mindeststandards“; Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie angemessene

¹⁰ Quelle: Land Salzburg, Bearbeitung durch Caritas Salzburg

soziale und kulturelle Teilhabe) und die Hilfe für den Wohnbedarf (€ 421,46 = 40 % des „Mindeststandards“; Miete, Hausrat, Heizung, Strom, sonstige allgem. Betriebskosten und Abgaben). Bei Fehlen einer Krankenversicherung Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung (= E-Card).

Mindeststandards für den Lebensunterhalt:

- **Alleinstehende und Alleinerziehende:** € 632,18 - 12 mal jährlich
- **Lebensgemeinschaften, Ehepaare, Erwachsene**, die mit anderen Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt leben: € 442,53 - 12 mal jährlich
- **minderjährige Personen**, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben erhalten € 158,05 - 12 mal jährlich;
- **Zuschläge für Alleinerziehende zu Unterstützung des Lebensunterhalts:**
 für die erste minderjährige Person..... € 126,27
 für die zweite minderjährige Person..... € 94,83
 für die dritte minderjährige Person..... € 63,22
 für jede weitere minderjährige Person..... € 31,61
- **Zuschläge für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes:**
 Pro Person € 189,66
- **Freibeträge bei Berufstätigkeit (inkl. Lehrlinge):**
 über 20 Wochenstunden: € 189,66 / bis zu 20 Wochenstunden: € 94,83.

90

Leistungen für das Wohnen:

- **Alleinstehende:** € 421,46
- **Lebensgemeinschaften, Paare, etc.:** € 295,02
- **Kinder, Minderjährig.:** € 105,36
- Kann mit diesen 40 % der tatsächliche Wohnbedarf nicht gedeckt werden, können bis zu 70 % der Bemessungsgrundlage als Hilfe für den Wohnbedarf gewährt werden (= erweiterter Wohngrundbetrag). Der erweiterte Wohngrundbetrag darf den höchstzulässigen Wohnaufwand bzw. die tatsächlichen Wohnkosten nicht überschreiten.

Personen im Haushalt	Stadt Salzburg in €	Salzburg-Umgebung in €	Hallein in €	St. Johann im Pongau in €	Zell a. See in €	Tamsweg in €
1	660,00	649,00	638,00	621,50	621,50	605,00
2	780,00	767,00	754,00	734,50	734,50	715,00
3	960,00	944,00	928,00	904,00	904,00	880,00
4	1.080,00	1.062,00	1.044,00	1.017,00	1.017,00	990,00
5	1.200,00	1.180,00	1.160,00	1.130,00	1.130,00	1.100,00
6	1.320,00	1.298,00	1.276,00	1.243,00	1.243,00	1.210,00
7	1.380,00	1.357,00	1.334,00	1.299,50	1.299,50	1.265,00
8	1.440,00	1.416,00	1.392,00	1.356,00	1.356,00	1.320,00
9	1.500,00	1.475,00	1.450,00	1.412,50	1.412,50	1.375,00
10	1.560,00	1.534,00	1.508,00	1.469,00	1.469,00	1.430,00
11	1.620,00	1.593,00	1.566,00	1.525,50	1.525,50	1.485,00
ab 12	1.680,00	1.652,00	1.624,00	1.582,00	1.582,00	1.540,00

Sonderbedarfe:

- **Sachleistungen für die Geburt eines Kindes** im Wert von bis zu € 658,53. Anträge sind nur im Geburtsmonat und im darauffolgenden Monat möglich.
- Für die **Schulmittelbeschaffung** sind Sachleistungen für minderjährige Kinder, die eine Schule besuchen (außer Berufsschule) € 263,41 möglich. Ansuchen vom 1. Juli bis 31. Oktober möglich, einmal jährlich.
- Kinderbetreuungskosten bis zur tatsächlichen Höhe dieser Kosten können gewährt werden, wenn die Hilfe suchende Person ihre Kinder auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit oder anderer berücksichtigungswürdiger Umstände in Tagesbetreuungseinrichtungen oder von Tageseltern betreuen lassen.
- Leistungen für die **Beschaffung von Wohnraum**. Möglich sind Übersiedlungskosten, die Übernahme von Kautionen und Mietvertragsgebühren, Maklerprovisionen und allfällige Genossenschaftsanteile.
- **Hausrat und haustechnische Anlagen**: Die Anschaffung bestimmter Haushaltsgeräte und notwendige Reparaturen sind möglich (Herd, Backrohr, Waschmaschine (wenn keine Gemeinschaftswaschküche vorhanden ist, bzw. anderweitige Gründe wie Alter, Beeinträchtigung vorgebracht werden können, Kühlschrank (mit oder ohne Tiefkühlfach).
- Für unbedingt erforderliche Reparaturen, Wartungen und Überprüfungen von Heizungsanlagen können Leistungen gewährt werden, wenn die Hilfe suchende Person zu deren Erhaltung verpflichtet ist.
- Alleinerziehende in Salzburg-Stadt können für die Dauer des SU-Bezuges um € 6 monatlich eine Monatskarte beim Stadtbuss beantragen - s. unten.

Welche Einkünfte müssen bei der Berechnung berücksichtigt werden?

Alle Einkünfte, die eine Person geltend machen kann - z.B. Arbeitseinkommen inkl. Sonderzahlungen, Sozialversicherungsleistungen (Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen etc.

Seit 01.01.2021 zählen folgende Leistungen als Einkommen:

- Wohnbeihilfe
- Sonderzahlungen bei Kindern,
- 13. und 14. Monatsbezüge von Arbeitnehmer*innen und Pensionist*innen
- Einkünfte aus Ferialbeschäftigung

Als keine Einkünfte gelten: Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld, Einkünfte aus Ferialpraktika

Was heißt verpflichtender Einsatz der Arbeitskraft?

Bei gegebener Arbeitsfähigkeit ist Arbeitswilligkeit Voraussetzung für Leistungen aus der Sozialunterstützung. Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit sind den Bestimmungen des ASVG bzw. des AMS ausgerichtet.

Keine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft haben Personen,

- die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben (65 LJ für Männer, 60 LJ für Frauen)
- die Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum 3. Lebensjahr haben (sofern keine Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist)
- die pflegebedürftige Angehörige, welche ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen
- die Sterbebegleitung von Angehörigen oder Begleitung von schwersterkranken Kindern leisten
- die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen (nicht Studium!)
- die eine Invaliditäts- bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension erhalten

- die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen
- die in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung stehen, die den erstmaligen **Abschluss einer Lehre** zum Ziel hat

Bei mangelnder Arbeitswilligkeit werden **Sanktionen in Form von Leistungskürzungen** veranlasst. **Trotz Kürzungen** müssen gesichert bleiben: Lebensunterhalt von Angehörigen; Wohnbedarf

Wie und wo kann ich Entscheidungen über Leistungen beeinspruchen?

Gegen einen Bescheid über die Leistungen aus der Sozialunterstützung kann binnen **28** Tagen schriftlich **Beschwerde** bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Gruppe Soziales bzw. Sozialamt beim Magistrat der Stadt Salzburg) eingebracht werden. Über die Berufung wird binnen längstens 6 Monaten entschieden.

Muss ich oder ein/e Angehörige/r die Sozialunterstützung zurückzahlen?

Die Verpflichtung zum Kostenersatz durch Leistungsbezieher*innen entfällt zum Großteil (Ausnahme: nicht selbst erworbenes Vermögen z. B. Erbschaften).

92

Infos & Antrag:

Gruppe Soziales der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180 - 5712, bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796 - 6012, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01 - 62 12, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel. 06542/760 - 67 12, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541 - 65 04, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Stadt Salzburg: Sozialamt des Magistrats: Tel. 0662/8072 - 3230

<https://www.stadt-salzburg.at/sozialunterstuetzung/>

Detailliertes Infoblatt zur Sozialunterstützung:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziale-und-finanzielle-leistungen/sozialunterstuetzung>

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/Soz.-Unterstützung2022B-O.pdf

Online-Rechner im Internet der Salzburger Armutskonferenz:

<http://www.sozialunterstützung-salzburg.at/home.html>

hier können Betroffene oder Beratungsstellen einen Anspruch selbst berechnen und sich guten Überblick zum Thema Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Salzburg verschaffen.

Folder der AK:

https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/arbeitsrecht/Sozialunterstuetzung_AK-Sbg_2023.pdf

12.21 Vergünstigte Monatskarte bei Sozialunterstützung¹¹

Alleinerziehende, die Sozialunterstützung beziehen und ihren Wohnsitz in **Salzburg-Stadt** haben, bekommen um € 6 eine Monatskarte für die öffentlichen Busse in der "S" Zone. Beim Infocenter-Soziales der Stadt-Salzburg (Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude) erhalten die berechtigten Personen einen „Busausweis“ - dann bei den Service-Centern der Salzburg AG die vergünstigte Monatskarte.

Mehr Infos:

¹¹ Quelle: Caritas Salzburg

Infocenter-Soziales: Tel. 0662/8072-3230, Salzburg AG: 0662/44 801 500,

<https://www.stadt-salzburg.at/sozialunterstuetzung/>

Service-Center der Salzburg AG:

<https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/stadtverkehr/tickets-tarife.html#servicecenter>

12.22 Unterstützungsfonds der PVA

Die Pensionsversicherungsanstalt hat zur finanziellen Unterstützung von **Pensionist*innen** und **bei der PVA versicherten Personen**¹² für besonders berücksichtigungswürdige Fälle einen Unterstützungsfonds eingerichtet: bei unverschuldeter Notlage durch ein unvorhersehbares Ereignis.

Es handelt sich dabei um eine einmalige freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

93

Infos & Antrag:

Tel. 05 03 03, www.pensionsversicherungsanstalt.at,

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707695&portal=pvportal>

12.23 Unterstützungsfonds der SVS - für Selbständige

Für **Pensionist*innen** und **aktiv versicherte Personen** der SVS in einer Notlage, es gelten Einkommensgrenzen. Die Leistungen der SVS sind freiwillig.

Infos & Antrag:

Tel. 050 808 808

<https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.728402&version=1581931573>

12.24 Urlaube für Familien mit geringem Einkommen

Global Family Charity Ressort - Urlaube für Familien mit geringem Einkommen - kostenlos oder geringer Selbstbehalt: Tel.: 0699/10 32 69 64, E-Mail reisen@global-family.net
<http://www.global-family.net> oder <http://www.global-family.net/ferien-wuenschen/>

Bei den Salzburger **Kinderfreunden** gibt es vor allem im Sommer Angebote: z. B. Familienerlebniswochenende, Wochenende für Alleinerziehende....: www.sbg.kinderfreunde.at

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

¹² Das heißt die Person muss zwar bei der PVA versichert sein aber muss noch nicht in Pension sein!

13 Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung

zusammengestellt von:

FBI - Familienberatung inklusiv
Dipl. Soz. Päd. Melanie Gaßner
DSA Dipl. Päd. Christian Treweller
Ebenbergstrasse 7, 5700 Zell am See
familienberatung@soziale-initiative.net
www.soziale-initiative.net/projekte/fb/
Tel. 0699/100 67 599



94

13.1 Nach der Geburt - Kinderbetreuung

AMS-Kinderbetreuungsbeihilfe

s. Kapitel „Kinderbetreuung“

zur Beachtung: Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein - ein Kind mit Behinderungen jünger als 18 Jahre.

Kinderbetreuungsfonds des Landes

s. Kapitel „Kinderbetreuung“

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung

s. Kapitel „Steuererleichterungen“

13.1.1 Erhöhte Familienbeihilfe

Erhöhte Familienbeihilfe beträgt € 164,90 pro Monat und wird gewährt, wenn:

- der Grad der Behinderung beim Kind mindestens 50 % beträgt
- oder bei volljährigen Kindern, wenn es dem Kind dauerhaft nicht möglich ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen
- Anspruch auf reguläre Familienbeihilfe besteht.

Erhöhte Familienbeihilfe kann bei Erreichen der Volljährigkeit bei dauernder Erwerbsunfähigkeit weitergehend auch ohne Altersgrenze gewährt werden.

Um den Grad der Behinderung festzustellen, erfolgt nach der Antragstellung eine Einladung zu einer sachverständigen Ärztin/einem sachverständigen Arzt.

Seit 1. März 2023 kommt es zu einer **Verwaltungsvereinfachung** bei der Beantragung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte **Kinder bis zum 18. Lebensjahr**. Als Nachweis für den Erhalt der erhöhten Familienbeihilfe reichen ab diesem Zeitpunkt auch die Daten aus dem Behindertenpassverfahren aus und die Antragsteller/innen bzw. die Kinder ersparen sich die bisher nötige, gesonderte ärztliche Begutachtung.

Seit 1. Jänner 2023 wird der Betrag von € 60 von der erhöhten Familienbeihilfe nicht mehr monatlich auf das Pflegegeld angerechnet. Die Berücksichtigung dieser Änderung erfolgt automatisch.

Die **steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten** erhöht sich bei einem Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, von 10 auf 16 Jahre.

Achtung: Ab 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

Kinderbetreuungskosten können letztmalig bei der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 geltend gemacht werden (s. Kapitel „Steuererleichterungen“).

Online-Info und Formulardownload:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/1/Seite.1220330.html

95

Kontaktaufnahme mit Finanzamt:

<https://www.bmf.gv.at/services/aemter-behoerden/faoe.html>

13.1.2 Pflegegeld

Pflegegeld kann bezogen werden, wenn folgende Voraussetzung gegeben ist:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mehr als 6 Monate dauern wird.
- Ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 65 Stunden im Monat
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen möglich)

Pflegegeld wird - je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes und unabhängig von Alter und Ursache der Pflegebedürftigkeit - in sieben Stufen gewährt. Die Einstufung wird nach Pflegebedarf in Stunden pro Monat durchgeführt.

Kinder mit Beeinträchtigungen unterliegen anderen Einstufungskriterien als erwachsene Menschen (s. Bundespflegegeldgesetz).

Ohne Prüfung des Pflegebedarfs ist für bestimmte Personen eine Mindesteinstufung festgesetzt worden wie zum Beispiel für Rollstuhlfahrer*innen oder Menschen mit einer starken Sehbeeinträchtigung.

Antrag:

PVA Landesstelle Salzburg, Tel. 05 03 03

Online-Info und Formulardownload:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Pflegegeld.html>

oder

<https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.636402&version=1611652156>

oder

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707609&portal=pvportal>

s. auch Kapitel „Unterstützungen im Bereich Gesundheit und Pflege“

13.2 Pflegende Angehörige

13.2.1 Betriebshilfe der SVS

Der krankheits- oder unfallbedingte **Ausfall der Arbeitskraft** von Unternehmer*innen zieht oft nicht unerhebliche finanzielle Verluste nach sich. Aus diesem Grund können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um **freiwillige Leistungen** der gewerblichen Krankenversicherung, die Betriebsinhaber*innen ermöglichen sollen, den Betrieb fortzuführen. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Betriebshilfe ist auch für die **Pflege eines Kindes mit Behinderungen** möglich.

Antrag:

SVA Landesstelle Salzburg, Tel. 05 08 08 -808

Online-Info:

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816728&portal=svsportal>

<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/betriebshilfe-details.html>

13.2.2 Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit

Arbeitnehmer*innen haben im Rahmen der Familienhospizkarenz die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre - im gleichen Haushalt lebenden - schwersterkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten. Es gibt einen Rechtsanspruch.

Folgende Varianten stehen Arbeitnehmer*innen offen:

- Herabsetzung der Arbeitszeit (Teilzeit)
- Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)
- Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (= Karenz)

Die **Sterbebegleitung** kann im Anlassfall zunächst für **maximal drei Monate** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt sechs Monaten pro Anlassfall möglich.

Die **Begleitung schwersterkrankter Kinder** kann zunächst für **maximal fünf Monate** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt neun Monaten pro Anlassfall möglich. Anlässlich weiterer medizinisch notwendiger Therapien kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens 9 Monaten beantragt werden.

Personen, die eine Familienhospizkarenz vereinbart haben, haben Anspruch auf **Pflegekarenzgeld** (= im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes). Darüber entscheidet das Sozialministeriumsservice. Unter Umständen ist zusätzlich zum Pflegekarenzgeld finanzielle Unterstützung im Rahmen des **Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds** möglich.

Beides kann mit einem Formular beantragt werden!

Weitere Infos & Antrag:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/pflege/Familienhospizkarenz.html>

oder

<https://www.usp.gv.at/mitarbeiter/dienstverhinderung/familienhospizkarenz-familienhospizteilzeit.html>

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=248>

Fragen zum Pflegekarenzgeld: Tel. 05 99 88 österreichweit (Mo - Do: 8 - 15:30 und Fr: 8 - 14:30)
Familienservice des Bundeskanzleramtes: Tel. 0800-240 262 österreichweit (Mo - Do: 9.00 - 15.00)

Online Familienhospiz-Rechner:

<http://familienhospizrechner.bmfj.gv.at/>

13.2.3 Finanzamt - Arbeitnehmer*innenveranlagung

Ein steuerrechtlicher Freibetrag für Mehraufwendung für Kinder mit Behinderung: Beziehen Personen erhöhte Familienbeihilfe für ihr Kind und haben finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen, kann ein steuerlicher Freibetrag geltend gemacht werden.

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/3/Seite.1220405.html

97

s. auch unten „Steuervorteile“ und Kapitel „Steuererleichterungen“

13.2.4 Pflegekarenz, Pflegezeit

Für Arbeitnehmer*innen besteht die Möglichkeit der **Vereinbarung** einer Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder einer Pflegezeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes).

Während dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz, ein Rechtsanspruch auf das **Pflegekarenzgeld** sowie sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung.

Ab 1. Jänner 2020 haben Arbeitnehmer*innen einen **Rechtsanspruch** auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit. Sobald der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz/Pflegezeit bekannt ist, ist dieser der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Rechtsanspruch gilt in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitnehmer*innen.

Voraussetzungen dafür sind:

- bei nahen Angehörigen eine PflegegeldEinstufung (mind. Stufe 3 bzw. Stufe 1 bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten nahen Angehörigen)
- eine schriftliche Vereinbarung mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber
- ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz/Pflegezeit.

Antrag auf **Pflegekarenzgeld** (= im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes) beim Sozialministeriumsservice.

Pflegekarenz und Pflegezeit können für **ein bis maximal drei Monate** vereinbart werden, im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfes um zumindest eine Pflegestufe ist eine neuerliche Vereinbarung/Verlängerung möglich.

Bei der Pflegezeit ist eine Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Woche möglich.

Infos & Antrag:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/1/Seite.360527.html>

oder

https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/krankheitundpflege/pflege/Pflegekarenz_Pflegezeit.html

Tel. Sozialministeriumservice: Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0

Bürgerservice des Sozialministeriums: (österreichweit und kostenlos): Tel. 0800 201 611

Pflegeberatung Land Salzburg: Tel. 0662/ 8042 - 3533

13.2.5 Pflegekarenzgeld

Um pflegende und betreuende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz/Pflegezeit oder einer Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit finanziell zu unterstützen, gibt es einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.

98

Anspruch auf das Pflegekarenzgeld haben

- Arbeitnehmer*innen mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete
- Bezieher*innen eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe
- Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbart haben
- Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen

Online-Infos & Antrag:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/1/Seite.360529.html>

zu Pflegefreistellung und Sonderbetreuungszeit s. Kap. „Kinderbetreuung“

13.2.6 Selbstversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderungen

Personen, welche ein Kind mit Behinderungen unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich bei den Versicherungsanstalten pensions- und krankenversichern. Dies ist bis zum 40. Lebensjahr des Kindes möglich. Es entstehen für die Pflegeperson keine Kosten, da die Beiträge zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden. Somit können Gutschriften für das Pensionskonto erworben werden.

Infos und Antrag:

<https://www.pv.at/cdscontent/?portal=pvportal&contentid=10007.707787&viewmode=content>

PVA: Tel. 05 03 03

13.2.7 Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Personen, welche unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten!** Die Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von € 2090,61.

Infos und Antrag:

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707785&portal=pvportal&viewmode=content>
und

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867502&portal=oegkportal>

Weitere Unterstützungen für pflegende Angehörige:

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegeunterstuetzungen.de.html>

13.2.8 Unterstützung für pflegende Angehörige bei Ersatzpflege

Mit Hilfe von Tageszentren, Kurzzeitpflegeplätzen, Haushaltshilfen, Pflegediensten erfahren pflegende Angehörige dauerhafte oder auf limitierte Zeit beschränkte Entlastung. Um sich diese Pflege leisten zu können werden unterschiedliche finanzielle Unterstützungen angeboten.

99

Voraussetzung:

Man pflegt seit mindestens einem Jahr

- einen nahen Angehörigen mit der Pflegestufe 3 bis 7
- einen nahen Angehörigen mit nachweislich demenzieller Erkrankung und mindestens Pflegestufe 1
- einen minderjährigen, nahen Angehörigen mit mindestens Pflegestufe 1 und ist wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert, diese Pflege selbst zu erbringen.

Die Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger ist eine finanzielle Unterstützung, um sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen zu können. Förderbar ist eine Ersatzpflege von **mindestens** einer Woche. Nur bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab vier Tagen möglich.

Infos und Antrag:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige/Unterstuetzung_fuer_pflegende_Angehoerige.de.html

Sozialministeriumservice Tel. 05 99 88 österreichweit/ Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0
und

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/221213F%20Zuhause%20pflegenB-O.pdf

s. auch Kapitel „Unterstützungen im Bereich Pflege und Gesundheit“

13.3 Weitere Unterstützungen & Zuschüsse

13.3.1 Anschaffung eines Assistenzhundes

Um die Mobilität bei der Ausübung einer Arbeit zu erhöhen, kann eine Förderung zur Anschaffung eines Assistenzhundes gewährt werden. Die Antragsteller*innen müssen mindestens einen Grad der Behinderung von 50 % haben.

Als Assistenzhund gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde. Eine Zuwendung für Therapiehunde kann nicht erfolgen.

Maximale Förderung für Blindenhunde € 30.000, für Signal- und Servicehunde € 10.000, für nicht berufstätige Personen kann ein Assistenzhund mit max. € 6.000 gefördert werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderung/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

oder

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/Assistenzhund.html

13.3.2 Ausbildungsbeihilfen

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand bei einer Schul- oder Berufsausbildung kann eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.

Voraussetzungen:

- Schülerinnen/Schüler nach Abschluss der 10. Schulstufe (mittlere oder höhere Schule)
- Schülerinnen/Schüler an einer Pflichtschule in einem Internat
- Schülerinnen/Schüler, die nach Beendigung der Pflichtschulausbildung eine Schul- oder Berufsausbildung in einer Unterrichts- oder Ausbildungseinrichtung absolvieren, deren Zeugnisse staatlich anerkannt werden
- Studierende, die an einem Vorbereitungslehrgang für die [Studienberechtigungsprüfung](#) teilnehmen
- Schülerinnen/Schüler in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst
- Auszubildende an einer Hebammenlehranstalt
- Lehrlinge
- Studierende, die im Ausland in einer vergleichbaren Schul- oder Berufsausbildung stehen

Wichtig ist, dass der behinderungsbedingte Mehraufwand mit Kostenvoranschlägen und Rechnungen nachgewiesen wird.

Kosten können in Höhe der Ausgleichstaxe, bei nachweisbar höheren Kosten bis zur Höhe der dreifachen Ausgleichstaxe monatlich ersetzt werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule/5/Seite.2410100.html

13.3.3 Behindertenpass

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 % und mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Vorteile:

■ Fahrpreisermäßigungen:

Seit 2014 erhalten Menschen mit Behinderung auch ohne **VORTEILSCARD** 50 % Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzelfahrkarten. Einzige Voraussetzung: Ein Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz oder Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit dem **Eintrag des Grades der Behinderung von mind. 70 %** oder mit dem Vermerk „Der/die Inhaber*in kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

■ Eine **Begleitperson** reist ebenfalls gratis, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, etwa bei blinden Menschen und Rollstuhlfahrer*innen oder Eintrag im Behindertenpass „Bedarf einer Begleitperson“.

■ **Euro-key**, ein Schlüssel zur Benützung von z.B. **WC-Anlagen**, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind (Nachweis: Entweder Parkausweis gem. § 29 b StVO oder Zusatzeintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel)

■ **Eventuell Befreiung von Studiengebühren:** Bei der jeweiligen Ausbildungsstätte erkundigen.

■ **Versicherte bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS)** mit einer Behinderung ab 50 % (Eintragung im Behindertenpass) erhalten eine Befreiung vom Selbstbehalt (Kostenanteil = 20 %) für Leistungen aus dieser Versicherung. Ein Antrag bei der Versicherung ist erforderlich!

■ **Mobilitätsförderungen:** Die Mobilitätsförderung dient dazu, dass die Kosten für die Erreichung eines Arbeitsplatzes sowie die Ausübung der Beschäftigung möglich ist/bleibt (Zum Beispiel finanzielle Hilfe zur Erlangung eines Führerscheines oder Mobilitätszuschusses).

■ **Preisermäßigungen bei Freizeit- und Kultureinrichtungen** (bitte immer vor dem Kartenerwerb anfragen!)

■ **Vorteile für PKWs** siehe „rund ums Auto - Mobilität“

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info und Formulardownload:

https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass/Behindertenpass.de.html

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/behindertenpass.html

13.3.4 Fahrtkostenersatz bei Therapie

Anspruch: Eltern, die mit ihren Kindern mit Behinderung regelmäßig zur Therapie oder zu einer Ärztin oder zu einem Arzt müssen, können bei ihrer Krankenkasse um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von der Distanz zum Wohnort und der Art des Verkehrsmittels.

Es wird nur die Fahrt zu der nächstgelegenen Vertragsärztin/dem nächstgelegenen Vertragsarzt bzw. zur nächstgelegenen Vertragseinrichtung vergütet.

Auch Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können rückerstattet werden.

Antrag:

Nähere Informationen zum Fahrtkostenersatz bei der zuständigen Krankenversicherungsanstalt

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung.html

13.3.5 Familienhärteausgleich des Bundeskanzleramtes

Finanzielle Unterstützungen (Überbrückungshilfen) zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn:

- eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall ...) ausgelöst wurde
- Familienbeihilfe bezogen wird
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe ...)

102

Infos & Antrag und Kontakt:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhaerteausgleich/>

13.3.6 Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung (AMS und SMS)

AMS-Förderungen und Förderungen des Sozialministeriumservice - zur Sicherung der Beschäftigung bzw. Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen. Lohnkostenzuschüsse sind ebenso möglich wie Zuschüsse für die notwendigen Arbeitsplatzadaptierungen.

Antrag:

AMS Salzburg Tel.: 050 9040540

Infos und Sprechtag:

https://sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html

<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/situation/buerger/arbeit/menschen-mit-behinderung/1003698.html>

<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/situation/buerger/arbeit/menschen-mit-behinderung/1016310.html>

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

13.3.7 Hilfsmittel - Kostenersatz

Wenn Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen benötigt werden (z.B. Pflegerollstuhl, Sauerstoff, Sehbehelfe) kann von den Krankenversicherungsträgern ein Kostenzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist unterschiedlich und ev. Selbstbehalte sind zu berücksichtigen. Der Selbstbehalt entfällt bei Personen, welche erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder von der Rezeptgebühr befreit sind. Restkosten können vom Amt der Landesregierung bzw. der Landesstelle des Sozialministeriumservice übernommen werden. In den Landesstellen des Sozialministeriumservice erfolgt auch eine Beratung über geeignete Hilfsmittel. Ist ein Ankauf nicht zweckmäßig oder gewünscht, können manche Hilfsmittel bei verschiedenen Institutionen, z.B. Anbietern von Sozialen Diensten, Sanitätshäusern und Krankenkassen gegen Gebühr ausgeliehen werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0 oder bei den zuständigen Krankenversicherungsträgern

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/1/Seite.1220350.html

In bestimmten Fällen, wenn andere Kostenträger keine finanzielle Unterstützung bieten, übernimmt die Behindertenhilfe (Antrag bei Bezirksämtern bzw. Magistrat) die Kosten für Hilfsmittel:

<https://www.stadt-salzburg.at/formulare/menschen-mit-behinderung-behoerdengaenge/teilhabe-hilfeleistungen-nach-dem-salzburgeteilhabegesetz/>

und

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/menschen-mit-behinderungen/hilfe-behinderte>

103

13.3.8 Hilfsmittel - Kostenersatz durch die Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen

Eine Kostenübernahme/Teilfinanzierung von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung kann durch die Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Antrag:

Land Salzburg Abteilung 3, Tel.: 0662 8042-3559, Hinweis: Antragstellung unbedingt vor Kauf des Hilfsmittels stellen!

Infos:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/menschen-mit-behinderungen/zuschuss-pflegehilfsmittel>

13.3.9 Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept

Sie sind mit einer ärztlichen Verordnung für Kinder ab 4 Jahren als auch für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf erhältlich. Die Abgabe erfolgt über Vertragspartnerbetriebe der Versicherungsanstalten. Bei der ÖGK z.B. ist eine Kostenbeteiligung der Anspruchsberechtigten in der Höhe von 10 % vorgesehen.

Online-Info:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870498&portal=oegkportal>

13.3.10 Krankenhilfe des Landes Salzburg für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen, denen eine Maßnahme der Hilfe zur Teilhabe (ausgenommen für orthopädische Hilfsmittel...) gewährt wird, ist für die Dauer der Hilfeleistung auch die notwendige Krankenhilfe zu leisten, wenn sie weder nach den Vorschriften des ASVG noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversichert sind.

Das Land kann nach formlosem Antrag die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernehmen (zuständig Land Salzburg Abteilung 3).

Salzburger Teilhabegesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000366>

13.3.11 Orientierungs- und Mobilitätstraining

Menschen mit Behinderung können Förderungen für ein Orientierungs- und Mobilitätstraining oder für ein Training zur Erlangung von kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten gewährt werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

104

Geförderte Schulungen für blinde und sehbehinderte Menschen bietet der Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband an:

<https://www.bsvs.at/>

13.3.12 Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz soll Unterstützung in bestimmten Lebensbereichen bieten (persönliche Grundversorgung, Haushalt, Mobilitäts- und Freizeitgestaltung) sowie die Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen stärken.

Neben dem unmittelbaren Bezug von Persönlicher Assistenzleistung durch Anbieter*innen (Caritas Sbg. und Lebenshilfe Sbg.) ist ebenso ein "Arbeitgeber*innen-Modell" möglich, in dem Menschen mit Behinderungen eigenverantwortlich und selbstbestimmt mittels zur Verfügung gestelltem Budget eigene Assistent*innen beschäftigen können:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/Publikationen/F%C3%B6rderrichtlinie_Regelbetrieb_Endfassung.pdf

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/menschen-mit-behinderungen/persoentliche-assistenz>

Kontakt:

Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 3/05 - Behinderung und Inklusion

Koordinationsstelle Persönliche Assistenz

Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg

Telefon: +43 662 8042-3554,

E-Mail: persoenliche.assistenz@salzburg.gv.at

13.3.13 Schulfahrtbeihilfe / Lehrlingsfahrtbeihilfe

Die Schulfahrtbeihilfe wird an Lehrlinge und Schüler*innen ausbezahlt, wenn der Wohnort mehr als 2 km vom Ausbildungswohnort entfernt liegt und keine unentgeltliche Beförderung möglich ist. Die 2-km-Grenze gilt nicht für Schüler*innen bzw. Lehrlinge mit Behinderung.

Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort sowie von der Anzahl der Schultage in der Woche.

Ist ein/eine Schüler*in aufgrund der Entfernung des Ausbildungsortes auf eine Zweitunterkunft angewiesen so kann er/sie unter gewissen Voraussetzungen eine Heimfahrtbeihilfe beantragen.

Infos & Antrag:

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/1/Seite.1220360.html

Formulardownload:

<https://afs-formulare.bmf.gv.at/IDOC/FormServlet?fid=7957>

s. auch die Kapitel „Fördertipps für Schüler*innen“ und „Fördertipps für Lehrlinge“

13.3.14 Steuervorteile

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge das angerechnete Einkommen. Steuerpflichtige gelten als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung. Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld steht der Pauschalbetrag nicht zu. Alleinverdiener*innen oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners € 6.312 nicht übersteigen, können auch Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners geltend machen.

105

Weiters können folgende außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden:

- Geltendmachung von nicht regelmäßig anfallenden Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel).
- Geltendmachung von Heilbehandlungen wie Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten sowie Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.
- Freibetrag für Personen mit eigenem KFZ, denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund ihrer Behinderung nicht zugemutet werden kann.
- Absetzbarkeit von Taxikosten und weitere Steuervorteile, s. unten „Online-Info“
- Diätverpflegung
- Betreuungskosten bei einer Betreuung zu Hause sind ab Pflegestufe 1 abzugsfähig (gilt auch für unterhaltspflichtige Personen, welche die Aufwendung tragen)

Die zusätzlichen **Kosten für Kinder**, welche bei der Arbeitnehmer*innenveranlagung berücksichtigt werden können, hängen vom Grad der Behinderung des Kindes ab:

- Ein Kind gilt dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt.
- Behinderung von 25 bis 49 %: Hier können die Krankheitskosten, die beim Thema „Außergewöhnliche Belastungen“ aufgezählt werden, ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.
- Behinderung ab 50 %: Ab diesem Behinderungsgrad besteht Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. In diesem Fall können entweder die tatsächlichen Aufwendungen abzüglich des Pflegegeldes geltend gemacht werden, oder ein Freibetrag von € 262 monatlich, bei dem das Pflegegeld gegen gerechnet wird. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes Aufwendungen für Hilfsmittel, die Kosten für die Heilbehandlung und die Kosten für eine Sonder-, eine Pflegeschule oder für eine "Behindertenwerkstätte" von der Steuer abgeschrieben werden.

Für Kinder mit Behinderung bis zum 16 Lebensjahr können zusätzlich Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300 Euro geltend gemacht werden (bis zum Jahr 2018).

Antrag: über das zuständige Wohnsitzfinanzamt

Online-Info:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/aussergewoehnliche-belastungen/aussergewoehnliche-belastungen-bei-behinderung.html>

Für Kinder:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/aussergewoehnliche-belastungen/aussergewoehnliche-belastungen-fuer-behinderte-kinder.html>

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

106

13.3.15 Technische Arbeitshilfen

Die Beschaffung und Instandsetzung von technischen Arbeitshilfen (z.B. orthopädischer Bürostuhl etc.), die es ermöglichen einen Beruf ausüben zu können und die Ausbildung zum Gebrauch solcher Arbeitshilfen, können bis zu 100 % übernommen werden.

Der Förderantrag kann vom/von der Dienstnehmer*in oder der/dem Dienstgeber*in gestellt werden.

Benötigt ein Mensch mit Behinderungen auf dem Weg zur Arbeit und/oder während der Arbeit eine persönliche Unterstützung, um zur Arbeit zu gelangen oder bei Tätigkeiten, die aufgrund der Behinderung nicht durchführbar sind, ist es möglich unter bestimmten Voraussetzungen (ab Pflegestufe 3 bzw. 5) um eine "Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz" anzusuchen.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Online-Antrag und Formulardownload:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html

13.3.16 Unterstützungsfonds der Krankenkassen

Die Krankenversicherungsträger bieten mit ihren Unterstützungsfonds Hilfe bei finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit einer Krankheit oder medizinischen Behandlungen. Diese freiwilligen Zuschüsse gibt es für alle, die sich in "besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen" befinden. Das bedeutet, dass finanzielle Hilfe für diejenigen zur Verfügung steht, die durch hohe Ausgaben für Krankheiten oder Behandlungen in finanzielle Schwierigkeiten kommen (würden).

Online-Info zu Unterstützungsfonds der ÖGK und SVS:

Tel ÖGK: 05 0766-178015

Tel SVS: 050 808 808

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870473&portal=oegkportal>

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816523>

s. auch Kapitel „Unterstützungen im Bereich Gesundheit und Pflege“

13.3.17 Übernahme von Schulungskosten

Schulungskosten können für folgende Weiterbildungen übernommen werden:

- externe Schulungen
- Weiterbildungen
- Arbeitserprobungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bzw. bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- zur Sicherung eines Arbeitsplatzes

Die Kosten werden nur übernommen, insofern sie nicht von anderen Kostenträgern (zum Beispiel vom Arbeitsmarktservice) oder vom Dienstgeber oder der Dienstgeberin finanziert werden. Nichtbehinderungsbedingte Schulungskosten, die einen Arbeitsplatz sichern, können bis zu 50 % ersetzt werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html#heading_Schulungskosten

107

13.3.18 Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice

Aus diesem Fonds können Zuschüsse für Menschen mit Behinderung für behinderungsbedingt notwendige Wohnraumadaptierungen, Autoadaptierungen, Rampen und weitere Hilfsmittel gewährt werden, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt und der/die Antragsteller*in nicht mehr berufstätig ist.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88 983-0

Online-Info und Formulardownload:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Finanzielle_Unterstuetzung/Sonstige_finanzielle_Vorteile/Sonstige_finanzielle_Vorteile_und_Unterstuetzungen.de.html#heading_Unterstuetzungsfonds_f_r_Menschen_mit_Behinderung

13.3.19 Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten

Für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige können Dolmetschkosten für berufliche Angelegenheiten übernommen werden. Dolmetschkosten für Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können dann gefördert werden, wenn sie zur Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes erforderlich sind.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html#heading_Unterstuetzungsangebote_f_r_schwerhoerige_und_geh_rlose_Menschen

Weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten s. Kap. „Knappe Kassa und finanzielle Notlagen“

13.4 Barrierefreies Bauen und Wohnen

s. auch oben „Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice“

13.4.1 Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung

Personen mit einer erheblich dauernden Beeinträchtigung sowie Personen mit erheblichen altersbedingten Einschränkungen können einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine barrierefreie Wohnraumadaptierung stellen, sofern sie ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben. Bezuschusst werden zum Beispiel Umbauten im Bad, Treppenlifte, Rampen usw.

108

Info:

Land Salzburg, Behindertenreferat Abteilung 3, Frau Schwaiger: Tel. 0662/ 80 42 DW 3559

Online-Info und Formulardownload Land Salzburg:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/menschen-mit-behinderungen/unterstuetzungsstelle/wohnraumanpassung-einstieg>

13.4.2 Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes

Für Maßnahmen zur alten- und/oder behindertengerechten Ausstattung kann Eigentümer*innen und Mieter*innen ein Zuschuss für Sanierung gewährt werden, wenn die maximalen förderbaren Sanierungskosten pro Wohnung € 30.000 betragen, davon 20 % oder 30 % Förderzuschuss.

Online-Info:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/sanierungsfoerderung.aspx

und

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/wbf_sanierung.pdf

Assistenz zum Antrag:

<https://assistent.energieausweise.net/?rh=1621e4c064aab4>

Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 10, Wohnbauförderung,
Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg,
Tel. 0662 8042 3000

13.5 Rund um`s Auto - Mobilität

13.5.1 Behindertenfahrdienst

Voraussetzung: Für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist ein Behindertenpass erforderlich.
Kosten: Die Kosten richten sich nach der Wegstrecke (Zonen) und sind mit Fahrscheinen (Preis der öffentlichen Verkehrsmittel) sowie mit Zuzahlungen (außerhalb der Zone 2) plus € 0,37 je Kilometer zu bezahlen. Die Fahrscheine werden in 10er-Blöcken direkt von den Anbietern ausgehändigt.

Anbieter: Fahrten können bei folgenden Anbieter*innen gebucht werden:

Rotes Kreuz Salzburg, Salzburg, Sterneckstraße 32,

Tel. 0662/8144 - 11334, Mail: behindertenfahrdienst@s.roteskreuz.at

Arbeiter-Samariterbund Salzburg, Salzburg, Michael-Walz-Gasse 18a,

Tel. 0662/ 81 25, Mail: office@die-samariter.at

Online-Info:

<https://www.roteskreuz.at/salzburg/behindertenfahrdienst>

und

<https://www.die-samariter.at/fahrdienst/>

13.5.2 Motorbezogene Versicherungssteuer - gratis Autobahnvignette und Maut

Menschen mit Behinderung erhalten seit 1. Dezember 2019 - bei Vorliegen aller Voraussetzungen, automatisch von der ASFINAG eine kostenlose digitale Jahresvignette für das auf sie zugelassene mehrspurige Kfz. Erforderlich ist, dass sie von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind. Bei einer Neuanschaffung ab dem 1. Dezember 2019 eines entsprechenden Kfz verständigt die jeweilige Kfz-Versicherung die ASFINAG, die die digitale Vignette in weiterer Folge aktiviert.

Achtung: ab 29. November 2021 kann die Befreiung unter bestimmten Umständen auch - im Rahmen einer Zulassungsbesitzgemeinschaft - gemeinsam mit nicht begünstigten Personen in Anspruch genommen werden

Antrag:

Das Ansuchen auf Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und auf die gratis Autobahnvignette muss in einer örtlich zuständigen Zulassungsstelle gestellt werden.

Sie können sich für das Ansuchen auf die Begünstigungen durch eine andere eigenberechtigte Person vertreten lassen. Beachten Sie, dass diese Person eine Vollmacht bei der Zulassungsstelle vorweisen muss.

Maut:

Seit 1. Jänner 2022 können alle, die über eine kostenlose Digitale Jahresvignette für Menschen mit Behinderung verfügen (Gratisvignette), ohne die Vorlage zusätzlicher Nachweisdokumente auch eine Digitale Streckenmaut-Jahreskarte für Menschen mit Behinderung an den ASFINAG-Mautstellen beziehen.

Online-Info:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/motorbezogene-versicherungsteuer/befreiungen-motorbezogene-vers/informationen-zur-gratis-vignette.html>

<https://www.oesterreich.gv.at/dam/jcr:3681434c-83c2-4cb1-b1be-c6ca1e16c9c5/Information%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf>

Maut:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/

13.5.3 Mobilitätsförderungen

Verschiedene Unterstützungen können beantragt werden, damit Menschen mit Behinderungen ihren Arbeitsalltag gestalten können. Darunter fallen zum Beispiel finanzielle Förderungen, Mobilitätstraining, Anschaffung eines Assistenzhundes etc.

Info:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88 983 - 0

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

110

13.5.4 Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO)

Mit diesem Ausweis können Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen gelten auch für Lenker*innen von Fahrzeugen, während sie dauerhaft mobilitätseingeschränkte Personen befördern. Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der **Zusatzeintragung** im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Parkausweise, die vor dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, haben seit 2016 ihre Gültigkeit verloren und müssen beim Sozialministeriumservice neu beantragt werden.

Mit 2014 ging die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausweisen gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten auf das Sozialministeriumservice über.

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/Seite.1260200.html

Online-Antrag und Formulardownload:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/Seite.1260200.html#ZumFormular

13.5.5 Taxikarte

Die Taxikarte ersetzt ab 1.3.2023 die Taxigutscheine.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Menschen mit Behinderung in der Stadt Salzburg vom Magistrat eine Taxikarte.

Infos unter Tel. 0662/8072 DW 3202, soziales@stadt-salzburg.at

Online-Info:

<https://www.stadt-salzburg.at/index.php?id=48039>

Formulardownload Taxigutschein:

<https://ssldata.stadt-salzburg.at/magsbg.kundenverwaltung.portal/index.html#persondetail?a=n>

13.5.6 Urlaubs- und Freizeitmöglichkeiten mit Betreuung

Beratung für Ferienanbieter zum Thema Inklusion:

Fr. Barbara Schubert, Behindertenbeauftragte der Erzdiözese, E-mail: barbara.schubert@eds.at
Tel. 0676/ 87 46 23 76

Im Bereich Stadt Salzburg ist auch die Mithilfe bei der Organisation von Betreuungspersonal möglich

Behindertenerholung des Landes Salzburg (über Volkshilfe Salzburg):

<https://www.volkshilfe-salzburg.at/was-wir-tun/inklusion/erholungsurlaube-fuer-menschen-mit-behinderungen/>

Tel. 0662/423939-26

Verein Active - Freizeitbegleitung für Menschen mit Beeinträchtigungen:

<https://www.verein-active.at/leistungen.php>

Karin Zuckerstätter, Tel. 0560/4406444

111

Rotes Kreuz Oberösterreich - Betreutes Reisen für Menschen mit Behinderung:

<https://www.rotekreuz.at/oberoesterreich/betreutes-reisen>

Tel.: 0732/7644-522

Katholische Jugend - Erzdiözese Salzburg:

<https://www.katholische-jugend.at/salzburg/veranstaltungen/#event=spirisplash-2023;instance=20230716000000?popup=1>

Integrative Feriencamps für Kinder und Jugendliche im Sommer:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/ferienprogramme>

Mirno More Friedensflotte - Segeltörns für Menschen mit Behinderung - Törn für Erwachsene im Frühling, Törn für Jugendliche und junge Erwachsene im Herbst:

<https://www.friedensflotte.org/>

Freizeit PSO, Urlaub und Skikurse für Menschen mit Behinderung:

<https://www.freizeit-pso.at/>

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Wird jährlich erweitert.

13.5.7 Zuschuss zum Ankauf eines PKWs

Beim Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum). Die Behinderung muss durch die Zusatzeintragung: „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ im Behindertenpass belegt sein. Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels.

Anträge für Zuschüsse und zinsenlose Darlehen können bei folgenden Stellen gewährt werden:

- Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg
- Sozialversicherungsträger

- Arbeiterkammer
 - Unfallversicherungsanstalt
 - Bezirkshauptmannschaften
 - Landeskriegsopfer und Behindertenfond
 - Familienministerium (Familienhärteausgleichsfond)
- Die Förderung ist vor dem Kauf des Autos zu beantragen!

Online-Info und Formulardownload:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/1/Seite.1260104.html

oder

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

112

13.5.8 Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung

Den Zuschuss können begünstigte Behinderte beantragen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und wenn durch den Erwerb des Führerscheins die Aufnahme in ein Beschäftigungsverhältnis ermöglicht wird.

Voraussetzungen:

- Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten
- Zuschusshöhe: bis zu 50 % der Kosten

Online-Info und Formulardownload:

<https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/fuehrerschein_und_behinderung/Seite.1250004.html#:~:text=Dieser%20Zuschuss%20kann%20jedoch%20nur,maximal%2050%20Prozent%20%C3%BCbernommen%20werden.

14 Weiterführende Links

14.1 Allgemeine Infos - Publikationen

Land Salzburg - Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen

Publikationen z. B. Familienjournal, Elternbriefe, etc.

Materielle Förderungen, Beratungstelefon, Familienpass u.v.m.

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Seiten/familie.aspx

Kontakt:

<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen/202/20206>

Land Salzburg - Referat Elementarbildung und Kinderbetreuung:

Ferientatenbank, Suchmaschine Betreuungseinrichtungen, Kinderbetreuungsatlas, viele Infos und Downloads zum Bereich Kinderbetreuung u.v.m.

<https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/kinder>

Kontakt:

<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen/202/20201>

Land Salzburg - Broschüren und Publikationen:

zu sozialen Themen:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/publikationen-soziales.aspx

zu Gesellschaftsthemen:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/publikationen-gesellschaft>

Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg

Broschüren für Kinder und Jugendliche sowie für Eltern bieten Information und Hilfestellung bei Themen wie: psychische Krisen, gewaltfreie Erziehung, Kinderrechte u.v.m.

<https://www.kija-sbg.at/home/infomaterial/broschueren.html>

Familienportal

Informationen zu Themen rund um die Familie, Überblick zu Beratungsangeboten, Online-Rechner, **FamilienGuide 2023**, weiterführende Links zu Unterstützungsangeboten und Förderstellen, etc.

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familienportal>

Frauenserviceportal

Infos zu: Frauen- und Mädchenberatungsstellen, Hilfe bei Gewalt, Fördermöglichkeiten, etc.

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/frauenserviceportal>

Familie und Partnerschaft

Informationen zu wesentlichen Themen im Bereich Familie und Partnerschaft

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft.html

Sozialleistungen im Überblick - Lexikon der Ansprüche und Leistungen - Herausgeber AK Wien:

<https://www.sozialleistungen.at/c/SL8325663/Ueber-Sozialleistungen-im-Ueberblick>

Ausgabe 2023 erscheint erst nach Redaktionsschluss dieser Online-Broschüre

Broschüren des Bundeskanzleramtes zum Thema Familie und Jugend:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/publikationen/broschueren-familie-jugend.html>

Elternbildung:

www.elternbildung.at

Wegweiser zu Ämtern und Behörden:

<https://www.oesterreich.gv.at/startseite.html>

14.2 Hilfs- und Beratungsstellen für Familien in Salzburg

Elternberatungsstellen:

Elternberatung des Landes:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/elternberatung-sbg.aspx

pepp Elternberatung: <https://www.pepp.at/>

birdi: <https://www.birdi.at/>

Familienberatungsstellen:

<https://www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/salzburg>

österreichweit:

<https://www.familienberatung.gv.at/>

Wegweiser der Caritas:

<https://www.caritas.at/hilfe-angebote/caritas-wegweiser>

Beratungsstellen in Salzburg:

<https://www.beratungsstellen.at/salzburg>

Frauenberatungsstellen:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/frauenservice-beratung-und-gewaltschutzeinrichtungen/beratungseinrichtung/salzburg.html>

Sozialroutenplan - Stadt Salzburg:

https://www.ifz-salzburg.at/wp-content/uploads/2022/03/Sozialroutenplan-2022_Web.pdf

Beratungsstellen im Flachgau - Haus Katharina in Neumarkt a.W.:

https://www.neumarkt.at/Haus_St_Katharina

Sozialorientierung Pongau:

<https://www.pongauhilft.at>

Beratungs- und Therapieangebote im Sozialzentrum Lungau:

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Documents/Ber.Liste%20f%c3%bcr%20Gemeinden.pdf

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

15 Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Abteilung 2: Kultur, Bildung und Gesellschaft; Referat 2/06:

Jugend, Familie, Integration, Generationen, vertreten durch Mag.^a Dr.ⁱⁿ Monika Vogl MBA

Salzburger Bildungswerk, Strubergasse 18/3, 5020 Salzburg

Redaktion und Koordination: Forum Familie

Umschlaggestaltung: Landes-Medienzentrum

Bildnachweis/Fotos: Wildbild/Doris Wild, Forum Familie.

Downloadadresse: <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie>

Erscheinungstermin: April 2023



www.salzburg.gv.at/forumfamilie



**LAND
SALZBURG**